

Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform

Eine rechtstatsächliche Untersuchung

Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz – Band 149

JUSTIZ

BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ



Recht

Birklbauer / Stangl / Soyer et al

**Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach
der Strafprozessreform**

Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz

Band 149

Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform

Eine rechtstatsächliche Untersuchung

von

**Alois Birklbauer / Wolfgang Stangl / Richard Soyer
Christoph Weber / Barbara Starzer
Helmut Hirtenlehner / Roland Gombots
Walter Hammerschick / Heidelinde Luef-Kölbl
Maximilian Hotter**



R e c h t

Wien · Graz 2011

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-7083-0763-3
Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH Nfg KG
Argentinierstraße 42/6, 1040 Wien, Österreich
Tel.: +43 1 535 61 03-24, Fax: +43 1 535 61 03-25
E-Mail: office@nvw.at

Geidorfgürtel 20, 8010 Graz, Österreich
E-Mail: office@nvw.at

www.nvw.at

© NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien · Graz 2011

Druck: Bundesministerium für Justiz, Wien
E-Mail: post@bmj.gv.at

Geleitwort

Mit der Kundmachung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl I 19/2004, hat eine jahrzehntelange Diskussion über die Reform des Vorverfahrens nach der StPO ihren (vorläufigen) Abschluss gefunden. Das Untersuchungsrichtermodell wurde von einem einheitlichen Ermittlungsverfahren abgelöst, das unter Leitung der Staatsanwaltschaft von dieser in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei geführt wird und dem der materielle Beschuldigtenbegriff zu Grunde liegt.

Gerade weil dieser Tage eine zum Teil in der politischen und medialen Diskussion verklärende Reminiszenz an das überkommene, aus dem Jahre 1873 stammende Modell des die Untersuchung persönlich und unmittelbar führenden Untersuchungsrichters laut wird, tut ein Blick auf die Gründe und Ziele der Reform Not:

1. Reformbedarf

Unbestritten war, das die bis zum 31.12. 2007 geltende StPO, die seit ihrer Wiederverlautbarung im Jahre 1975 zwar mehrfach novelliert wurde, deren ursprüngliche, auf das Entstehungsjahr 1873 zurückgehende Struktur aber weitgehend erhalten geblieben ist, **grundlegender und umfassender Reform** bedurfte.

Nach den Vorstellungen des historischen Gesetzgebers, also nach dem „Soll“-Bild der StPO, war es der Staatsanwaltschaft nicht gestattet, sich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen selbst zu verschaffen. Sie durfte nicht ermitteln, sondern musste notwendige Erhebungen durch den Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörden bzw deren Organe vornehmen lassen. Aber auch diese durften grundsätzlich nicht selbständig ermitteln, sondern nur *„die keinen Aufschub duldenden vorbereitenden Anordnungen treffen, wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann“*¹. Nach Wortlaut und Intentionen des Gesetzes sollte sobald wie möglich der **Untersuchungsrichter selbst einschreiten** und das Verfahren auf die in der StPO ausführlich geregelte Weise führen. Den Sicherheitsbehörden sollte nur *„der erste Zugriff“* zur Sicherung von Beweisen zukommen. Dieses Misstrauen gegen die Polizei ist auf die in der Mitte des 19. Jahrhunderts herrschende politische Situation zurückzuführen und hatte zur Konsequenz, dass die von Sicherheitsorganen – sei es über Auftrag der Staatsanwaltschaft oder aus eigenem – vorgenommenen Vorerhebungen nicht als *„Strafverfahren“* qualifiziert wurden. Das Strafverfahren sollte erst mit der Einleitung der Voruntersuchung bzw mit der Versetzung in den Anklagestand beginnen².

1 Vgl für viele: *Pilgermair*, Zu den Kompetenzen von Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde im Vorverfahren, ÖJZ 1992, 823 ff mwN.

2 Vgl § 88 Abs 1 aF StPO, der den Staatsanwalt ermächtigte, *„... durch den Untersuchungsrichter, durch die Bezirksgerichte oder durch die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nötigen*

Geleitwort

Dieses **Konzept musste scheitern**. Es wurde – aus Gründen, die hier nicht erörtert werden sollen³ – in der Realität niemals umgesetzt. Die Judikatur hat zwar bald zu einem weiten Beweisbegriff gefunden und damit – Bedürfnissen der Praxis entsprechend – sämtliche Ermittlungen der Sicherheitsbehörden als Beweis zugelassen, das bestehende, **unerträgliche Regelungsdefizit** konnte sie jedoch nicht ausgleichen: Da die Vorhebungen kein Strafverfahren sein sollten, wurden Art und Weise der – unverzichtbaren – Ermittlungen der Polizei nicht geregelt. Auch Verteidigungsrechte des Verdächtigen wurden in diesem Verfahrensstadium nicht vorgesehen; wohl deswegen, weil ein Rechtsschutz vor dem Verfahren entbehrlich schien.

Auch nachfolgende Schritte haben dieses Manko nicht beseitigt. Zwar wurde durch Art. V des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1925 die subsidiäre Anwendung des Verwaltungsstrafgesetzes für die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden im Dienste der Strafjustiz vorgesehen, doch erwies sich auch diese Brücke als unzulänglich, weil unklar blieb, welche – der nicht ohne weiteres auf das Strafverfahren übertragbaren – Bestimmungen tatsächlich Anwendung finden sollten, und weil der Verweis auf die Verwaltungsbehörden das Einschreiten ihrer exekutiven Organe nicht erfasst⁴.

2. Die bisherigen Reformbemühungen

Die nach dem Jahre 1945 wiederaufgenommenen Reformüberlegungen fanden nach Abschluss der Reformarbeiten zum materiellen Recht einen konkreten Ausdruck in der Gründung des **Arbeitskreises für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechts**. Dieser tagte in den Jahren 1974 bis 1983 im Bundesministerium für Justiz und förderte eine außerordentliche Fülle von neuen Gedanken und interessanten Aspekten bekannter Fragen zu der – schon damals so bezeichneten – „*alternden Kodifikation*“⁵ der StPO zutage. In den Jahren 1980 sowie 1985 waren seine Inhalte auch Gegenstand der Beratungen der Österreichischen Juristenkommission. Ein Meinungsschwerpunkt könnte in der damals vertretenen Ansicht gefunden werden, dass § 24 aF StPO bloß zu „*verbessern*“ und dahingehend auszubauen wäre, dass „*die Sicherheits-*

Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen.“ Siehe dazu ausführlich *Fabrizy*, Zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens. Die Wechselwirkung zwischen der Struktur des Vorverfahrens und der Beweisverwertung in der Hauptverhandlung, RZ 1990, 134.

3 Dazu näher *Pleischl*, Reform des strafprozessualen Vorverfahrens aus der Sicht der Justiz, in: *Österreichische Juristenkommission*, Reform des strafprozessualen Vorverfahrens. Unabhängige Verwaltungssenate oder Landesverwaltungsgerichte? Ausblicke der neuen Legislaturperiode: Richter und Staatsanwälte (1995) 14.

4 Vgl *Fabrizy*, RZ 1990, 134.

5 *Miklau*, Probleme einer Reform des Strafverfahrens, in *Österreichische Juristenkommission*, Strafverfahrensreform (1980) 21.

dienststellen bei Eingriffen in verfassungsgesetzlich geschützte Rechte unter besonderen Voraussetzungen spontan tätig werden dürfen“⁶.

In der Folge rückten die **Probleme des Zusammenwirkens von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht** im strafprozessualen Vorverfahren in den Vordergrund. Dabei wurde von der Tatsache ausgegangen, dass die Sicherheitsbehörden in der Mehrzahl der Fälle nicht bloß die von § 24 aF StPO geforderte Anzeige erstatten, sondern aus eigener Initiative und eigenverantwortlich „*durchermitteln*“. Diesen Prozess der Verlagerung des strafprozessualen Vorverfahrens zu den Sicherheitsbehörden rückgängig zu machen, wurde als wenig realistisch eingeschätzt⁷. Die **Aufgaben- und Gewaltenteilung** der im Strafverfahren beteiligten Behörden und Berufsgruppen wurde zur lenkenden Maxime der Neugestaltung des Vorverfahrens: „*Es wäre dann Sache der Polizei zu ermitteln, Sache des Richters, eine Zwangs- und Kontrollfunktion auszuüben, und Sache des Staatsanwalts, die Antragsfunktion wahrzunehmen. Unter Antragsfunktion ist zu verstehen, dass die Staatsanwaltschaft den von der Polizei ermittelten Tatverdacht in die Anklage oder auch in den an den Untersuchungsrichter gerichteten Antrag umsetzt, ein Zwangsmittel zuzulassen. Die Staatsanwaltschaft muss auch das Recht haben, die Polizei zur Durchführung bestimmter Ermittlungen anzuweisen, und umgekehrt die Beendigung des Ermittlungsverfahrens anzuordnen. Beides setzt freilich voraus, dass die Staatsanwaltschaft vom Stattfinden eines Ermittlungsverfahrens überhaupt weiß*“⁸. In die gleiche Richtung weisen die Vorschläge von Kodek⁹ und von Frischenschlager/Grof¹⁰.

Die Vorstellung des sogenannten **Miklau/Szymanski-Modells**¹¹ im Jahr 1988 und des darauf aufbauenden **Konzepts der Strafflegislativsektion** des Bundesministeriums für Justiz zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens¹² verursachte heftige Diskussionen¹³. Das **Miklau/Szymanski-**

6 Vgl insbes Foregger, Die Strafprozessreform – Versuch eines Überblicks, in *Österreichische Juristenkommission, Strafverfahrensreform* (1980) 3 ff, sowie Miklau, Überlegungen zur Neugestaltung des Vorverfahrens, in *Österreichische Juristenkommission, Neue Wege im strafrechtlichen Vorverfahren*. (1985) 43 ff; Moos, Systematische Betrachtungen zum Vorverfahren, in *Österreichische Juristenkommission, Neue Wege im strafrechtlichen Vorverfahren*. (1985) 73 ff.

7 Miklau in ÖJK (1985) 51.

8 Dearing, Zur Frage der Abschaffung der Voruntersuchung aus rechtsvergleichender Sicht, in *Österreichische Juristenkommission, Neue Wege im strafrechtlichen Vorverfahren*. (1985) 7 ff (34).

9 Kodek, Der Staatsanwalt im Vorverfahren unter Berücksichtigung der StPO-Reform, in *Österreichische Juristenkommission, Neue Wege im strafrechtlichen Vorverfahren*. (1985) 129 ff (149).

10 Frischenschlager/Grof, Aktuelle Probleme des strafrechtlichen Vorverfahrens, JBl 1988, 683 ff und 768 ff (775).

11 Miklau/Szymanski, Strafverfahrensreform und Sicherheitsbehörden – eine Nahtstelle zwischen Justiz- und Verwaltungsrecht, in Melinzky, Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie. Festschrift für Franz Pallin zum 80. Geburtstag (1989) 249 ff.

12 Bundesministerium für Justiz (Hrsg), Strafprozessreform. Konzepte und Orientierungen zum neuen Vorverfahren (1991).

13 Pilgermair, Zu den Kompetenzen von Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbe-

Geleitwort

Konzept hat jedoch der Diskussion eine neue Qualität gegeben. Die dogmatisch klare und eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeiten der am Strafverfahren beteiligten Behörden und Organe hat die Probleme verdeutlicht, die im Zusammenhang mit der Aufgabenteilung zwischen den am Strafverfahren beteiligten Behörden und Organen – auch aus verfassungsrechtlicher Sicht – bestehen. Es führte schließlich auch dazu, dass sämtliche am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen ihre Vorstellungen zur Reform entwickelten und akzentuierten¹⁴. Das **Konzept der Richtervereinigung**¹⁵ sah dabei ein von Anfang an „justitielles“ – und daher der Justiz „zuzurechnendes“ Vorverfahren unter der „Herrschaft und Verantwortung des Staatsanwaltes“ vor.

Einen Neubeginn der Reformdiskussion bedeutete die vom Bundesministerium für Justiz bereits im Juli 1995 den Mitgliedern des Justizausschusses vorgelegte Punktation zum kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren unter besonderer Bedachtnahme auf Befugnisse zur Bekämpfung organisierter Kriminalität¹⁶. Die darin vorgeschlagenen Grundsätze einer neuen Struktur des Vorverfahrens wurden im Rahmen der Österreichischen Richterwoche 1996 in Rust ausführlich erörtert und haben darüber hinaus umfassende grundsätzliche Zustimmung, sowohl aus Sicht der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis, als auch der Lehre, erfahren¹⁷. Dem gegenüber hat das gleichfalls 1995 veröffentlichte Konzept der Arbeitsgruppe StPO-Reform im Bundesministerium für Inneres¹⁸ wegen der Beschränkung der justiziellen Einflussmöglichkeiten auf die Stoffsammlung in Lehre und Praxis keine Unterstützung gefunden¹⁹. Der

hörde im Vorverfahren, ÖJZ 1992, 823 ff; *Steininger*, Die Reform des strafprozessualen Vorverfahrens, RZ 1992, 134 ff; *Strasser*, Die Reform des strafgerichtlichen Vorverfahrens aus der Sicht des Staatsanwaltes, RZ 1991, 266 ff; *Weiß*, Grundzüge des Vorverfahrens in Strafsachen, ÖJZ 1993, 368 ff, sämtliche mwN; Konzept der Vereinigung der österreichischen Richter und der Vereinigung österreichischer Staatsanwälte, *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Strafprozessreform. Konzepte und Orientierungen zum neuen Vorverfahren (1991)101 ff, Konzept des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Strafprozessreform. Konzepte und Orientierungen zum neuen Vorverfahren (1991)109 ff.

14 *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Strafprozessreform. Konzepte und Orientierungen zum neuen Vorverfahren (1991).

15 *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Strafprozessreform. Konzepte und Orientierungen zum neuen Vorverfahren (1991), 101 ff.

16 Das neue StPO-Vorverfahren, Broschüre des BMJ, Juli 1995.

17 Vgl die Beiträge von *Moos*, Grundsatzfragen der Reform des Vorverfahrens, *Funk*, Reform des strafrechtlichen Vorverfahrens – verfassungsrechtliche Aspekte und Beziehungen zum Sicherheitspolizeirecht, *Steininger*, Das Vorverfahren aus der Sicht des Richters, und *Pilgermair*, Das Vorverfahren aus der Sicht des Staatsanwaltes, in: *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Entwicklungslinien im Straf- und Strafprozessrecht. Vorträge (1996) 37 ff, 81 ff, 111 ff und 131 ff.

18 Dies wurde unter Leitung von *Dearing* erstellt; vgl *Dearing et al*, Kriminalpolizei und Strafprozessreform. Konzept der Arbeitsgruppe StPO-Reform des Bundesministeriums für Inneres zu einem sicherheitsbehördlichen Ermittlungsverfahren (1995).

19 Siehe dazu eingehend *Moos*, Polizei und Strafrecht, GA 14. ÖJT (2000) 93 ff mwN.

im April 1998 vorgestellte Diskussionsentwurf orientierte sich daher an der erwähnten Punktation und versuchte, kontroversielle Standpunkte dadurch zu überwinden, dass anhand konkreter Formulierungen strukturelle Fragen nicht isoliert, sondern in ihrem verfahrensrechtlichen Zusammenhang mit Fragen der Beweisaufnahme und der Stellung der Verfahrensparteien betrachtet wurden.

Dieses Vorhaben wurde großteils begrüßt; der Diskussionsentwurf war Gegenstand ua der Tagung der Österreichischen Juristenkommission im Mai 1999²⁰, der Vorarlberger Tage im Juni 1999²¹, des 28. Strafrechtlichen Seminars im Februar 2000 in Ottenstein²², und der strafrechtlichen Abteilung des Vierzehnten Österreichischen Juristentages im Mai 2000 in Wien²³. Trotz mannigfaltiger Detailkritik kann die im Bericht der Arbeitsgruppe der Vereinigung der Österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Diskussionsentwurf an den Vorstand und die Bundessektionsleitung enthaltene Kernaussage, wonach „das Reformziel, die gerichtliche Zuständigkeit im Vorverfahren auf Grundrechtsschutz, Beweissicherung und Rechtsschutzgewährung zu reduzieren, die Ermittlungsaufgaben aber zur Gänze der Sicherheitsbehörde in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft zu übertragen, grundsätzlich für richtig befunden“ wird, den gemeinsamen Nenner der Stellungnahmen aus Praxis und Lehre bilden²⁴.

Auf Grund dieser grundsätzlichen Akzeptanz und Zustimmung wurde schließlich im Mai 2001 der Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes zur allgemeinen Begutachtung versandt, der auf den Vorschlägen des Diskussionsentwurfs aufbaute und diesen weiter entwickelte. Er bildete den Schwerpunkt der Richterwoche 2001 „Strafverfahren – Menschenrechte – Effektivität“²⁵ und wurde schließlich zur Regierungsvorlage betreffend den

20 Österreichische Juristenkommission, Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat. Rechtsstaat – Freiheit und Sicherheit. (2000).

21 Pleischl, Die Reform des strafprozessualen Vorverfahrens – Der Entwurf des Bundesministeriums für Justiz, in: Vorarlberger Tage 1999. Fortbildungsveranstaltung aus Strafrecht (2000) 1 ff.

22 Miklau, Das strafprozessuale Vorverfahren – Zum Stand des legislativen Reformvorhabens, in *BMJ*, Strafrechtliche Probleme der Gegenwart (2000) 115 ff.

23 14. ÖJT IV/1 (Strafrecht); Moos, Polizei und Strafrecht, GA 14. ÖJT (2000).

24 Siehe auch: Aistleitner, Diskussion zur StPO-Vorverfahrens-Reform – (vorläufig) vorletzter Akt, Actio, März 1999; ders, Neues Vorverfahren – alte Justiz?, RZ 1999, 186 (mit der Forderung nach einem neuen staatsanwaltschaftlichen Selbstverständnis: „Wir werden die Vorverfahren mit Sachkompetenz, Äquidistanz zu allen – auch zu den Sicherheitsbehörden –, und Objektivität so führen und leiten, dass alle Welt fragen wird: warum brauchten wir jemals einen Untersuchungsrichter?“); ders, Überzeugungskämpfe im Vorverfahren, RZ 2000, 25 („Mehr Macht für den Staatsanwalt nur ohne politische Kontrolle“); Klingler, Neues Vorverfahren in Sicht?, RZ 1998, 237 („... in seinen strukturellen Elementen durchgehend positiv aufgenommen“); Lambauer, Staatsanwälte herausfordern, aber nicht überfordern!, RZ 1999, 81 („... von den Staatsanwälten im wesentlich begrüßte Reform des Vorverfahrens“).

25 Siehe dazu Bundesministerium für Justiz (Hrsg), Strafverfahren – Menschenrechte – Effektivität. Ministerialentwurf 2001 für eine Vorverfahrensreform

Geleitwort

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung neu gestaltet wird, weiterentwickelt²⁶.

Mit diesem Entwurf wurde ein einheitliches Vorverfahren vorgeschlagen, das einerseits eigenständige Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei anerkennt, andererseits Koordinations- und Leitungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft als Garantin der Justizförmigkeit des Verfahrens sowie verstärkte Kontrolle des Gerichts vorsieht.

- Aufgaben und Zuständigkeiten sollten klar verteilt werden, um der faktischen Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei und der rechtlichen Zuständigkeit der Justiz im Sinne eines Kooperationsmodells gerecht zu werden. Ermittlungen zur Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sollten somit nach mehr als 100 Jahren endlich einen zweckmäßigen und ausreichenden rechtlichen Rahmen erhalten.
- Das Ermittlungsverfahren soll von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Zusammenarbeit geführt werden. Die zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen werden in ihren inhaltlichen und rechtlichen Voraussetzungen exakt determiniert; auf kriminalistische Anweisungen wird verzichtet. Die bei der Beweisaufnahme einzuhaltenden Förmlichkeiten und die Voraussetzungen für die Verwertung ihrer Ergebnisse als Beweis in der Hauptverhandlung werden geregelt. Die gerichtliche Voruntersuchung soll entfallen. Hingegen soll – anders als noch im Ministerialentwurf vorgeschlagen – das Privatanklageverfahren grundsätzlich, jedoch in veränderter Form beibehalten bleiben.
- Das Gericht soll im Ermittlungsverfahren die Berechtigung von Grundrechtseingriffen kontrollieren, Rechtsschutz gegen die Verweigerung von Verfahrensrechten bieten und bestimmte Beweise aufnehmen, nämlich solche, die in der Hauptverhandlung voraussichtlich überhaupt nicht oder nicht in derselben Qualität zur Verfügung stehen werden. Das Gericht soll nur auf Antrag sowie über Einsprüche und Beschwerden tätig werden. Es soll als Einzelrichter entscheiden. Als Rechtsmittelinstanz soll das Oberlandesgericht fungieren, dem auch die Entscheidung über Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens zukommen soll; die Ratskammer ist nicht mehr vorgesehen.
- Der Beschuldigte soll als Subjekt des Verfahrens konkret formulierte Mitwirkungs- und Antragsrechte erhalten, gegen deren Verweigerung er das Gericht anrufen kann.
- Opfern von Straftaten sollen weiter gehende Rechte zustehen als bislang den Privatbeteiligten, ohne dass dies stets an die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gebunden wäre. Sie sollen zum zentralen Verfahrensbeteiligten aufgewertet werden und in dieser Eigenschaft auch die Kontrolle der Entscheidung der Staatsanwalt-

(Schriftenreihe des BMJ, Band 106; 2001) und näher aus Sicht der Entwurfsverfasser *Pleischl*, Einführung in den Entwurf des Bundesministeriums für Justiz zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens, 63 ff (65 ff); *Pilnacek*, Der neue Verfahrensablauf, 91 ff (91 f) und *E. Fuchs*, Die neue Rolle der Staatsanwaltschaft, 151 ff.

26 Siehe RV Nr 25 BlgNR XXII. GP und JAB Nr 406 BlgNR XXII. GP.

schaft auf Einstellung des Verfahrens durch das Oberlandesgericht [nunmehr durch das Landesgericht] verlangen können.

Die Bedeutung, die dieser Reform zuerkannt wurde, ergibt sich aus dem Bericht des Justizausschusses, 406 BlgNR XXII. GP: *„Die Bedeutung der vorliegenden Reform des strafprozessualen Vorverfahrens kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Das Strafverfahren ist nicht nur ein Seismograph für die Einstellung der Gesellschaft zur täglichen Grundrechtsbewahrung, sondern erfüllt auch eine wesentliche Staatsfunktion, nämlich möglichst effizient, unabhängig und rasch Straftaten aufzuklären, den wahren Täter unter möglichster Schonung seiner Individualrechte zu überführen, zu Unrecht Verfolgten ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten zu gewähren und Opfern unter Achtung ihrer Würde weitgehende Wiedergutmachung zu bieten. Die strafrechtliche Normverdeutlichung bedarf nicht nur verhältnismäßiger und präventiv wirksamer Sanktionen, sondern auch eines Verfahrens zu ihrer Effektivierung und Sicherung der Gesellschaft vor Tatwiederholung. Das Strafverfahren insgesamt, aber besonders sein Vorverfahren, in dem es um die Aufklärung und Verfolgung von Tat und Beschuldigten geht, stellt daher einen Grutmesser für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung dar, die sich nicht nur einer globalisierten Wirtschaft, sondern gleichsam als deren Schatten auch einem grenzüberschreitenden und sich den technischen Fortschritt zu nutzen machenden Verbrechen gegenüber sieht. Überlange und ineffiziente Verfahren können rasch zu einem Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Strafrechtspflege führen und den Justizgewährungsanspruch des Staates insgesamt in Zweifel ziehen. Strafrecht stellt die schärfste Form der Repression des Staates gegenüber sozial schädlichem Verhalten dar, das Vorverfahren berechtigt daher Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft – abgestuft nach der Schwere der Tat und dem Grad des Verdachts – zu weitreichenden Eingriffen in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger. Die Schnittstellenproblematik zwischen Strafrechtspflege und Menschenrechten kulminiert in den Bestimmungen des Vorverfahrens. Der Verpflichtung zur Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte des Beschuldigten – für den in diesem Abschnitt die Vermutung der Unschuld uneingeschränkt streitet, – ist die menschenrechtliche Schutzpflicht des Staates, Verletzungen grundrechtlich geschützter Rechtsgüter zwischen Privaten möglichst zu vermeiden und wirksam entgegen zu treten, gegenüber zu stellen. Daraus ergibt sich etwa auch die Verpflichtung zur Reintegration des Opfers in den Strafprozess, um dessen berechnete Wiedergutmachungsinteressen anzuerkennen und zu fördern (vgl. Nowak, Strafrechtspflege und Menschenrechte – Gedanken zu einer lebendigen Schnittstellenproblematik, in: Strafverfahren – Menschenrechte – Effektivität, Schriftenreihe des BMJ, Bd 106, 1 ff, 56 ff.). So hat o. Univ. Prof. DDr. Manfred Burgstaller in seiner einleitenden Wortmeldung in den Beratungen des Unterausschusses am 15. Mai 2003 mit folgenden Worten auf die grundlegend praktische Bedeutung der Reform hingewiesen: ‚Sie hat größere Bedeutung als die von mir absolut als wichtig und umfassend eingeschätzte Diversionsregelung, und ich meine sogar, dass die vorliegende Änderung der StPO, sollte sie in der vorliegenden Form Gesetz*

werden, die Strafrechtspflege noch gewichtiger als die Strafrechtsreform von 1975 beeinflussen würde.“

3. Umsetzung und Evaluation der Zielerreichung

Die bereits angesprochene Bedeutung der Reform des Strafprozesses war dem Bundesministerium für Justiz Verpflichtung und Auftrag, seine Reformbemühungen einer unabhängigen und objektiven wissenschaftlichen Bewertung zuzuführen.

Nachdem bereits ein Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes in Auftrag gegeben wurde, dessen Ziel darin bestand, eine sozialwissenschaftliche Erhebung, Beschreibung und Analyse der Vorbereitungen zur Reform und der Erwartungen in Hinblick auf die Reform durchzuführen, die auch Grundlagen und Vergleichsmaterialien für eine weitere wissenschaftliche Begleitung der Reformumsetzung aufbereiten sollte, vergab das Bundesministerium für Justiz den Auftrag für ein Projekt zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes (PEUS). Durchgeführt wurde das Projekt durch ein Forschungskonsortium bestehend aus *Wolfgang Stangl*, *Walter Hammer-schick* und *Roland Gombots* seitens des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie; für das Institut für Strafrecht der Universität Linz waren *Alois Birklbauer*, *Helmut Hirtenlehner*, *Barbara Starzer* und *Christoph Weber* tätig. *Richard Soyer*, *Heidelinde Luef-Kölbl* und *Maximilian Hotter* vertraten das Institut für Strafrecht der Universität Graz. Ziel der Studie war die wissenschaftliche und objektive Evaluation des neuen Strafprozessrechtes. Die Evaluierung umfasst folgende vier Punkte, die zum Teil miteinander verwoben sind:

- die neue **Rolle von StA und Kriminalpolizei**;
- die neue **Rolle des Gerichts** im Ermittlungsverfahren;
- der **materielle Beschuldigtenbegriff** und die Rechte des Beschuldigten;
- die neue **Rechtsstellung des Opfers**.

4. Bewertung

Grundsätzlich entspricht es dem Ziel einer objektiven Darstellung, diese nicht vorweg aus Sicht des Auftraggebers zu bewerten. Es liegt nun an der Wissenschaft und Politik, welche Schlüsse aus diesem Bericht zu ziehen sind. Anlass besteht freilich, den Verfassern, aber auch den Mitwirkenden bei Staatsanwaltschaften, Gerichten, Kriminalpolizei, Rechtsanwaltschaft und Opferschutzverbänden zu danken und Ihnen zu vorgelegten Arbeit zu gratulieren.

Wichtig erscheint mir dennoch festzuhalten, dass diese Studie den Blick auf eine Lage richtet, in der die Staatsanwaltschaften die neuen Herausforderungen der Reform unter den verschärften Bedingungen des Drucks der einsetzenden Finanzkrise und der daraus resultierenden haushaltrechtlichen Restriktionen zu bewältigen hatte.

Nicht übersehen werden darf auch, dass die StPO im Jahr 2009 nicht nur fünf Mal²⁷ geändert wurde, sondern auch, dass das System des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in grundsätzliche Kritik geraten ist. Diese Kritik manifestierte sich in immerhin zwei Entschlüssen, die der Nationalrat zu der mit dem Strafprozessreformgesetz neu gestalteten StPO verabschiedet hat.²⁸

Was hat sich hier verändert? Gründet sich diese Kritik auf objektive Grundlagen?

5. Rückblick

2009 habe ich ein vorsichtig optimistisches Resümee gezogen: *„Wenn man aber den Blick auf das Ganze erweitert, muss man doch feststellen, dass die Reform auch in der Praxis ‚gelebt‘ wird. Wirkliche ‚Unfälle‘ konnten vermieden werden. Worum es jetzt geht, ist manche Befürchtungen in der Wissenschaft, wonach das gescheiterte Untersuchungsrichtermodell durch ein mit Scheitern bedrohtes Staatsanwaltschaftsmodell ersetzt wurde, durch mutige und entschlossene Anwendung der Reform ist ihrer Zielsetzungen zu entkräften.“*²⁹ Churchill hat einmal gemeint, *„Erfolg ist die Fähigkeit von einer Niederlage zur nächsten zu schreiten, ohne dabei die Begeisterung zu verlieren.“*

In diesem Sinn möchte ich dem Pessimismus die von Kurt Schmoller³⁰ gezogene Gesamtbewertung entgegenstellen: *„Es besteht weitgehende Übereinstimmung, dass das neue Strafprozessrecht insgesamt eine wesentliche Verbesserung gegenüber der früheren Rechtslage darstellt. Das Gesetz ist übersichtlich aufgebaut und klar formuliert, die Zusammenstellung der Verfahrensgrundsätze am Beginn des Gesetzes erscheint vorbildhaft. Hinsichtlich der Ermittlungstätigkeit der Polizei ist eine deutliche Verrechtlichung eingetreten. ... Die Beschränkung der Kompetenzen des Gerichts durch Verzicht auf den Untersuchungsrichter und die Übertragung der Ermittlungsleitung auf die Staatsanwaltschaft hat letztlich auch zu keinem Verlust an Rechtsstaatlichkeit geführt. Denn die Preisgabe der richterlichen Unabhängigkeit des Ermittlungsorgans wurde durch eine*

27 Zweites Gewaltschutzgesetz, BGBl I 40/2009; Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl I 52/2009, Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009, BGBl I 98/2009, Eingetragene Partnerschaft Gesetz, BGBl I 135/2009 und Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden, BGBl I 142/2009.

28 Entschließung des NR vom 5. 11. 2009 betreffend erste Maßnahmen auf Grund der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung von Abhör- und Beeinflussungsmaßnahmen im Bereich des Parlaments, 53/E XXIV. GP, und Entschließung des NR vom 11. 12. 2009 betreffend Maßnahmen auf Grund der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung von Abhör- und Beeinflussungsmaßnahmen im Bereich des Parlaments, 75/E XXIV. GP.

29 Pilsacek, Ein Jahr StPO-Reform – Erwartungen, Realität und Zukunft, ÖJZ 2009/62, 550 ff (554).

30 Schmoller, Neues Strafprozessrecht in Österreich, GA 2009, 505 ff (509 f).

Geleitwort

verfassungsrechtliche Absicherung der Staatsanwaltschaft sowie einen verstärkten gerichtlichen Rechtsschutz hinreichend ausgeglichen. Die Hinwendung zu einem ‚materiellen‘ Beschuldigtenbegriff samt Ausformulierung der Verteidigungsrechte war ohnehin überfällig, und auch die verstärkte Berücksichtigung des Opfers der Straftat im Strafverfahren verdient ohnehin grundsätzliche Zustimmung.“ Also, alles gut und großartig? Nun sicher nicht, auch Schmoller verkennt nicht, dass teilweise nach wie vor nicht die zur Umsetzung notwendigen personellen und technischen Ressourcen zur Verfügung stehen. Kann angesichts dieser doch widersprüchlichen Aussagen über die Realität der Strafprozessreform aus Sicht der Legislative ein realistisches Bild wiedergegeben werden?

Reformziele und deren Umsetzung

Der Gesetzgeber hat mit der Reform des Strafprozesses klar umrissene Ziele verfolgt. Sie lassen sich in folgende Bereiche unterteilen:

- Schaffung eines einheitlichen Ermittlungsverfahrens unter Leitung der Staatsanwaltschaft.
- Klare Aufgabenverteilung zwischen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht.
- Anerkennung der Ermittlungsrealität durch Übertragung der Ermittlungsaufgabe an die Kriminalpolizei, der zeitgemäße Befugnisse zur Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung gestellt werden.
- Stärkung der rechtlichen Kompetenz der Staatsanwaltschaft, Ermittlungen zu steuern und auf das Verfahrensziel auszurichten.
- System der gegenseitigen Kontrolle und Übertragung zentraler Rechtsschutzaufgaben an das Gericht.
- Ausbau der Verteidigungsrechte durch Schaffung des materiellen Beschuldigtenbegriffs.
- Aufwertung des Opfers zum Subjekt des Verfahrens mit eigenständigen Verfahrensrechten.

Nun liegt das Endergebnis einer objektiven Bewertung, ob diese Ziele erreicht werden konnten, als Schlussbereich des Projekts zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes (PEUS) vor. Daneben hat sich das Gesetz in der Rechtsprechung fortentwickelt, woraus sich auch manche Schlüsse ziehen lassen. Schließlich hat der Gesetzgeber mit den zuvor erwähnten – mitunter hastigen – Reformschritten nicht unbedingt zu einer kontinuierlichen Entwicklung beigetragen. Letztlich erzeugt die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in zweifacher Weise Druck auf das System der Strafrechtspflege, nämlich einerseits durch einen rigorosen Sparkurs der öffentlichen Haushalte und andererseits durch die Aufarbeitung von im Zuge der Wirtschaftskrise zu Tage getretenen Fehlentwicklungen und des Verdachts von wirtschaftlichen Malversationen ungeahnten Ausmaßes.

Rolle der Staatsanwaltschaft

Die Ausdifferenzierung eines neuen staatsanwaltlichen Rollenverständnisses, das die Elemente der Leitungs-, Steuerungs- und Koordinierungsfunktion, der Ermittlungsfunktion sowie der Rechtsschutz- und Kontrollfunktion in ein harmonisches, sich in der Aufgabenstellung ergänzendes und befruchtendes Verhältnis bringt, wird noch Zeit in Anspruch nehmen. Der Zielkonflikt zwischen der aktiven Rolle als Gestalterin des Ermittlungsverfahrens und der Rolle als objektive Wächterin über die Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei, ist exakt der Punkt, an dem die politische Kritik ansetzt. Das muss man nicht nur negativ sehen. Die Staatsanwaltschaft ist eben wahrnehmbar in das Zentrum der öffentlichen Wahrnehmung des Strafverfahrens gerückt, weil sie ja auch vom Gesetz gewollt die Verantwortung für das Verfahren trägt und daher auch umgekehrt in die Pflicht genommen wird. Selbst dort, wo gerichtliche Bewilligungen vorliegen, hat ja die Staatsanwaltschaft diese durch begründete Anordnungen zu verantworten, weshalb sie die Pfeile der Kritik auf sich zieht.

Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei

Trifft der auch von politischer Seite aus den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses gewonnene Eindruck einer teilweisen Umkehr der gesetzlichen Machtverhältnisse zu? Versäumt die Staatsanwaltschaft ihre Leitungs- und Steuerungsfunktion und gerät dadurch in faktische Unterordnung gegenüber den Ermittlungsannahmen der Kriminalpolizei? Ich denke, dass sich auch nach den Ergebnissen der Studie diese Fragen im richtigen Verhältnis bewegen; im Bereich der Verfahren von Bedeutung nimmt die Staatsanwaltschaft ihre Verantwortung wahr und leitet auch tatsächlich das Ermittlungsverfahren.

Kommunikationsverhalten

Die Staatsanwaltschaft muss sich und ihre Entscheidungen nicht nur verteidigen, sondern auch erklären. Insoweit sieht sich die Staatsanwaltschaft auch einer veränderten Erwartungshaltung gegenüber, der das Gesetz auch Mittel zur Äußerung in Gestalt verstärkter Beteiligungsrechte der Verfahrensbeteiligten zur Verfügung stellt. Fehlende Öffentlichkeit im Ermittlungsverfahren muss zu einer vermehrten und verbesserten Begründung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen führen.

Rolle der Verfahrensbeteiligten

Nach wie vor wird in unterschiedlicher Intensität von den Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch gemacht; trotz dieser unterschiedlichen Ausgangspositionen von Beschuldigten und Opfern macht sich bei beiden gleichermaßen Ernüchterung breit. Wird das Ziel erlebter Verfahrensgerechtigkeit nicht erreicht?

Geleitwort

Auch auf diesem Gebiet ergibt sich aus den Studienergebnissen ein durchaus differenziertes Bild; jedenfalls kann eine Behauptung, wonach die Staatsanwaltschaft unzureichender Kontrolle unterliegt, einer Prüfung anhand der Verfahrensrealität nicht standhalten.

Rechtsschutz

Das System gerichtlicher Kontrolle funktioniert und führt wohl zu einer verhältnismäßigen Anwendung von Grundrechtseingriffen; nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 16. Dezember 2010, G 259/09 u.a. (BGBl. I Nr. 1/2011), wird eine Erneuerung des Rechtsschutzes im Ermittlungsverfahren dazu benützt werden, auf diesem Gebiet eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung und Präzisierung in Aussicht zu nehmen. Jedenfalls soll gesetzlich klargestellt werden, dass zur Sicherung sonst allenfalls nicht im Wege der §§ 106 f StPO gegebenen Rechtsschutzes Einsprüche wegen Rechtsverletzung im gegebenen Zusammenhang auch nach Beendigung eines Ermittlungsverfahrens durch Einstellung möglich sind.

6. Ausblick

Die nun vorliegenden Ergebnisse des Projekts bieten reiches Material für eine sachliche Diskussion, die sich die Studienautoren aber auch die Staatsanwaltschaften verdient haben. Die Studie bietet jedenfalls aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz keinen Anlass, das System des Ermittlungsverfahrens einer grundsätzlichen Revision zu unterziehen; einem Änderungsbedarf in Teilbereichen wird sich das Bundesministerium für Justiz nicht verschließen.

Wien, im April 2011

Christian Pilnacek

Vorwort

Das vorliegende Buch basiert auf dem Endbericht des Projekts zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes (PEUS) und ist das Ergebnis eines Unternehmens, dessen Vorbereitung vor mittlerweile mehr als drei Jahren begonnen hat. Das Forschungsprojekt setzte sich ein ehrgeiziges Ziel, das in der Einleitung umfassend beschrieben wird. Das vorliegende Ergebnis konnte das gesetzte Ziel weitgehend erreichen. Durch die Kombination von quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden konnte ein Einblick in die Verfahrenswirklichkeit nach Inkrafttreten der umfassenden Prozessreform mit Wirksamkeit vom 1.1.2008 gewonnen werden, wie er bislang in Österreich nach großangelegten Reformen noch nicht vorhanden war. Die Zusammenarbeit von Juristen und Soziologen hat eine interdisziplinäre Sichtweise der Verfahrenswirklichkeit ermöglicht, das gute Klima der Zusammenarbeit mit den Praktikern ebenfalls wesentlich zum Gelingen des Forschungsprojekts beigetragen.

Das gegenständliche Unternehmen wurde von einem Konsortium dreier Institutionen durchgeführt. Durch die regionale Streuung war es möglich, die empirischen Erhebungen und die Interviews mit den Verfahrensbeteiligten in ganz Österreich mit vertretbarem Aufwand zu führen. So kann das Projektergebnis von sich behaupten, die Verfahrenswirklichkeit von ganz Österreich gut abzubilden. Freilich war durch die regionale Streuung der am Forschungsprojekt beteiligten Personen die Zusammenarbeit in logistischer Sicht herausfordernd, zumal die Ressourcen für gemeinsame Arbeitstreffen vor Ort begrenzt waren. Die vorhandenen modernen Kommunikationsmittel machten diese Grenzen aber weitgehend überbrückbar.

Der Forschungsbericht besteht aus drei Hauptteilen, für die jeweils ein Partner des Konsortiums die Verantwortung übernahm: Die quantitative Analyse der Verfahrenswirklichkeit stand unter der Federführung der Beteiligten des Instituts für Strafrechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz, wobei für die juristischen Belange *Alois Birklbauer* und *Barbara Starzer* zuständig waren, für die soziologisch-empirischen *Helmut Hirtenlehner* und *Christoph Weber*. Für die qualitative Analyse der Verfahrenswirklichkeit war das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien verantwortlich unter der Projektleitung von *Wolfgang Stangl* und der Mitarbeit von *Walter Hammerschick* und *Roland Gombots*. Der Literaturbericht und die in einem Exkurs im Rahmen des quantitativen Teils dargestellte Analyse von Einspruchsentscheidungen der OLG standen unter der Verantwortung des Instituts für Strafrecht der Karl Franzens Universität Graz, wobei die Projektleitung *Richard Soyer* innehatte und als Mitarbeiter *Heidelinde Luef-Kölbl* und *Maximilian Hotter* für die Durchführung des Forschungsprojekts sorgten.

Trotz dieser geteilten Verantwortungen soll hervorgehoben werden, dass es außerhalb der zugewiesenen Arbeitsbereiche eine ständige Zusammenarbeit gab, indem zB an den Erhebungen des quantitativen Teils und den Interviews im Rahmen des qualitativen Teils sämtliche Institutionen des Konsortiums mitwirkten, die Erhebungsinstrumente sowie auftau-

Vorwort

chende Fragen ständig diskutiert sowie Zwischenschritte abgesprochen wurden und dadurch hinter dem gesamten Forschungsbericht letztlich ein fruchtbares Miteinander steht, ohne das die Durchführung des Forschungsprojekts nicht möglich gewesen wäre. Dass sämtliche am Forschungsprojekt beteiligte Personen formal die Autoren dieses Buchs geworden sind, spiegelt keineswegs den Wert der Mitarbeit der einzelnen Personen wider. Insofern findet sich auch bei einzelnen Kapiteln eine ausdrückliche Erwähnung jener Personen, denen im Sinne einer materiellen Autorenschaft die Urheberschaft und Verantwortung dieser Bereiche zuzuordnen ist und die die Leistung der einzelnen Personen in den jeweiligen Abschnitten dokumentieren soll. Die allfällige Mitwirkung der anderen Autoren an der Sammlung der Daten bzw der Durchführung der Interviews, die Basis für die Auswertung waren, ist in Fußnoten zu Beginn dieser Abschnitte dokumentiert.

Die Herausforderungen, die das Forschungsprojekt geboten hat, konnten insgesamt gut bewältigt werden. Das Ergebnis wird eine wichtige Grundlage sein, anhand der Verfahrenswirklichkeit das Erreichen der Reformziele zu überprüfen. Es soll und wird nach Ansicht der am Forschungsprojekt beteiligten Personen auch wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des österreichischen Strafprozessrechts geben.

Linz/Graz/Wien, 31. März 2011

*Alois Birklbauer
Wolfgang Stangl
Richard Soyer*

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	5
Vorwort	17
Abkürzungsverzeichnis	33
Einleitung	37
1. Ausgangslage	37
2. Ziele und Inhalte des Projekts	37
2.1. Die neue Rolle von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei	38
2.1.1. Leitungskompetenz	38
2.1.2. Berichtspflicht	38
2.1.3. Tätigwerden bei Gefahr in Verzug	39
2.1.4. Verfahrenseinstellung	39
2.2. Die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren	39
2.2.1. Grundrechtsschutz	39
2.2.2. Umgang mit den neuen Rechtsschutzinstrumenten	40
2.2.3. Anträge auf Verfahrenseinstellung	40
2.3. Der materielle Beschuldigtenbegriff und die Rechte des Beschuldigten	40
2.3.1. Rechtsbelehrung	40
2.3.2. Verteidigerbeziehung	41
2.3.3. Akteneinsicht	41
2.3.4. Erkundigungen und Vernehmungen	41
2.3.5. Beweisantragsrecht	41
2.4. Die neue Rechtsstellung des Opfers	41
2.4.1. Information über Opferrechte	41
2.4.2. Verfahrensfortführung	42
3. Zur Durchführung des Projektes	42
3.1. Projektkonsortium	42
3.2. Zeitlicher Ablauf/Organisatorische Vorbereitungen	43
3.3. Untersuchungsstandorte	44
3.4. Untersuchungsmethode	45
3.4.1. Aktenerhebung	45
3.4.2. Expertenbefragungen	46

Inhaltsverzeichnis

3.4.3.	Rechtlich-normativer Zugang	46
3.4.4.	Kooperation mit den Behörden.....	47

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birklbauer / Helmut Hirtenlehner

1.	Abschnitt: Quantitative Analyse	49
1.	Untersuchungsmethode	49
1.1.	Forschungsdesign	49
1.1.1.	Das Forschungsdesign im Detail.....	50
1.2.	Erhebungen.....	55
1.3.	Datenanalyse	58
1.3.1.	Datenbereinigung	58
1.3.1.1.	Korrektur von Angaben und Ausschluss von Akten.....	58
1.3.1.1.1.	Inkonsistenzen bei den Datumsangaben	58
1.3.1.1.2.	Sachliche Zuständigkeit und StA-Sprengel	59
1.3.1.1.3.	Unbekannte Täter.....	59
1.3.1.1.4.	Doppelte Aktenzahlen	59
1.3.1.1.5.	Erledigungsdatum vor 1. März 2009.....	59
1.3.1.1.6.	Kein Erledigungsdatum	60
1.3.1.1.7.	Anzeige bzw erste Ermittlungsmaßnahme vor dem 1. Jänner 2008	60
1.3.1.1.8.	Keine Datumsangabe zur Anzeige bzw zur ersten Ermittlungsmaßnahme	60
1.3.1.2.	Analyse von ausgeschiedenen Fällen	60
1.3.2.	Fehlende Angaben	61
1.3.2.1.	Analyse fehlender Werte	62
1.3.2.2.	Imputation fehlender Werte	63
1.3.3.	Gewichtung der Daten.....	65
1.3.4.	Verfahren der statistischen Datenanalyse	67
1.3.4.1.	χ^2 -Anpassungstest	67
1.3.4.2.	T-Test.....	68
1.3.4.3.	Varianzanalyse.....	68
1.3.4.4.	Tabellenanalyse	69
1.3.4.5.	Logitanalyse	70
1.4.	Beschreibung der Stichprobe	70
2.	Allgemeine Verfahrensdaten	73
2.1.	Verfahrenszuständigkeit.....	74
2.2.	Anzahl der Beschuldigten.....	75
2.3.	Anzahl der Opfer	76
2.4.	Ingangsetzung des Verfahrens	78

3.	Die Kommunikation im Verfahren zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei.....	79
3.1.	Berichtspflicht und sonstige Kommunikation	80
3.1.1.	Berichte	81
3.1.2.	Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft	84
3.1.3.	Zeitspanne zwischen Anzeige und erstem Bericht	89
3.1.4.	Telefonische Erstberichte	91
3.2.	Leitungskompetenz	93
3.2.1.	Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten	94
3.2.2.	Aufträge der Staatsanwaltschaft an die Kriminalpolizei	96
3.3.	Kooperationsverletzungen, insbes durch Verletzung von Berichtspflichten	97
3.4.	Tätigwerden bei Gefahr in Verzug	100
3.4.1.	Festnahme	101
3.4.2.	Hausdurchsuchung	103
3.4.3.	Festnahme und Untersuchungshaft	104
3.5.	Verfahrenseinstellung.....	105
3.5.1.	Erledigung des Verfahrens	106
3.5.2.	Verständigung über Verfahrenseinstellung und Rechtsbelehrung	110
3.5.3.	Durchschnittliche Verfahrensdauer	112
3.6.	Zusammenfassung	113
4.	Die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren.....	116
4.1.	Grundrechtsschutz	116
4.1.1.	Bewilligung von Zwangsmitteln	117
4.1.2.	Richterliche (ergänzende) Ermittlungsaufträge	118
4.2.	Umgang mit den neuen Rechtsschutzinstrumenten	119
4.2.1.	Einsprüche (§ 106)	120
4.2.2.	Beschwerden	121
Heidelinde Luef-Kölbl		
4.2.3.	Exkurs: Der Einspruch als neuer Rechtsbehelf im reformierten Vorverfahren.....	122
4.2.3.1.	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Graz, Innsbruck und Linz in den Jahren 2008 bis Mitte 2009	122
4.2.3.2.	Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Graz	123
4.2.3.3.	Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Linz.....	125
4.2.3.4.	Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Innsbruck.....	127

Inhaltsverzeichnis

4.2.3.5.	Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse.....	129
4.2.3.5.1.	Einspruchswerber.....	129
4.2.3.5.2.	Einspruch verbunden mit Beschwerde oder Folgebeschwerde.....	129
4.2.3.5.3.	Einspruchsbegründung	130
4.2.3.5.4.	Erledigungsart	130
4.3.	Anträge auf Verfahrenseinstellung	131
4.4.	Zusammenfassung.....	132
5.	Der materielle Beschuldigtenbegriff und die Rechte des Beschuldigten	133
5.1.	Sozialdaten und Legalbiografie des Beschuldigten.....	133
5.1.1.	Geschlecht	133
5.1.2.	Alter.....	136
5.1.3.	Nationalität und Wohnsitz.....	137
5.1.4.	Stellung im Wirtschaftsprozess	139
5.1.5.	Legalbiografie.....	142
5.2.	Rechte der Beschuldigten	144
5.2.1.	Rechtsbelehrung	144
5.2.2.	Verteidigerbeziehung.....	146
5.2.2.1.	Verteidigerbeziehung in Abhängigkeit ausgewählter Variablen	146
5.2.2.1.1.	Häufigkeit der Verteidigerbeziehung.....	148
5.2.2.1.2.	Verteidigerbeziehung und Delikt.....	148
5.2.2.1.3.	Verteidigerbeziehung, sozialer Status und Nationalität	150
5.2.2.1.4.	Determinanten der Verteidigerbeziehung – eine multivariate Betrachtung.....	153
5.2.2.2.	Verteidigerbeziehung zu einer Vernehmung und kontradiktorische Vernehmung.....	157
5.2.2.3.	Anwaltlicher Notdienst.....	159
5.2.2.4.	Verfahrenshilfe	160
5.2.3.	Akteneinsicht.....	162
5.2.3.1.	Akteneinsicht allgemein.....	162
5.2.3.2.	Aktensicht und anwaltliche Vertretung	165
5.2.3.3.	Zeitpunkt der Akteneinsicht	166
5.2.3.4.	Akteneinsicht und vorgeworfenes Delikt.....	168
5.2.3.5.	Beschränkung der Akteneinsicht	168
5.2.4.	Beweisantragsrecht.....	169
5.3.	Erkundigungen und Vernehmungen.....	171
5.3.1.	Erkundigungen und vorgeworfenes Delikt.....	171
5.3.2.	Rolle der Personen.....	174
5.3.3.	Anwesende Personen bei der Vernehmung.....	177
5.3.4.	Ort der Vernehmung.....	180
5.4.	Zwangsmittel	180

5.4.1.	Festnahme und Haft.....	187
5.4.2.	Hausdurchsuchung	188
5.5.	Zusammenfassung.....	189
6.	Die neue Rechtsstellung des Opfers	191
6.1.	Sozialdaten	191
6.2.	Opfervertretung und Information über Opferrechte	194
6.3.	Akteneinsicht.....	196
6.4.	Beweisanträge.....	200
6.5.	Einspruch und Beschwerde.....	202
6.6.	Verfahrensförföhrung	202
6.7.	Zusammenfassung.....	204

Maximilian Hotter / Heidelinde Luef-Kölbl / Richard Soyer

2.	Abschnitt: Literaturbericht – Analyse des rechtswissenschaftlichen Meinungsstandes	207
1.	Einleitung.....	207
2.	Die neue Rolle der Strafverfolgungsbehörden	208
2.1.	Grundzüge der neuen Rechtslage.....	208
2.2.	Kritik	209
2.2.1.	Verrechtlichung der faktischen Polizeidominanz	210
2.2.2.	Mangelnde rechtliche und faktische Ausgestaltung der staatsanwaltschaftlichen Leitungskompetenz	210
2.2.3.	Defizite der neuen Rollenverteilung.....	211
2.2.4.	Negative Auswirkungen auf die Hauptverhandlung.....	212
2.3.	Zustimmung	212
2.3.1.	Kriminalpolizei als Gewinnerin der Reform.....	212
2.3.2.	Verbesserter Rechtsschutz	212
2.3.3.	Klare Kompetenzverteilung	213
2.4.	Quantitativer und qualitativer Kontext.....	214
3.	Die neue Rolle der Gerichte im Ermittlungsverfahren	215
3.1.	Grundzüge der neuen Rechtslage.....	215
3.2.	Kritik	217
3.2.1.	Einspruch wegen Rechtsverletzung	218
3.2.2.	Einstellungsantrag.....	219

Inhaltsverzeichnis

3.2.3.	Untersuchungshaft	219
3.2.4.	Rechtsschutz im Zwangsmittelverfahren	220
3.3.	Zustimmung	221
3.4.	Quantitativer und qualitativer Kontext.....	221
4.	Beschuldigten- und Verteidigerrechte	222
4.1.	Grundzüge der neuen Rechtslage.....	222
4.2.	Kritik	225
4.2.1.	Zu weit reichende Einschränkungen	225
4.2.2.	Beweisantrag	227
4.2.3.	Zu enger Beschuldigtenbegriff	228
4.2.4.	Verteidigerkostenersatz.....	228
4.3.	Zustimmung	228
4.4.	Quantitativer und qualitativer Kontext.....	229
5.	Opferrechte	231
5.1.	Grundzüge der neuen Rechtslage.....	231
5.2.	Kritik	232
5.2.1.	Fortführungsantrag.....	233
5.2.2.	Juristische und Psychosoziale Prozessbegleitung	234
5.3.	Zustimmung	234
5.4.	Quantitativer und qualitativer Kontext.....	235

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

3. Abschnitt: Qualitative Analyse	237
1. Untersuchungsmethode	237
1.1. Die Expertenbefragung	237
1.2. Rechtsanwendung als soziale Konstruktion	239
1.3. Qualitative Interviews	242
1.4. Anmerkungen zur sozialwissenschaftlichen Textinterpretation	244
2. Kriminalpolizei und Strafprozessordnung	245
2.1. Formen der Kontakte zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft	245

2.1.1.	„Die Ermittlungsschritte, die wir für richtig halten, machen wir“	245
2.1.2.	„passt schon, vernehmts' ihn die 48 Stunden fertig ...“	247
2.1.3.	Formen der Kooperation mit der Staatsanwaltschaft aus Sicht der Kriminalpolizei	248
2.1.3.1.	Kooperation als Teamarbeit	248
2.1.3.2.	Kooperation als Wettbewerb	250
2.1.4.	Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft	251
2.1.5.	Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft aus Sicht der Kriminalpolizei	252
2.2.	Berichtswesen und Fristen	254
2.3.	Ermittlungsmaßnahmen und Befugnisse.....	259
2.4.	Die Rolle Beschuldigter in polizeilicher Sicht.....	262
2.4.1.	Rechte der Beschuldigten	262
2.4.1.1.	„Natürlich, der Beschuldigte soll seine Rechte haben“	262
2.4.1.2.	„Es war vorher auch so, dass er informiert worden ist über seine Rechte“	263
2.4.1.3.	„Wenn ich Beschuldigter bin, würde ich mir wünschen, dass das in Österreich ist“	264
2.4.2.	Die Rechtsbelehrung der Beschuldigten	265
2.4.2.1.	„Ich geh die Rechte immer sehr wohl mit den Beschuldigten durch“	266
2.4.2.2.	„Also kann ich davon ausgehen, dass er es verstanden hat“	267
2.4.2.3.	„Weil da kennt sich ja keiner so wirklich recht aus. Ich sehe das bei mir selber“	268
2.4.3.	Beschuldigte und Rechtsanwälte	269
2.4.3.1.	Beschuldigte, die einen Anwalt beiziehen	269
2.4.3.2.	„Rechtsanwälte kommen bei uns sehr selten vor“	270
2.4.3.3.	„Wir haben mit den Rechtsanwälten noch keine Probleme gehabt“	270
2.4.3.4.	„Ich würde nie mehr einem Verteidiger einen bequemen Sessel anbieten“	271
2.4.4.	Beschuldigte und der anwaltliche Notdienst.....	271
2.4.5.	Beweisanträge und Akteneinsicht	273
2.5.	Opferrechte	275
2.5.1.	Polizeilicher Umgang mit Opferrechten	275
2.5.1.1.	„Unser Problem war immer, man hat einem Opfer als Polizei nichts bieten können“	276
2.5.1.2.	„Darüber habe ich mir noch gar keine Gedanken gemacht, muss ich ehrlich sagen.“	278
2.5.2.	Vertretung von Opfern aus Sicht der Kriminalpolizei	278
2.5.3.	Akteneinsicht von Opfern	279
2.6.	Die ersten beiden Jahre: Polizeiliche Erfahrungen mit der Strafprozessordnung	280

Inhaltsverzeichnis

2.6.1.	„Grundsätzlich ist es vergleichsweise sehr positiv“	280
2.6.2.	„Es hat sich eigentlich nicht so viel geändert aus meiner Sicht“	282
2.6.3.	„Der ganze Formalismus ist ein Wahnsinn geworden“	282
2.7.	Zusammenfassung	285
3.	Staatsanwaltschaft und Strafprozessordnung	287
3.1.	Die Leitungskompetenz in der Selbstwahrnehmung der Staatsanwaltschaft	287
3.1.1.	„Gelingen ist, dass die Staatsanwaltschaft nun selbst einvernehmen kann“	288
3.1.2.	Die neue Kooperation mit der Kriminalpolizei	289
3.1.3.	Gegendiskurs	290
3.1.4.	„Dieses Kooperationsmodell wird jeden Tag gelebt“	291
3.1.5.	„Es hat sich nicht viel geändert“	293
3.1.6.	„Im Großen und Ganzen funktioniert das sehr gut“	294
3.1.7.	Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft	295
3.1.8.	Berichtswesen	296
3.1.8.1.	Überschreitung von Fristen ohne Problem	296
3.1.8.2.	Überschreitung von Fristen als Problem	298
3.1.9.	Machtkämpfe als Facette von Leitungskompetenz	298
3.1.10.	Zur Frage der Aktenvermerke	301
3.1.10.1.	„Allzu viele Aktenvermerke mache ich nicht“	301
3.1.10.2.	„Ich halte alles fest, was kommuniziert wird“	302
3.1.11.	Zusammenfassung	302
3.2.	Die Rolle der Beschuldigten aus Sicht der Staatsanwaltschaft	303
3.2.1.	Bedeutsamkeit der Beschuldigtenrechte für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft	304
3.2.2.	Form und Zeitpunkt der Rechtsbelehrung von Beschuldigten durch die Kriminalpolizei gemäß § 50	305
3.2.3.	Die Erfahrung mit den Einsprüchen der Beschuldigten nach § 106	308
3.2.4.	Gründe für die geringe Einspruchsquote	309
3.2.5.	Erfahrungen der Staatsanwaltschaft mit Einstellungsanträgen nach § 108	311
3.2.6.	Unterschiede bei der Chance der Rechtsdurchsetzung von Beschuldigten in Abhängigkeit vom sozialen Status	312
3.2.6.1.	„Das glaube ich eigentlich nicht, dass es da Unterschiede gibt“	312
3.2.6.2.	„Natürlich ist ein Verteidiger eine Hilfe bei der Rechtsdurchsetzung“	312
3.2.7.	Zusammenfassung	313
3.3.	Die Neue Rolle der Opfer aus Sicht der Staatsanwaltschaft	314
3.3.1.	„Die Opferrechte werden sicher stärker ausgeübt“	314

3.3.2.	„Über die Opferrechte informiert schon die Polizei regelmäßig und sehr ausführlich“	316
3.3.3.	„Ich finde es ein bisschen kontraproduktiv, wenn ein Opfer drei Betreuer hat“	316
3.3.4.	Die Rolle der Einsprüche wegen Rechtsverletzungen durch Opfer nach § 106.....	317
3.3.5.	Erfahrungen mit Beweisanträgen durch Opfer	317
3.3.6.	Die Erfahrungen mit Fortführungsanträgen durch Opfer	318
3.3.7.	Zusammenfassung.....	321
3.4.	Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Gericht.....	321
3.4.1.	Das Verhältnis ist „sehr gut“, „ganz gut“, „friktionsfrei“	322
3.4.2.	Informalitäten zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft	323
3.4.3.	Spannungen	325
3.4.4.	„Sehr genau und gewissenhaft“	326
3.4.5.	Stampiglienverfahren	327
3.4.6.	Peripheres	328
3.4.7.	Zusammenfassung.....	329
4.	Gerichte und Strafprozessordnung	329
4.1.	Die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei	330
4.1.1.	Gelungene Umsetzung.....	330
4.1.2.	Es gibt noch Umsetzungsprobleme	332
4.1.2.1.	Organisatorische Umsetzungsprobleme	332
4.1.2.2.	Inhaltlich-rechtliche Umsetzungsprobleme	333
4.1.3.	Nicht gelungene Umsetzung	334
4.1.3.1.	Das Problem der Nichtzuständigkeit	334
4.1.3.2.	Das Problem, dass zu wenig staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit stattfindet	335
4.1.3.3.	Das Problem der von der Kriminalpolizei „ <i>schlampig</i> “ geführten Vernehmungen.....	338
4.2.	Folgeprobleme, die sich daraus für die Hauptverhandlung ergeben	340
4.2.1.	Die Ermittlungsarbeit sei in manchen Fällen nicht ganz abgeschlossen	342
4.2.2.	Die Qualität der Hauptverhandlung sei eine andere geworden	344
4.2.3.	Zusammenfassung.....	347
4.3.	Das neue Selbstbild bei Bewilligungen von Grundrechtseingriffen.....	347
4.3.1.	Wie hat sich die gerichtliche Kontrollfunktion bewährt?.....	353
4.3.1.1.	„Grundsätzlich ist die Konstruktion nicht schlecht“	354
4.3.1.2.	Der Grundrechtsschutz „ist ein schriftliches Verfahren mit Stampiglienbeschluss“	357

Inhaltsverzeichnis

4.3.1.3.	Wenn es dringend ist, „dann rufen die Staatsanwälte bei uns an“	358
4.3.1.4.	„Jeder Antrag wird inhaltlich und formal geprüft“	360
4.3.1.5.	„Im Journaldienst hat sich einiges geändert“	363
4.3.2.	Relevante Erfahrungen mit den (ergänzenden) Ermittlungsaufträgen, sowie mit der gerichtlichen Beweisaufnahme	364
4.3.2.1.	„Es werden Ermittlungsaufträge an die Kriminalpolizei erteilt, aber eher selten“	364
4.3.2.2.	„Die kontradiktorische Vernehmung spielt quantitativ keine Rolle“	366
4.4.	Die gerichtliche Kontrolle im Rahmen ihrer Rechtsschutzfunktion	369
4.4.1.	Der selten gestellte aber aufwendig zu bearbeitende Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106)	373
4.4.2.	Die Beschwerde (§ 87) gegen den eigenen Beschluss – „im Prinzip geht es um unterschiedliche Sichtweisen“	376
4.4.3.	Bei dem Antrag auf Einstellung (§ 108) – „da habe ich den Verdacht, dass manche Anwälte den Leuten falsche Hoffnungen machen“	378
4.4.4.	Zusammenfassung	380
5.	Rechtsanwaltschaft und Strafprozessordnung	382
5.1.	Die Leitungskompetenz der Staatsanwaltschaft aus Sicht der Rechtsanwälte	382
5.1.1.	„Die Vernehmungen der Staatsanwaltschaft spielen keine Rolle“	382
5.1.2.	„Genereller gesagt hätte ich gerne öfter im Akt Verfügungen, die man nachvollziehen kann“	384
5.1.3.	Zusammenfassung	386
5.2.	Akteneinsicht, Rechtsbelehrung und Vernehmungen durch die Kriminalpolizei	386
5.2.1.	„Akteneinsicht bei der Polizei macht keine Schwierigkeiten“	387
5.2.2.	„Die Akteneinsicht wird von der Polizei nach wie vor tunlichst vermieden“	388
5.2.3.	„Ich habe den Eindruck, dass Beschuldigte wie Opfer teilweise nur Zettel in die Hand gedrückt bekommen [...]“	388
5.2.4.	„Es ist die Atmosphäre bei der Vernehmung im Vergleich zum alten System besser“	391
5.2.5.	Zusammenfassung	393
5.3.	Grundrechtsschutz, Beweissicherung und Rechtsschutz	393
5.3.1.	„Man muss als Verteidiger gut überlegen, ob man so einen Antrag stellt.“	393

5.3.2.	„[...] auf Beschuldigtenseite funktioniert es lückenlos, auf Opferseite ist es oft ein Problem“	394
5.3.3.	„[...] da hat sich in der Praxis wenig zu früher geändert“	395
5.3.4.	„Ob ich einen Beweisantrag stelle ist eine Frage der Taktik“	396
5.3.5.	„Wenn man Jahrzehnte im Geschäft ist, kennt man die Leute.“	396
5.3.6.	„Im Interesse des Opferschutzes ist es sicher sinnvoll“	397
5.3.7.	„Problematisch ist es bei der Fragestellung [...] weil die Unmittelbarkeit nicht gegeben ist“	398
5.3.8.	„Würde die kontradiktorische Vernehmung in die Hauptverhandlung verlegt, würden Probleme entfallen“	399
5.3.9.	Zusammenfassung	400
5.4.	Über die neue Rechtsstellung des Opfers	400
5.5.	Zusammenfassung	403
6.	Reformvorschläge der Akteure	404
6.1.	Die Vorschläge der interviewten Rechtsanwälte	404
6.1.1.	Rechte der Beschuldigten stärken	404
6.1.2.	Beseitigung der Beschränkung des Verteidigerkontakts mit Beschuldigten bei Verdacht der Verdunkelung	404
6.1.3.	Ergreifen von Maßnahmen, damit die Rechtsbelehrung von Beschuldigten durch die Polizei tatsächlich erfolgt	404
6.1.4.	Videoaufzeichnung der Einvernahme von Beschuldigten durch die Polizei	405
6.1.5.	Ausführliche und allgemein verständliche Begründung von Verfahrenseinstellungen	405
6.1.6.	Ausdehnung der Prozessbegleitung	405
6.1.7.	Erweiterung des Akteneinsichtsrechts für Opfer	405
6.1.8.	Einführung einer Kostenpflicht bei der Fortführung des Verfahrens	405
6.1.9.	Wieder Einführung der formellen Rückleitung des Akts an die Staatsanwaltschaft	405
6.1.10.	Obligatorische Beiziehung des Verteidigers bei der Sicherung von Spuren am Tatort	405
6.2.	Die Vorschläge der interviewten Staatsanwälte	405
6.2.1.	Verbesserte Büroausstattung	405
6.2.2.	Einschränkung der Verständigungspflichten von Opfern	406
6.2.3.	Einschränkung der Möglichkeit der Fortführungsanträge	406
6.2.4.	Gänzliche Befreiung von Gebührenentscheidungen	406
6.2.5.	Erhöhung der Journaldienstgebühren	406
6.2.6.	Recht für die Kriminalpolizei, freiwillige Blutabnahme anzuordnen	406
6.2.7.	Mehr Personal	406
6.3.	Die Vorschläge der interviewten Polizisten	406

Inhaltsverzeichnis

6.3.1.	Rechtliche Unsicherheiten bei der Umsetzung der Strafprozessordnung	406
6.3.2.	Verbesserung der Unterlagen für die Rechtsbelehrung	407
6.3.3.	Stärkung der Opferrechte in Relation zu den Rechten der Beschuldigten.....	407
6.3.4.	Mehr Erfahrungsaustausch	407
6.3.5.	Verlängerung der Frist von 48 Stunden nach der Festnahme eines Beschuldigten	407
6.3.6.	Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft	407
6.3.7.	Freiwillige Blutabnahme	408
6.3.8.	Opferrechte gehen zu weit	408
6.3.9.	Verbesserung der elektronischen Kommunikationssysteme	408
6.4.	Die Vorschläge der interviewten Richter	408
6.4.1.	Verbesserte Schulung	408
6.4.2.	Information über den Fortgang des Verfahrens.....	408
6.4.3.	Befreiung von Gebührenentscheidungen	408
6.4.4.	Gerichtliche Beweisaufnahme	409
6.4.5.	Pflichtverteidigung für Beschuldigte im Rahmen der kontradiktorischen Vernehmung.....	409
6.4.6.	Personalressourcen	409
6.4.7.	Zahl der zu ladenden Opfer beschränken	409
6.4.8.	Einschränkung der Möglichkeit von Fortführungsanträgen ...	409
Zusammenfassung		411
1.	Die neue Rolle von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei.....	411
1.1.	Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und StA	411
1.1.1.	Wenige Berichte der Kriminalpolizei an die StA	411
1.1.2.	Mehrheitlich auch keine andere Kommunikation	412
1.2.	Reaktion auf Nichtablieferung eines Berichts	413
1.3.	Beteiligung an Ermittlungshandlungen durch die StA.....	414
1.3.1.	Kaum Beteiligung an Vernehmungen.....	414
1.3.2.	Wenige konkrete Aufträge der StA an das vernehmende Organ	415
1.4.	Angeordnete/autonome Zwangsmittel.....	415
1.4.1.	Überwiegen von polizeilich autonomen Festnahmen	415
1.4.2.	Wenig polizeilich autonome Hausdurchsuchungen	416
1.5.	Verfahrensbeendigung	416
1.5.1.	StA als „Einstellungsbehörde“	416
1.5.2.	Überwiegend Einstellung mangels hinreichender Beweise ...	416

1.6.	Resümee	417
2.	Die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren.....	417
2.1.	Ausnahmecharakter gerichtlicher Ermittlungen	418
2.2.	Schriftliche Entscheidungsbegründung im Einzelfall	418
2.3.	Geringe praktische Bedeutung der Rechtsschutzinstrumente	419
2.3.1.	Einsprüche (§ 106) und Beschwerden (§ 87)	419
2.3.2.	Einstellungsanträge (§ 108)	419
2.4.	Resümee	419
3.	Der materielle Beschuldigtenbegriff und die Rechte des Beschuldigten	420
3.1.	Rechtsinformation	420
3.2.	Verteidigerbeziehung.....	421
3.2.1.	Seltene Verteidigerbeziehung	421
3.2.2.	Überwiegender Verteidigerverzicht	421
3.2.3.	Kaum dokumentierte Information über anwaltlichen Notdienst	422
3.2.4.	Überwiegend dokumentierte Information über Verfahrenshilfe	422
3.3.	Akteneinsicht.....	423
3.3.1.	Selten beantragt, aber fast immer gewährt	423
3.3.2.	Anwaltliche Vertretung als positiver Indikator	423
3.3.3.	Relativ späte Akteneinsicht	423
3.4.	Erkundigung und Vernehmung.....	424
3.4.1.	Beträchtliche Bedeutung der Erkundigung	424
3.4.2.	Erkundigungen bei späteren Beschuldigten und Zeugen	424
3.4.3.	Erkundigung bei Beschuldigten ersetzen Vernehmung.....	424
3.4.4.	Anwesende Personen bei Vernehmungen	424
3.5.	Beweisanträge.....	425
3.6.	Resümee	425
4.	Die neue Rechtsstellung des Opfers	426
4.1.	Vertretung und Prozessbegleitung	426
4.1.1.	Vertretung (§ 73)	426
4.1.2.	Prozessbegleitung (§ 66 Abs 2)	426
4.2.	Akteneinsicht.....	427
4.2.1.	Geringe Häufigkeit.....	427

Inhaltsverzeichnis

4.2.2.	Überwiegende Akteneinsicht bei Gericht.....	427
4.2.3.	Akteneinsicht vorwiegend bei Privatbeteiligung	427
4.3.	Beweisanträge.....	427
4.4.	Verfahrensfortführung (§ 195)	428
4.4.1.	Selten genutztes Kontrollinstrument.....	428
4.4.2.	Überwiegende Unterstützung durch einen Rechtsbeistand... ..	428
4.4.3.	Beträchtliche Erfolgsquote	428
4.5.	Resümee	429
	Literaturverzeichnis	431
	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	443
	Anhang 1: Erhebungsbogen.....	449
	Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung	471
	Anhang 3: Interview-Leitfäden.....	483

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
aE	am Ende
Alt	Alternative
Anm	Anmerkung
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt (Jahr, Seite)
Art	Artikel
BAZ	Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft für Strafsachen, für die die Bezirksanwaltschaft zuständig ist
BG	Bezirksgericht/e
BGBI	Bundesgesetzblatt (Jahr/Nummer)
BigNR	Beilage(n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bzw	beziehungsweise
ca	cirka
<i>ders</i>	derselbe
dh	das heißt
<i>dies</i>	dieselbe, -n
E	Eisenstadt
EAV	Elektronischer Aktenvermerk
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention, BGBI 1958/210
idgF	idgF
etc	et cetera
f	und der, die folgende
FE	Feldkirch
ff	und der, die folgenden
FN	Fußnote
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005 BGBI I 2005/100 idgF
FS	Festschrift
G	Graz
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht (Jahr, Seite)
gem	gemäß
GP	Gesetzgebungsperiode
Hj	Halbjahr
Hrsg	Herausgeber
HR	Haft- und Rechtsschutz (im Zusammenhang mit Richter)
HV	Hauptverhandlung
I	Innsbruck
iA	in Abhängigkeit
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
insbes	insbesondere
iSd	im Sinne des, der
iVm	in Verbindung mit

Abkürzungsverzeichnis

JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung (Heft – Jahrgang, Seite)
JBI	Juristische Blätter (Jahr, Seite)
JGG	Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl 1988/599 idgF
JRP	Journal für Rechtspolitik (Jahr, Seite)
JSt	Journal für Strafrecht (Jahr, Seite)
K	Klagenfurt
KO	Korneuburg
KS	Krems
L	Linz
LE	Leoben
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LG	Landesgericht
lit	litera
maW	mit anderen Worten
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung (Jahr, Seite)
OLG	Oberlandesgericht
OSTA	Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwälte, Oberstaatsanwaltschaft
P	Kriminalpolizist/-en/-in(nen); St. Pölten
PAD	Daten Anzeigen Protokollieren
PI	Polizeiinspektion/-en
RA	Rechtsanwalt/-anwälte/-anwältin(nen)
RdM	Recht der Medizin (Jahr, Seite)
RdW	Recht der Wirtschaft (Jahr, Seite)
Ri	Richter/-in(nen)
RI	Ried im Innkreis
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randzahl
RZ	Österreichische Richterzeitung (Jahr, Seite bzw Jahr/ Nummer)
s	siehe
S	Salzburg
sog	sogenannt,-e,-er,-es
SPG	Sicherheitspolizeigesetz, BGBl 1991/566 idgF
SR	Steyr
SSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (Band/Nummer)
St	Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft für Strafsachen am Landesgericht
StA	Staatsanwalt/-anwälte/-anwältin(nen)/-schaft/en
StGB	Strafgesetzbuch, BGBl 1975/60 idgF
SMG	Suchtmittelgesetz, BGBl I 1997/112 idgF
StPO-alt	Strafprozeßordnung 1975, BGBl 1975/631 (Wv) idgF
StPO-neu	Strafprozessordnung idF Strafprozessreformgesetz, BGBl I 2004/19
SV	Sachverhalt
ua	und andere; unter anderem
UR	Untersuchungsrichter, -in
UT	Unbekannte Täter

Abkürzungsverzeichnis

V	Variable(n)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VStG	Verwaltungsstrafgesetz 1991 BGBl 1991/52 idgF
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
W	Wien
WE	Wels
WK	Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (siehe Literaturverzeichnis)
WN	Wiener Neustadt
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht (Jahr, Seite bzw Jahr/Nummer)

Einleitung

1. Ausgangslage

Die Reform des Ermittlungsverfahrens der StPO beinhaltet eine grundlegende Erneuerung des Strafverfahrens, die in ihrer theoretischen wie auch praktischen Bedeutung mit der Reform des materiellen Strafrechts in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts vergleichbar ist. Der Grundsatz der Zusammenarbeit im Verhältnis von Kriminalpolizei und StA und die neuen Beteiligungsrechte von Beschuldigten und Opfern erfordern die Anpassung bestehender Kommunikationsmodi. Durch die neue StPO sollten kriminalpolizeiliche Aufgaben und Befugnisse im Ermittlungsverfahren verrechtlicht, die polizeilichen Kompetenzen klar geregelt und auch durch Rechtsbehelfe (Einspruch [§ 106¹] oder – bei Involvierung des Gerichts – Beschwerde [§ 87]) überprüfbar gemacht werden. Diese Veränderungen der jeweiligen Rollen und Aufgaben stellen die handelnden Akteure vor neue Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie seitens von Kriminalpolizei, StA und Gericht, aber auch seitens des Beschuldigten² und des Opfers mit dem neuen Rechtsschutzsystem umgegangen wird, ob die vor der Reform geübte Praxis weitergeführt oder neue Wege beschritten werden.

Den Ausgangspunkt für eine empirische Begleitforschung zur Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes bildeten die ausgehend von regionalen Disparitäten in der Strafrechtsanwendung angestellten Überlegungen von *Soyer/Stangl*³ zur Qualitätssicherung in der Strafrechtspflege durch Ressourcen- und Rechtsfolgenorientierung. In diesem Aufsatz wiesen die beiden Autoren eindringlich auf den hohen Stellenwert von Rechtstatsachenforschung als Beitrag zur Qualitätssicherung der Umsetzung der Reform des neuen Vorverfahrens hin. Des Weiteren wurde auch im Rahmen des bereits durchgeführten „*Projektes zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes*“ vielfach die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Evaluation der Reformumsetzung betont⁴.

2. Ziele und Inhalte des Projekts

Auf der Basis empirischer Erhebungen wurden durch das vorliegende Projekt das Handeln der Akteure abgebildet und Befunde über tatsächli-

1 §§ ohne nähere Bezeichnung sind im Folgenden solche der StPO in der geltenden Fassung.

2 Zur leichteren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen verzichtet. Mit der Wahl der verwendeten Bezeichnungen sind sowohl die männliche als auch die weibliche Form mit gleicher Wertschätzung gemeint und umfasst.

3 *Soyer/Stangl*, Regionale Disparitäten in der Strafrechtsanwendung und die neue Stellung des Staatsanwaltes im Vorverfahren, FS-Miklau, 523.

4 Vgl *Luef-Kölbl/Hammerschick/Soyer/Stangl*, Zum Strafprozessreformgesetz. Die Sicht von Justizakteuren am Vorabend des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens, JSt 2009, 9.

Einleitung

che Veränderungen und Entwicklungen erstellt. Die wissenschaftliche Evaluation der Reformumsetzung erhob Größenordnungen – von Prozesshandlungen, Vorgängen, etc, schenkte aber auch qualitativen Aspekten Aufmerksamkeit.

Gemäß den zentralen Zielen der Reform des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens und nach einem Vorgespräch mit Vertretern des BMJ umfasste die Evaluierung folgende vier Punkte, die zum Teil miteinander verwoben sind, und im Folgenden näher ausgeführt werden:

- die neue Rolle von StA und Kriminalpolizei;
- die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren;
- der materielle Beschuldigtenbegriff und die Rechte des Beschuldigten;
- die neue Rechtsstellung des Opfers.

2.1. Die neue Rolle von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

Durch die StPO-Reform wurde versucht, das Verhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei auf feste Beine zu stellen. Als Kompromiss fand ein Kooperationsmodell mit letztllicher Leitungsbefugnis der StA Eingang in das Gesetz (§§ 98 Abs 1, 101 Abs 1). Damit die Kooperation auch sichergestellt ist, sollen Berichte der Kriminalpolizei (vgl § 100) für einen entsprechenden Informationsstand der StA sorgen.

Vor diesem Hintergrund dienen insbesondere folgende Punkte als Beurteilungsgrundlage für den diesbezüglichen Erfolg der neuen StPO:

2.1.1. Leitungskompetenz

- Wer hat im Verhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei die **Leitungskompetenz und faktische Ermittlungsarbeit** inne: StA oder Kriminalpolizei?
- **Wer vernimmt** im Regelfall Zeugen (§§ 154 ff) und Beschuldigte (§ 164): die StA oder die Kriminalpolizei?
- Wie detailliert sind die diesbezüglichen **Aufträge der StA an die Kriminalpolizei**, wenn diese Zeugen oder Beschuldigte vernimmt (vgl. § 103)?
- Wie sind generell **Ermittlungsaufträge** der StA an die Kriminalpolizei formuliert?
- Wie reagiert die StA auf „**Kooperationsverletzungen**“ durch die Kriminalpolizei?
- Gibt es **technische Schwierigkeiten** in der Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und StA, zB durch nicht oder nur schlecht kompatible EDV-Systeme?

2.1.2. Berichtspflicht

- Wie funktioniert die **Berichtspflicht** der Kriminalpolizei in der Praxis: Welche Berichte werden überhaupt von der StA eingefordert bzw bei welchen strafbaren Handlungen werden Anfallsberichte angefordert,

soweit nicht von vornherein eine gesetzliche Verpflichtung für Berichte (vgl § 100 Abs 2 Z 1) besteht?

- Wie häufig und bei welchen Verfahren gibt es bis zum Abschlussbericht keine (formal dokumentierte) **Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und StA** (vgl § 100)?
- Wie groß ist die **Zeitspanne zwischen der Anzeige und dem ersten Bericht** (insbes auch bei autonomer Festnahme wegen Gefahr in Verzug und Verständigung der StA)?
- Welche Rollen spielen die **OStA**, um bestimmte Praxen bei den StA zu fördern oder zu verhindern: Gibt es diesbezüglich unterschiedliche Anordnungen zur Berichtspflicht (vgl § 100 Abs 2)?

2.1.3. Tätigwerden bei Gefahr in Verzug

- Zur Beurteilung des Verhältnisses zwischen Kriminalpolizei und StA wurden auch Daten erhoben, wie oft und in welchen Fällen die Kriminalpolizei aus „**Gefahr in Verzug**“ tätig wird (zB bei der Durchsuchung von Orten und Gegenständen nach §§ 117 Z 2 lit b, 120 Abs 1 oder einer Festnahme nach §§ 170, 171 Abs 2).
- Wie gehen **StA und Gericht nachträglich** mit solchen Fällen um (vgl § 122 Abs 1 für die Fälle einer Durchsuchung von Orten und Gegenständen)?

2.1.4. Verfahrenseinstellung

- Angesichts der Frage der Sperrwirkung einer Verfahrenseinstellung war weiters eine empirische Analyse der **Begründung von Einstellungen durch die StA** (§§ 190 ff) von Interesse: Finden sich diese nur im Tagebuch?
- Wird die Begründung einer Verfahrenseinstellung auch dem Beschuldigten (und allenfalls den zur Verfahrensfortführung Antragsberechtigten) im Zuge der Information über die Verfahrenseinstellung mitgeteilt (vgl § 194) oder nur auf dessen Anfrage?
- Wie erfolgt eine entsprechende Rechtsbelehrung (vgl § 195)?

2.2. Die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren

Die Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren hat sich insofern geändert, als dieses primär Kontrollorgan (vor allem zur Bewilligung von Zwangsmitteln; vgl § 105) ist und grundsätzlich keine eigene Ermittlungsbefugnis mehr besteht. Gerichtliche Beweisaufnahmen sind auf Ausnahmefälle beschränkt (vgl § 104). Daraus ergaben sich folgende Fragestellungen:

2.2.1. Grundrechtsschutz

- Wie funktioniert der **Grundrechtsschutz** bei der **Bewilligung von Zwangsmitteln**: Werden die Voraussetzungen tatsächlich inhaltlich

Einleitung

geprüft oder nur primär auf das formale Vorliegen der Voraussetzungen? (Diese Frage wurde an Hand bestimmter ausgewählter Zwangsmittel vorgenommen: wiederum hinsichtlich der Durchsuchung von Orten und Gegenständen nach §§ 117 Z 2 lit b, 120 ff und einer Festnahme nach §§ 170 ff).

- Zum Verhältnis zwischen **StA und Gericht** wurde insbesondere analysiert, wie oft es Ermittlungsaufträge von Haft- und Rechtsschutzrichtern an die Kriminalpolizei gab, um die Voraussetzungen für ein Zwangsmittel festzustellen (vgl § 105 Abs 2).

2.2.2. Umgang mit den neuen Rechtsschutzinstrumenten

- Um die durch die neue StPO erweiterten **Rechtsschutzmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren** in ihrer praktischen Bedeutung auszuloten, wurde erhoben, wie häufig Einsprüche (§ 106) oder Beschwerden (§ 87) eingebracht werden und in welchen Fällen dies geschieht.
- Wer bringt diese Rechtsmittel im Regelfall ein: der Beschuldigte, sein Verteidiger oder das Opfer im Falle eines Einspruchs (vgl § 106 Abs 1) bzw darüber hinaus die StA im Falle einer Beschwerde (vgl § 87 Abs 1)?
- Wie hoch ist die Erfolgsquote von Einsprüchen und Beschwerden?
- In welchen Fällen folgt die StA von sich aus einem Einspruch?
- Wie häufig wird **gegen eine Einspruchsentscheidung eine Beschwerde** erhoben (vgl § 107 Abs 3)?
- Sind Beschwerden der StA oder des Beschuldigten (Verteidigers) tendenziell erfolgreicher?
- Was ist **regelmäßiger Inhalt** von Einspruch und Beschwerde?

2.2.3. Anträge auf Verfahrenseinstellung

- Wie häufig werden seitens des Beschuldigten bei Gericht **Anträge auf Verfahrenseinstellung** (§ 108) gestellt?
- Wie häufig wird solchen Einstellungsanträgen stattgegeben?

2.3. Der materielle Beschuldigtenbegriff und die Rechte des Beschuldigten

Ein wesentliches Ziel der neuen StPO war die Einführung des materiellen Beschuldigtenbegriffs (vgl § 48 Abs 1 Z 1) und die Festschreibung von Beschuldigtenrechten (vgl § 49) ab Vorliegen einer materiellen Beschuldigung. Vor diesem Hintergrund interessierte bei der Evaluierung insbesondere:

2.3.1. Rechtsbelehrung

- Wie erfolgt die **Information** über den Beschuldigtenstatus und die Beschuldigtenrechte (vgl § 50): Sind allfällige von der Kriminalpolizei verwendete Formblätter verständlich?
- Erfolgt die Information vor Beginn bzw. am Beginn der Vernehmung oder erst in deren Verlauf?

2.3.2. Verteidigerbeziehung

- In welchen Fällen und wie häufig werden **Strafverteidiger** in einem frühen Verfahrensstadium überhaupt **beigezogen**?
- Wie häufig wird Verteidigern der **Kontakt** mit ihren Klienten im Rahmen einer Vernehmung **verweigert** oder beschränkt (zB § 164 Abs 2)?
- Wie häufig wird ein Verteidiger zu einer **kontradiktorischen Vernehmung** (§ 165) hinzugezogen?
- Wie wird mit dem **Zugang zur Verfahrenshilfe** (§ 61 Abs 2) und der Ermöglichung des Anrufs bei einer Verteidiger-Hotline umgegangen?

2.3.3. Akteneinsicht

- Wie häufig wird die Akteneinsicht durch den Beschuldigten (§ 51) wahrgenommen?
- Zu welchem Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens wird zum ersten Mal Einsicht in den Akt genommen?
- Wie häufig und in welchem Umfang werden Teile von der Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei und der StA ausgenommen?

2.3.4. Erkundigungen und Vernehmungen

- Wie häufig kommt es zu **Erkundigungen** im Vorfeld von Vernehmungen (vgl § 152)?
- Wie werden die Ergebnisse von Erkundigungen in einem **Amtsvermerk** festgehalten (§ 152 Abs 3)?

2.3.5. Beweisantragsrecht

- Wie intensiv wird das Recht, im Ermittlungsverfahren **Beweisanträge** zu stellen (§ 55), wahrgenommen?
- Wie häufig wird Beweisanträgen entsprochen?

2.4. Die neue Rechtsstellung des Opfers

Die Rechtsstellung des Opfers (§ 65 Z 1) wurde durch die neue StPO wesentlich gestärkt (vgl § 66 Abs 1). Dies geschah vor allem durch entsprechende Antrags- und Informationsrechte (§ 70 Abs 1) sowie durch das Recht, einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens zu stellen (§ 195). Vor diesem Hintergrund erfolgte die Evaluierung hinsichtlich folgender Punkte:

2.4.1. Information über Opferrechte

- Wie werden die Opferrechte wahrgenommen?
- Wie bildet sich die **Information über die Opferrechte** in den Akten ab: Informiert die Kriminalpolizei bereits am Beginn des Verfahrens das Opfer oder erfolgt die Information durch StA/Gericht erst zu einem späteren Zeitpunkt?

Einleitung

- Führt die Ausweitung der Opferrechte zu einer **Einschränkung der Beschuldigtenrechte**?

2.4.2. Verfahrensführung

- Wie wird mit **Anträgen auf Verfahrensführung** (vgl § 195) seitens der Opfer umgegangen?
- Werden die **Verständigungspflichten** an die für den Fortführungsantrag Berechtigten (vgl § 194) wahrgenommen?
- Bei **welchen strafbaren Handlungen** kommt es regelmäßig zu einem Antrag auf Verfahrensführung?
- Erfolgt der Fortführungsantrag durch einen „**Opferanwalt**“?

3. Zur Durchführung des Projektes

3.1. Projektkonsortium

Mit der Durchführung des Projekts wurden durch das Bundesministerium für Justiz **drei Teams** beauftragt, die sich zu einem Projektkonsortium zusammenschlossen, dem die gesamte Durchführung des Projektes PEUS oblag. Das Konsortium bestand aus:

- Institut für Strafrechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz:
 - Univ.-Prof. Mag. Dr. Alois Birklbauer
 - Assoc.-Prof. Mag. Dr. Helmut Hirtenlehner
 - Univ.-Ass. Mag. Dr. Barbara Starzer
 - Univ.-Ass. Mag. Christoph Weber
- Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Karl Franzens-Universität Graz:
 - Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer
 - Ass.-Prof. Mag. Dr. Heidelinde Luef-Kölbl
 - WissMA Mag. Dr. Maximilian Hotter
- Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien:
 - Univ.-Doz. Dr. Wolfgang Stangl
 - Dr. Walter Hammerschick
 - Mag. Roland Gombots

Wie noch im Folgenden genauer ausgeführt wird, wurden für die Durchführung des Projekts **drei methodische Zugänge** gewählt: Eine breit angelegte **quantitative Analyse** von Prozessakten, für die federführend das Team aus Linz zuständig war und das auch für den quantitativen Teil dieses Berichts verantwortlich zeichnet.

Der **qualitative Forschungsteil**, der auf der Durchführung und Analyse von 86 Experteninterviews basiert, lag inhaltlich und organisatorisch federführend in den Händen des Wiener Teams, das auch den qualitativen Forschungsabschnitt verfasste.

Der **Literaturbericht** sowie die in einem Exkurs dargestellte Auswertung von OLG-Entscheidungen über erhobene Einsprüche wurden durch das Team aus Graz konzipiert und verfasst.

3.2. Zeitlicher Ablauf/Organisatorische Vorbereitungen

Im **Jänner 2009** wurde der Projektvorschlag Vertretern des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Inneres sowie der StA, der Gerichte und der Polizeibehörden der geplanten Projektregionen Graz, Innsbruck, Korneuburg, Leoben, Linz, Wels und Wien vorgestellt. Im Anschluss an diese Auftaktveranstaltung wurden dem Projektkonsortium Vertreter bzw. Ansprechpersonen der genannten Behörden mitgeteilt, welche die Organisation der Erhebungen in den Regionen unterstützten.

Im **Februar bzw. März 2009** wurden mit den Ansprechpartnern die Kriterien für die Auswahl der 700 benötigten Akten (je Standort), die Raumfrage für die Codierarbeiten und auch die Frage des Aktentransportes besprochen und abgeklärt. Um allfällige Berührungängste abzubauen, wurde das Projekt persönlich im Rahmen von Dienstbesprechungen bei den jeweiligen StA vorgestellt. Auch die jeweiligen Präsidenten der Landes- und zum Teil auch der Oberlandesgerichte wurden kontaktiert, um ihnen das Projekt zu erläutern.

Vor Beginn der Aktenanalyse wurde der Erhebungsbogen mit den zuständigen lokalen Ansprechpartnern und den Rechtspraktikanten eingehend besprochen, um sie mit der Thematik und technischen Durchführung der Codierarbeiten vertraut zu machen. Als Ausfüllhilfe wurde ein ausführlicher Leitfaden zur Verfügung gestellt⁵. Während der Erhebung wurde seitens des Projektteams mit den Ansprechpersonen bei den StA sowie mit den zugewiesenen Rechtspraktikanten ständig Kontakt gehalten. Die Akterhebungen erfolgten im Zeitraum **Mai bis August 2009**.

Ende **August 2009** erfolgte ein erster schriftlicher Zwischenbericht, der im Rahmen einer Sitzung des Projektkonsortiums im **September 2009** dem Auftraggeber präsentiert und zur Diskussion gestellt wurde.

Von **September 2009** bis **Juli 2010** erfolgte die Auswertung der im Rahmen der Akterhebung gewonnenen Daten.

Im **März 2010** startete in Form der Experteninterviews die zweite Projektphase, welche mit **Juni 2010** abgeschlossen werden konnte. Die Auswahl der Interviewpartner erfolgte seitens der StA, Gerichte und der Kriminalpolizei durch die jeweiligen Ansprechpartner. Die Auswahl der zu interviewenden Verteidiger erfolgte durch das Projektteam und orientierte sich dabei an deren beruflichen Einsatz in Strafsachen (Strafverteidiger/Opferanwalt) an den jeweiligen Projektstandorten. Zur Auswahl der Opfer-

5 Diese Ausfüllhilfe befand sich in einem ständigen work in progress. Wenn sich an einzelnen Standorten Fragen ergaben, die mit den Projektverantwortlichen diskutiert und gelöst wurden, kam es zu einem Update der Ausfüllhilfe, die dann allen Standorten zur Verfügung gestellt wurde, um so ein möglichst einheitliches Ausfüllen der Erhebungsbögen zu gewährleisten. Die Letztfassung der Ausfüllhilfe befindet sich im Anhang der Studie.

Einleitung

anwälte wurde seitens der Opferhilfsorganisation Weisser Ring eine Liste von Anwälten, mit denen die genannte Organisation in Kooperation steht, zur Verfügung gestellt. Die Expertenbefragungen wurden durch die Mitglieder des Projektkonsortiums durchgeführt. Die Auswertung des qualitativen Datenmaterials war mit Ende **August 2010** abgeschlossen.

In einer dritten Projektphase wurde von **Mai 2010 bis August 2010** der Literaturbericht in Zusammenschau mit den bereits durch die empirische Untersuchung erhobenen Daten erstellt sowie die rechtswissenschaftliche Auswertung von Einspruchsentscheidungen der OLG Graz, Innsbruck und Linz⁶ durchgeführt.

Der Projektbericht wurde Ende September 2010 dem Bundesministerium für Justiz als Auftraggeber übermittelt. Nach Durchsicht von Vertretern des Bundesministeriums für Justiz wurden zunächst am 30. November 2010 erste Ergebnisse des Forschungsberichts, die überwiegend das Verhältnis zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft betrafen, den Leitern der Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften sowie der Polizeibehörden bei einer Konferenz präsentiert. Am 26. Jänner 2011 fand schließlich die offizielle Präsentation der Forschungsergebnisse beim Bundesministerium für Justiz statt, zu der neben Vertretern des Bundesministeriums für Justiz auch Vertreter des Bundesministeriums für Inneres sowie der Staatsanwaltschaften, der Gerichte, der Polizeibehörden der Projektregionen Graz, Innsbruck, Korneuburg, Leoben, Linz, Wels und Wien sowie Vertreter der Anwaltschaft und der Opfervertretungen eingeladen waren.

3.3. Untersuchungsstandorte

Die Auswahl der Untersuchungsstandorte erfolgte nach drei Gesichtspunkten: Zum einen war klar, dass jeder OLG-Sprengel im Sample vertreten sein musste; zum zweiten wurden große und auch kleinere Justizbehörden als Untersuchungsstandorte gewählt. Schließlich orientierten wir uns bei der Standortwahl auch an früheren Forschungsergebnissen, die sowohl im Sanktions- wie U-Haftbereich konstant Unterschiede zwischen der Spruchpraxis von „Westgerichten“ und „Ostgerichten“ konstatierten. Im Ergebnis entschieden wir uns für die Untersuchungsstandorte Graz, Innsbruck, Korneuburg, Leoben, Linz, Wien und Wels. Dabei wurden nicht nur staatsanwaltschaftliche Verfahren (in der Folge werden diese als St-Fälle bezeichnet) untersucht, sondern auch solche, die in die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte (im Forschungsbericht als BAZ-Verfahren ausgewiesen) fallen, da die Umsetzung der StPO-Reform gerade auch in diesem Bereich von Interesse ist.

Die Interviews im Rahmen der qualitativen Erhebung wurden mit Richtern und Staatsanwälten an den genannten Standorten sowie mit ausgewählten Beamten der Polizeibehörden dieser Sprengel durchgeführt. An

6 Die Einspruchsentscheidungen des OLG Wien konnten aufgrund der geringen Anzahl der Entscheidungen, die uns zur Verfügung gestellt wurden, und den sich daraus ergebenden unerwünschten Verzerrungseffekten nicht berücksichtigt werden.

diesen Untersuchungsstandorten wurden auch die Interviews mit den Verteidigern geführt.

3.4. Untersuchungsmethode

Das Projekt bestand aus **quantitativen und qualitativen Untersuchungen** (Aktenanalyse und Expertenbefragungen).

3.4.1. Aktenanalyse

Im ersten Schritt wurde die Praxis nach der Reform durch Aktenerhebungen analysiert, wobei sich die konkreten Fragestellungen an den zu erhebenden Themen, wie sie unter Punkt 2 in der Einleitung ohne Anspruch auf Vollständigkeit dargestellt wurden, orientierten. Neue Verfahrensmodalitäten brauchen immer eine gewisse Anlaufzeit, um sich einzupendeln. Um die mit dem Übergang von alter zu neuer StPO gegebenen Unsicherheiten möglichst gering zu halten, wurden erst Ermittlungsverfahren, die nach dem **1. März 2009** durch Anklage, Einstellung oder allenfalls Diversi-on abgeschlossen worden sind, in die quantitative Analyse einbezogen. Um hinreichend Daten für Ereignisse, die in Strafverfahren relativ selten vorkommen, zu erhalten, und um allfällige regionale Unterschiede feststellen zu können, war die systematische Auswertung von etwa 5.000 Akten erforderlich. Bei sieben einbezogenen Gerichtsorten (s Punkt 3.2. in diesem Abschnitt) entspricht das einer Anzahl von rund 700 Fällen pro Standort. Die Auswahl der Akten erfolgte in der Weise, dass die ersten 700 Akten pro Standort nach dem Datum ihrer Erledigung ab 1. März 2009 herangezogen wurden, also in diesem Sinne nach dem Zufallsprinzip.

Hinsichtlich der praktischen Durchführung wurden in die Aktenerhebungen **Rechtspraktikanten und/oder Richteramtsanwärter** der jeweiligen untersuchten Standorte einbezogen. Diese waren im Team mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Projektkonsortium tätig, um nicht nur simple Erhebungsarbeit zu leisten, sondern auch allfällige Fragestellungen und Probleme sachgerecht diskutieren zu können, sodass für alle Beteiligten ein entsprechender inhaltlicher Profit gewährleistet war.

Die zunächst händisch ausgefüllten Erhebungsbögen⁷ wurden in einem nächsten Schritt von der Firma Kaiser DATA GMBH eingelesen und in einem elektronischen Datenformat für die Auswertungen zur Verfügung gestellt. Nach der weiteren Aufbereitung der Daten (s im Detail 1. Abschnitt 1.3.1.-2.) wurde eine geeignete GewichtungsvARIABLE erzeugt, um repräsentative Aussagen über die gesamtösterreichische Rechtswirklichkeit nach der StPO-Reform treffen zu können (s 1. Abschnitt 1.3.3.). Anschließend erfolgte entsprechend den oben formulierten Fragestellungen die Auswertung der Daten. Dabei kamen in erster Linie uni- und bivariate Analyseverfahren zur Anwendung. Fallweise wurden auch, wenn es die

7 Das Muster eines solchen (unausgefüllten) Erhebungsbogens findet sich im Anhang an diesen Bericht.

Einleitung

Fragestellungen erforderten, multivariate Analyseverfahren eingesetzt (s 1. Abschnitt 1.3.4.).

3.4.2. Expertenbefragungen

Die Expertenbefragungen wurden als leitfadengestützte Interviews mit Vertretern von StA, Gerichten, der Kriminalpolizei und der Verteidigung an den genannten Projektstandorten durchgeführt. Insgesamt wurden 86 Personen interviewt, wobei 20 Interviews mit Staatsanwälten, 23 mit Richtern (davon 9 Haft- und Rechtsschutzrichter; 5 Hauptverhandlungsrichter und 9 Richtern, die in beiden Funktionen tätig sind), 21 mit Polizeibeamten und 21 mit Rechtsanwälten geführt wurden. Im Zentrum der Befragungen standen die Veränderungen in Bezug auf Rollen, Zuständigkeiten, Kooperationen, Kommunikationen und Abläufe aus dem Blickwinkel der jeweiligen Institutionenvertreter.

Die Interviews, die zumeist zwischen 40 und 60 Minuten dauerten, wurden auf Tonband aufgenommen, anschließend protokolliert und nach inhaltsanalytischen Gesichtspunkten ausgewertet. Zu den Zitaten im qualitativen Berichtsteil ist anzumerken, dass sie exakt den Inhalt der angeführten Interviewpassage wiedergeben, allerdings haben wir grammatikalische Fehler oder sinnstörende Wiederholungen ebenso korrigiert, wie wir Pausen im Gespräch, Lachen oder andere emotionale Äußerungen im Text nicht ausweisen (so wie es demgegenüber bei tiefenhermeneutischen Textinterpretation üblich ist).

3.4.3. Rechtlich-normativer Zugang

Den Ausgangspunkt der rechtswissenschaftlichen Bewertung bildeten wiederum die Zielsetzungen des Reformgesetzgebers. Durch wissenschaftliche Aufarbeitung der, seit der Gesetzwerdung der Strafprozessreform⁸, veröffentlichten Literatur zu Inhalten des reformierten Vorverfahrens wurde der Meinungsstand innerhalb des Schrifttums – gemessen an den quantitativen und qualitativen Erhebungsergebnissen – umfassend dargestellt und rechtlich gewürdigt.

Die rechtswissenschaftliche Auswertung der von Jänner 2008 bis Juni 2009 durch die OLG Graz, Linz und Innsbruck ergangenen Einspruchsentscheidungen widmet sich als Exkurs einer Evaluierung dieses neuen Rechtsschutzinstruments, das aus der Reform hervorgegangen ist. Die Gesamtzahl der zur Auswertung herangezogenen Einspruchs- bzw Folgebeschwerdeentscheidungen beträgt 54. Die statistische Auswertung orientierte sich dabei an folgenden Auswertungsparametern: (1) Person des Einspruchswerbers; (2) Umstand, wie das OLG mit dem Einspruch befasst wurde; (3) Inhalt der behaupteten subjektiven Rechtsverletzung und (4) Art der Erledigung durch das Beschwerdegericht.

⁸ Strafprozessreformgesetz, BGBl I 19/2004.

3.4.4. Kooperation mit den Behörden

Last but not least ist noch hervorzuheben, dass die Analyse der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes nur durch den hohen Grad an Kooperation der Gerichte und StA an den Untersuchungsstandorten möglich wurde. Den Forschungsteams wurden Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, in denen die Codierarbeiten durchgeführt werden konnten. Es wurden für die Codierarbeiten Rechtspraktikanten bereitgestellt, die die Hauptlast der Erhebungen trugen. Weiters wurde das administrative Personal in den jeweiligen Gerichten und StA angewiesen, das Projekt durch umfangreiche logistische und manipulative Arbeiten zu unterstützen. Schließlich war zumindest ein StA pro Standort während der Aktenerhebungen bereit, dem Projekt mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen.

Selbstverständlich bedeutete die Zusammenarbeit „der Justiz“ mit dem Projekt eine große zusätzliche Anstrengung zum alltäglichen Regelbetrieb. Dass dies alles auch noch im Rahmen einer gastfreundlichen Atmosphäre geschah, verpflichtet zu großem Dank.

Zu danken haben wir auch den lokalen Polizeibehörden, die uns den Zugang zu den Polizisten eröffneten, die wir zum Reformgesetz befragen konnten und durften.

Dank schließlich auch an alle StA, Kriminalpolizisten, Richter und RA, die sich für Interviews zur Verfügung gestellt und durch ihre ausführlichen und geduldigen Antworten es uns ermöglicht haben, ein Stück ihrer professionellen Welt zu verstehen.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birklbauer / Helmut Hirtenlehner, Linz⁹

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

1. Untersuchungsmethode

1.1. Forschungsdesign

Im quantitativ-statistischen Teil der Untersuchung wird die Praxis der Handhabung des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens nach der Reform durch eine Aktenerhebung analysiert. Da legistische Reformen immer eine gewisse Anlaufzeit brauchen, um eine stabile neue Rechtspraxis hervorzubringen, wurden – um die mit dem Übergang von alter zu neuer StPO gegebenen Unsicherheiten möglichst gering zu halten – erst **Ermittlungsverfahren**, die **nach dem 1. März 2009** durch **Anklage, Einstellung oder Diversion** abgeschlossen worden sind, in die Analyse einbezogen. Um auch hinreichend Daten für im Strafverfahren relativ selten vorkommende Ereignisse zu erhalten, war die systematische Auswertung von **etwa 5.000 Akten** erforderlich.

Die Auswahl der Untersuchungsorte erfolgte im Hinblick auf einen aussagekräftigen und repräsentativen Querschnitt der Rechtswirklichkeit in Österreich. Es wurden Erhebungen in insgesamt **sieben Gerichtssprengeln** durchgeführt: Graz, Innsbruck, Korneuburg, Leoben, Linz, Wien und Wels. Erhebungsorte waren dabei die Staatsanwaltschaften bzw die zugehörigen Bezirksanwaltschaften. Die Untersuchung an mehreren Justizbehörden macht zum einen die Aufhellung gegebenenfalls ungleicher Rechtshandhabungspraxen möglich. Zum anderen sollte durch die Auswahl der Untersuchungsorte sichergestellt werden, dass auch zur Frage, ob und inwieweit es regionale Unterschiede im Kooperationsverhältnis zwischen StA, Kriminalpolizei und Gericht gibt, zuverlässige Aussagen getroffen werden können. Angesichts des bekannten Ost-West-Gefälles im Bereich der Sanktionenpraxis und auch in der weiteren Strafrechtspflege¹⁰ erscheint eine solche Blickrichtung durchaus gerechtfertigt.

9 Die Betreuung der Aktenerhebung für die quantitative Analyse erfolgte an den Standorten Wien, Korneuburg und Innsbruck durch *Wolfgang Stangl*, *Walter Hammerschick* und *Roland Gombots* vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, an den Standorten Graz und Leoben durch *Heidelinde Luef-Kölbl* und *Maximilian Hotter* vom Institut für Strafrecht der Universität Graz und an den Standorten Linz und Wels von *Barbara Starzer* und *Alois Birklbauer* von der Universität Linz. Der in diesem Abschnitt eingebettete Exkurs über den Einspruch als neuen Rechtsbehelf im reformierten Vorverfahren wurde von *Heidelinde Luef-Kölbl* erarbeitet.

10 Siehe dazu zusammenfassend *Hirtenlehner/Birklbauer*, JRP 2006, 287.

Die ausgewählten Untersuchungsstandorte bilden das Bundesgebiet gut ab und vereinen in sich sowohl große als auch kleine Justizbehörden. Es wurden nicht nur staatsanwaltschaftliche Verfahren untersucht, sondern auch solche, die in die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen.

1.1.1. Das Forschungsdesign im Detail

Ziel der vorliegenden Studie ist es, eine repräsentative und aussagekräftige Abbildung der österreichischen Rechtswirklichkeit zu erhalten, um daraus Schlüsse über den Umsetzungsstand der in der StPO verankerten grundlegenden Neuerungen des Strafverfahrens ziehen zu können. Die Grundgesamtheit der Untersuchung bilden alle St- und BAZ-Fälle, die nach dem 1.3.2009 durch Einstellung, Diversion oder Strafantrag bzw Anklageschrift erledigt wurden. Eine grobe Abschätzung der Anzahl der relevanten Fälle kann auf Basis der Leistungsstatistik der staatsanwaltschaftlichen Behörden 2008 (StaBIS-Justiz 2008)¹¹ getroffen werden. Unter der Annahme, dass es nur geringe Schwankungen des Geschäftsanfalls zwischen den Monaten bzw zwischen den Jahren 2008 und 2009 gibt, lässt sich bei einem Erhebungszeitraum von etwa sechs Monaten (s dazu später mehr) ein bundesweiter Geschäftsanfall von rund 96.000 Akten errechnen. Die angestrebte Stichprobe von 5.000 Akten umfasst damit rund fünf Prozent der Grundgesamtheit¹².

Um eine Datenbasis zu erhalten, die sowohl regionale Auswertungen als auch nach der sachlichen Zuständigkeit differenzierte Analysen erlaubt, war ein **mehrstufiges Auswahlverfahren** notwendig. Wie aus Abbildung 1 ersichtlich, wurden bei der Stichprobenkonstruktion folgende **drei Stufen** berücksichtigt: die Repräsentanz aller vier **OStA-Sprengel**, eine theoriegeleitete Auswahl von insgesamt sieben **StA-Sprengel**, und innerhalb der StA-Sprengel eine Gleichverteilung von **staats- und bezirksanwaltlich erledigten Ermittlungsverfahren**. Nur wenn regionale und sachliche Verschiedenheiten hinreichend Berücksichtigung finden, kann man davon ausgehen, dass man sich einem repräsentativen Bild der strafprozessualen Verfahrenspraxis in Österreich annähert.

Auf der ersten Stufe, der OStA-Ebene, wurde darauf geachtet, dass alle vier OStA-Sprengel in der Stichprobe vertreten sind. Diese Strategie stellt einen ersten nötigen Schritt dar, um das Bundesgebiet flächendeckend abzubilden.

Auf der zweiten Stufe galt es, aus den 16 StA-Sprengeln eine Auswahl zu treffen. Dies ist nötig, da eine Vollerhebung auf der Ebene der StA-Sprengel die vorhandenen Ressourcen des Projekts sprengen würde. Aus den 16 StA-Sprengel wurden sieben für die Erhebung ausgewählt: die StA Wien und die StA Korneuburg aus dem OStA-Sprengel Wien, die StA Graz und die StA Leoben aus dem OStA-Sprengel Graz und die StA Linz und die StA Wels aus dem OStA-Sprengel Linz. Aus dem OStA-Sprengel

11 StaBIS-Justiz 2008. Die Leistungsstatistik der staatsanwaltschaftlichen Behörden im Berichtszeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008.

12 Im Detail handelt es sich um 5,2 Prozent.

Innsbruck wurde nur der StA-Sprengel Innsbruck in die Untersuchung aufgenommen, da nur zwei StA in diesem OstA-Sprengel liegen.

Die Auswahl der StA-Sprengel erfolgte auf der Grundlage von inhaltlichen Überlegungen (theoretische Stichprobe). So wurden einerseits die drei größten StA-Sprengel Wien, Graz und Innsbruck in die Stichprobe aufgenommen. Der StA-Sprengel Linz wurde stellvertretend für alle mittleren StA-Sprengel, wie Klagenfurt und Salzburg, selektiert. Die StA-Sprengel Korneuburg, Wels und Leoben stellen das größtmögliche Äquivalent zu den StA-Sprengeln St. Pölten, Wiener Neustadt und Feldkirch dar. Kleine StA-Sprengel, wie etwa Steyr und Krems, sind in der Stichprobe nicht vertreten. Dies ist zum Teil Folge davon, dass der geringe Geschäftsanfall mit deutlichen Verzögerungen bei der Datenerhebung verbunden gewesen wäre. Unterm Strich decken die gewählten StA-Sprengel das Bundesgebiet recht gut ab, was eine theoretisch fundierte Voraussetzung für die Verallgemeinerung der Ergebnisse der Aktenanalyse auf Gesamtösterreich ist. Es darf mithin angenommen werden, dass anhand der vorliegenden Daten ein für Österreich annähernd repräsentatives Bild der Rechtswirklichkeit gezeichnet werden kann.

Die Bedeutung der gewählten StA-Sprengel kann durch deren Anteil am bundesweiten Geschäftsanfall untermauert werden (s Tabelle 1). So entfallen auf die selektierten Sprengel nicht ganz zwei Drittel der Bundessumme der strafprozessualen Ermittlungsverfahren des Jahres 2008. Auf StA-Ebene fallen 65 Prozent und im Bereich der Bezirksanwaltschaften 64 Prozent aller in Österreich dokumentierten Strafverfahren in einem der in der vorliegenden Stichprobe vertretenen Untersuchungsstandorte an¹³.

13 Allein der StA-Sprengel Wien macht ein Viertel des bundesweiten Geschäftsanfalls (St und BAZ) aus.

Abbildung 1: Das Stichprobendesign

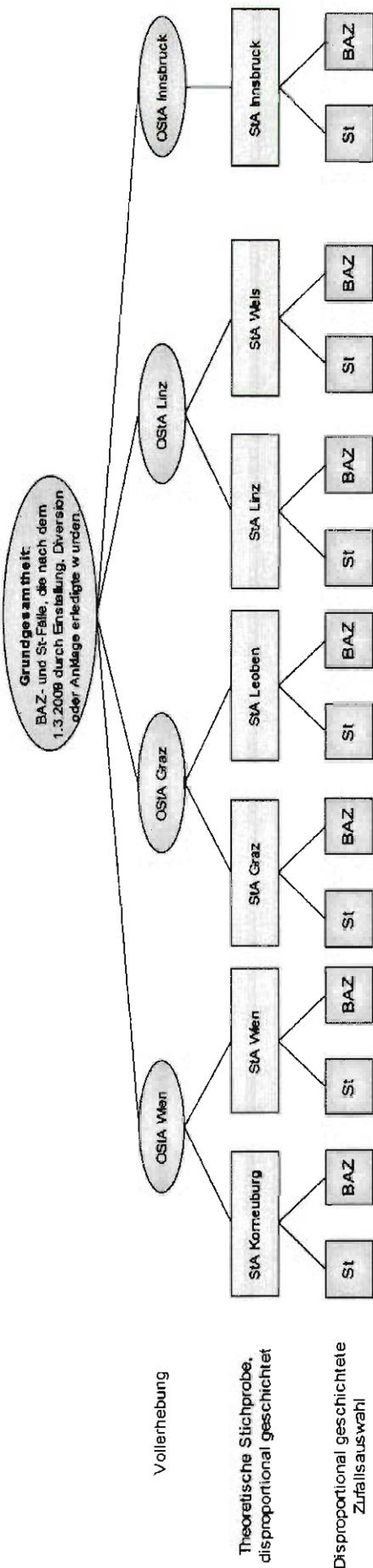


Tabelle 1: Staatsanwaltschaftlicher Geschäftsanfall 2008, differenziert nach Sprengel und sachlicher Zuständigkeit

StA E	OSTA Wien				OSTA Graz				OSTA Linz				OSTA Innsbruck			
	StA KO	StA KS	StA P	StA WN	StA W	StA G	StA K	StA LE	StA L	StA RI	StA S	StA SR	StA WE	StA FE	StA I	
St	1796	1042	2100	2798	15336	5148	3721	1856	3371	1109	3656	950	1880	2394	5336	
BAZ	3133	2428	6159	6525	32513	13976	9262	6068	9498	2968	9304	2863	6586	6734	14076	
Ges	4929	7952	8259	9323	47849	19124	12983	7924	12869	4077	12960	3813	8466	9128	19412	

Grau markierte Spalten: Diese StA-Sprengel wurden in die Stichprobe aufgenommen. Quelle: StaBIS-Justiz 2008. Die Leistungsstatistik der staatsanwaltschaftlichen Behörden im Berichtszeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008, eigene Berechnungen.

E...Eisenstadt, KO...Korneuburg, KS...Krems, P...St. Pölten, W...Wien, WN...Wiener Neustadt, G...Graz, K...Klagenfurt, LE...Leoben, L...Linz, RI...Ried im Innkreis, S...Salzburg, SR...Steyr, WE...Wels, FE...Feldkirch, I...Innsbruck.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Ein weiteres Qualitätsmerkmal der Stichprobe – dass die gewählten StA-Sprengel insgesamt recht „typisch“ für das Strafprozessgeschehen in Österreich sind – wird sichtbar, wenn man die Verteilungen der Merkmale „sachliche Zuständigkeit“ und „Art der Verfahrenserledigung“ innerhalb der gewählten StA-Sprengel mit den entsprechenden Verteilungen in der Grundgesamtheit vergleicht (s Tabelle 2). Würden hier bedeutende Differenzen auftreten, wäre eine Verallgemeinerung der Ergebnisse nur sehr begrenzt möglich¹⁴.

Es zeigt sich, dass die Anteile von BAZ- und St-Akten in den gewählten Standorten nahezu exakt deren Anteilen in der Grundgesamtheit entsprechen. Bei der Erledigungsform deutet zwar der χ^2 -Anpassungstest¹⁵ (Tabelle 2) auf signifikante Abweichungen hin, die Signifikanz der Abweichung resultiert allerdings primär aus der großen Fallzahl (N=123.596). In numerischer Hinsicht bleiben die Unterschiede vernachlässigbar, sie liegen überall unter einem Prozent. Ein ähnliches Ergebnis enthüllt sich, wenn man die Analysen nur für den BAZ-Bereich durchführt. Signifikante Verteilungsdifferenzen erweisen sich inhaltlich als unerheblich, können die 1-Prozent-Schwelle nicht überschreiten. Für den St-Bereich zeigen sich keine überzufälligen Unterschiede hinsichtlich der Verfahrenserledigung zwischen gewählten StA-Sprengeln und der Grundgesamtheit aller StA-Sprengel. In der Bilanz wird man also von einem unverzerrten Sample ausgehen dürfen.

Die inhaltlich geleitete Auswahl der sieben StA-Sprengel verfolgte das Ziel, ein repräsentatives Abbild der österreichischen Strafverfahrenswirklichkeit zu erhalten. Die zur Repräsentativitätsprüfung vorgenommenen Analysen weisen darauf hin, dass dieses Ziel auch erreicht wurde. Die gewählten StA-Sprengel bilden hinsichtlich der Verteilung von St- und BAZ-Fällen und im Hinblick auf die unterschiedlichen Formen der Verfahrenserledigung einen unverzerrten Ausschnitt der Geschäftstätigkeit der österreichischen Staats- und Bezirksanwälte.

14 Für den Fall, dass bundesweit die Anzahl von Anklagen deutlich höher wäre als in der Stichprobe, wäre es denkbar, dass an eine Anklage gekoppelte Verfahrensmodalitäten in der Stichprobe nur unzureichend abgebildet werden und in der Konsequenz deren Häufigkeit systematisch unterschätzt wird.

15 Eine nähere Erklärung dieses Verfahrens findet sich unter 1.3.4.1.

Tabelle 2: Geschäftsanfall und -erledigung 2008: Grundgesamtheit versus gewählte StA-Sprengel

	Grundgesamtheit (StaBIS-Justiz 2008) N=192438	Gewählte StA- Sprengel (StaBIS-Justiz 2008) N=123596
BAZ	71.3	71.2
St	29.7	29.8
	$\chi^2=1.646$ (df=1), $p>.05$	
Anklage/Strafantrag	30.3	30.6
Diversion	13.8	13.1
Einstellung	55.9	56.3
	$\chi^2=54.343$ (df=2), $p<.001$	
BAZ		
Anklage/Strafantrag	25.6	25.8
Diversion	17.3	16.4
Einstellung	57.1	57.8
	$\chi^2=52.077$ (df=2), $p<.001$	
St		
Anklage/Strafantrag	41.9	42.5
Diversion	4.9	4.9
Einstellung	53.2	52.6
	$\chi^2=5.965$ (df=2), $p>.05$	

Der χ^2 -Wert mit der zugehörigen Signifikanz basiert auf einem χ^2 -Anpassungstest. Ein signifikanter Wert (dh $p<.05$) weist darauf hin, dass die Verteilung eines Merkmals in den gewählten StA-Sprengeln von der entsprechenden Verteilung in der Grundgesamtheit abweicht.

Ein weiteres Ziel der Erhebung war es, alle StA-Sprengel gleichgewichtig in der Stichprobe zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass bei einem angestrebten Stichprobenumfang von etwa 5.000 Akten pro StA-Sprengel rund 700 Akten analysiert werden sollen. Diese Vorgehensweise entspricht einer disproportional geschichteten Auswahl, da die einzelnen Untersuchungsorte nicht entsprechend ihrem Anteil am gesamten Fallvolumen im Sample vertreten sind. Beispielsweise fließt der größte StA-Sprengel Wien nicht gemäß seinem tatsächlichen Anteil an der Gesamtheit aller in den sieben ausgewählten StA-Sprengeln erledigten Fälle, sondern mit demselben Gewicht wie der kleinste StA-Sprengel Leoben in die Stichprobe ein¹⁶. Durch eine gewichtete Berücksichtigung können optimale Voraussetzungen für die Analyse von regionalen Unterschieden geschaffen werden, da für jeden StA-Sprengel Aussagen mit derselben Präzision getroffen werden können. Die daraus resultierenden Verzerrungen bei der Schätzung von Parametern (zB Anteilswerten) für die Gesamtpopulation können nachträglich durch Gewichtung wieder korrigiert werden. Zur Korrektur der durch eine disproportionale Schichtung entstehenden Designeffekte siehe ausführlich Kapitel 1.3.3 in diesem Abschnitt.

Da im Rahmen der Untersuchung auch eine nach sachlicher Zuständigkeit differenzierte Auswertung vorgenommen werden soll, wurden in

16 39 Prozent der in den sieben Untersuchungsstandorten registrierten Ermittlungsverfahren fallen im Wirkungsbereich der StA Wien an.

jedem StA-Sprengel sowohl St- als auch BAZ-Akten erhoben (dritte Stufe der Auswahl). Auch hier erfolgt eine disproportionale Schichtung, wobei im Sample eine Zufallsstichprobe von jeweils 350 St- und BAZ-Akten angestrebt wurde. Die disproportionale Schichtung (BAZ-Fälle stellen etwa 71 Prozent des Geschäftsanfalls der selektierten StA-Sprengel) schafft eine gleiche Präzision der Aussagen für BAZ- und St-Fälle. Es wurde festgelegt, dass je Standort die Akten der ersten 350 BAZ- und St-Fälle, die nach dem 1. März 2009 erledigt wurden, in die Analysen einfließen sollten. Unter der Annahme, dass saisonale Unterschiede hinsichtlich Delikt, Erledigungsform ua zu vernachlässigen sind, kommt diese Vorgehensweise einer zufälligen Auswahl von Akten recht nahe. Dass die Annahme einer saisonalen Konstanz des Kriminalitätsgeschehens im Jahresüberblick nur begrenzt haltbar ist, sei an dieser Stelle ausdrücklich eingeräumt. Zumindest für die Frühlingsmonate dürfte dieser Erhebungsplan aber einer approximativen Zufallsauswahl recht nahe stehen¹⁷.

1.2. Erhebungen

Ausgehend vom Ziel, insgesamt rund 5.000 Akten zu erheben, ergab sich unter der Voraussetzung, dass alle sieben Untersuchungsorte gleichermaßen in der Stichprobe vertreten sein sollten, eine Fallzahl von rund 700 Akten pro Gerichtsstandort. Das Verhältnis von BAZ- und St-Akten war mit 1:1 festgelegt. Es waren also an jedem Gerichtsort 350 BAZ- und 350 St-Akten auszuheben, und zwar jeweils die ersten 350, die nach dem 1. März 2009 durch Einstellung, Diversion oder Strafantrag/Anklage erledigt wurden. Im Frühjahr 2009 wurde mit den gewählten StA-Sprengeln Kontakt aufgenommen. Dabei wurde den Ansprechpersonen an den jeweiligen Standorten die genaue Spezifikation der auszuhebenden Arten mitgeteilt. Daneben wurde auch bereits die Raumfrage für die Codierarbeiten an den Standorten geklärt. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die Aufarbeitung der Akten ungestört vonstattengehen konnte.

Gemäß dem festgelegten Stichprobenplan sollten in jedem StA-Sprengel die ersten 350 BAZ- und St-Akten, deren Erledigungsdatum nach dem 1. März 2009 firmiert, in die Untersuchung aufgenommen werden. Die relevanten Akten wurden von den Präsidialabteilungen der StA zur Verfügung gestellt. Trotz großer Kooperationsbereitschaft konnte der angestrebten Anzahl von 700 Akten je Standort nicht in allen Fällen entsprochen werden. Tabelle 3 stellt die realisierte Stichprobe der angestrebten Stichprobe gegenüber. Während in Linz, Wels, Leoben und Graz der vorgesehene Stichprobenumfang von jeweils 350 BAZ- und St-Akten fast genau realisiert werden konnte, treten in den StA-Sprengeln Wien, Korneuburg und Innsbruck zum Teil deutliche Abweichungen vom Sollzustand auf. In Wien fällt ein deutlicher Überhang an St-Fällen auf, während in Korneuburg das Soll der BAZ-Akten klar überschritten wurde. Grund für

17 Echte Zufallsstichproben auf Basis der regionalen Aktenregister hätten einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand sowohl für die Forscher als auch für die StA bzw Gerichte impliziert, weshalb der hier vorgestellte Auswahlmodus bevorzugt wurde.

das Überschreiten der vorgesehenen Aktenzahlen war ein sich im Laufe der Codierarbeiten herausstellender Überhang bzw Mangel an einzelnen Verfahrenserledigungsformen, auf den zu reagieren war. Auf Basis der Kurzstatistik der StA wurden lokale Quoten für die Verfahrenserledigungsformen (Einstellung, Diversion bzw Strafantrag/Anklage) errechnet. Im Verzerrungsfalle wurden anschließend gezielt auf eine bestimmte Weise erledigte Akten angefordert, um die Unter- bzw Überrepräsentiertheit einzelner Erledigungsformen auszugleichen. Für Innsbruck musste zur Kenntnis genommen werden, dass die angestrebte Anzahl von 700 Akten bei Weitem nicht erreicht werden konnte. Speziell im BAZ-Bereich ist eine deutliche Unterschreitung der Sollzahlen festzustellen. Der Mangel an BAZ-Akten in Innsbruck ist durch Probleme bei der Aktenbeschaffung begründet, die kurzfristig nicht zu beheben waren. Um die Datenerhebungsphase nicht allzu sehr in die Länge zu ziehen, wurde entschieden, im Nachhinein keine zusätzlichen Akten mehr anzufordern.

Tabelle 3: Realisierte und angestrebte Stichprobe

	StA G		StA I		StA KO		StA LE	
	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll
BAZ	356	350	253	350	407	350	353	350
St	352	350	334	350	350	350	352	350
Gesamt	708	700	587	700	757	700	705	700
	StA L		StA WE		StA W			
	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll		
BAZ	359	350	352	350	351	350		
St	348	350	362	350	439	350		
Gesamt	707	700	714	700	790	700		

G...Graz, I...Innsbruck, KO...Korneuburg, LE...Leoben, L...Linz, WE...Wels, W...Wien.

Die Datenerhebung selbst erfolgte anhand eines vorab konstruierten standardisierten Erhebungsbogens, der verschiedenste Aspekte des neuen strafprozessualen Ermittlungsverfahrens abdeckt. Tabelle 4 stellt die zentralen Erhebungsdimensionen dar. Der vollständige Erhebungsbogen findet sich im Anhang.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 4: Übersicht Erhebungsdimensionen

Erhebungsdimensionen	
Verfahrensblatt	- Aufträge durch StA - Kooperationsverletzungen - Erkundigungen - Berichte
Beschuldigtenblatt	- Vorgeworfene Delikte - Anwaltliche Vertretung - Sozialdaten - Legalbiografie - Festnahme und Haft - Hausdurchsuchung - Rechtsinformation - Vernehmung - Zwangsmittel - Anträge auf Verfahrenseinstellung - Akteneinsicht - Beweisanträge - Einspruch - Beschwerde - Verfahrenserledigung
Opferblatt	- Vertretung durch Rechtsbeistand, ... - Sozialdaten - Akteneinsicht - Beweisanträge - Einspruch - Einstellung des Verfahrens - Fortführung des Verfahrens

Mit der Durchführung der Datenerhebung wurden Rechtspraktikanten betraut. Die Zuteilung von Rechtspraktikanten für das Projekt wurde mittels Erlass des BMJ geregelt, der an alle vier OStA übermittelt wurde. Je nach StA variiert die Anzahl der eingesetzten Rechtspraktikanten. So etwa waren in Wien und Korneuburg jeweils fünf Personen mit der Datenerhebung beauftragt, während an den anderen StA jeweils drei Rechtspraktikanten im Einsatz waren. Zum Teil kam es auch zum Wechsel der Rechtspraktikanten während der Datenerhebungsphase. Die Rechtspraktikanten wurden eingeschult und es wurde ihnen auch ein Leitfaden zur Unterstützung zur Verfügung gestellt, der sehr detailliert etwaige Probleme bei der Datenerhebung thematisiert¹⁸.

18 Diese Ausfüllhilfe befand sich in einem ständigen work in progress. Wenn sich an einzelnen Standorten Fragen ergaben, die mit den Projektverantwortlichen diskutiert und gelöst wurden, kam es zu einem Update der Ausfüllhilfe, die dann allen Standorten zur Verfügung gestellt wurde, um so ein möglichst einheitliches Ausfüllen der Erhebungsbögen zu gewährleisten. Die Letztfassung der Ausfüllhilfe befindet sich im Anhang.

1.3. Datenanalyse

Die ausgefüllten Erhebungsbögen wurden von der Firma Kaiser DATA GMBH (Wien) automatisch eingelesen und in ein verrechenbares Datenformat gebracht. Dabei zeigte sich, dass die Erhebungsbögen so gut ausgefüllt waren, dass der angestrebte Stichprobenumfang von insgesamt **5.000 Akten exakt realisiert** werden konnte. Des Weiteren wurden von der Firma auch die vollständigen Erhebungsbögen digital im JPG-Format zur Verfügung gestellt. Dadurch bot sich die Möglichkeit, etwaige Inkonsistenzen, die bei der Sichtung der Daten auftreten, im Nachhinein aufklären zu können.

Im folgenden Abschnitt werden kurz die Schritte nach erfolgter Datenerhebung beschrieben. Zum Teil mussten Akten aus der Analyse ausgeschieden werden. Fallweise konnten Angaben (zB Ziffernsturz bei Datumsangaben) korrigiert werden. Weiters wiesen manche Erhebungsbögen fehlende Angaben auf. Da mit fehlenden Angaben immer eine potentielle Verzerrung von Ergebnissen verbunden ist, sollen diese fehlenden Werte ebenfalls kurz unter die Lupe genommen werden. Das Studiendesign sieht auf der Ebene der sachlichen Zuständigkeit und auf Sprengelebene eine disproportionale Schichtung vor. Um Aussagen über die Gesamtpopulation treffen zu können, muss die disproportionale Auswahl durch die Bildung geeigneter Gewichte berücksichtigt werden. Die Gewichtung der Daten wird ebenfalls im nachfolgenden Teil thematisiert. Schließlich werden noch die statistischen Analyseverfahren, die in der Studie Anwendung finden, skizziert.

1.3.1. Datenbereinigung

Der Prozess der Datenbereinigung gliedert sich in zwei Schritte: den Ausschluss und die inhaltliche Korrektur von Daten. Auf der einen Seite wurden Datensätze aus der Analyse ausgeschieden, wenn sie entweder gewisse – an die Akten gestellte – Anforderungen nicht erfüllten (also die gegenständlichen Ermittlungsverfahren nicht Teil der untersuchten Grundgesamtheit sind, zB weil sie vor dem 1.3.2009 abgeschlossen wurden) oder wenn für die Analyse zentrale Informationen fehlten. Auf der anderen Seite erfolgte eine Korrektur von „falschen“ Angaben, wenn sich aus den Erhebungsbögen eine logische Erklärung (zB Ziffernsturz) für die offensichtlich nicht korrekten Angaben ergab.

1.3.1.1. Korrektur von Angaben und Ausschluss von Akten

1.3.1.1.1. Inkonsistenzen bei den Datumsangaben

Vor dem Hintergrund der Analyse von Verfahrensdauer, Einhaltung der Drei-Monats-Frist bei Berichten uä wurden zahlreiche Datumsangaben erhoben. Hier ergaben sich teilweise Inkonsistenzen bei den Angaben. So etwa liegt manchmal das Erledigungsdatum vor dem Anzeigedatum oder eine Datumsangabe weist auf einen Zeitpunkt nach bereits abgeschlossener Datenerhebung hin. Manche fehlerhaften Angaben lassen sich durch

offensichtliche Eingabefehler (zB Ziffernstrich, 1.12.2009 versus 1.12.2008) erklären. Diese Angaben wurden im Nachhinein korrigiert. Konnten sich die Divergenzen nicht logisch klären lassen, so wurden – für den Fall, dass alle anderen Angaben korrekt waren – die entsprechenden Angaben nicht verwendet. Fälle mit breiteren Inkonsistenzen wurden gänzlich aus der Analyse ausgeschieden.

1.3.1.1.2. Sachliche Zuständigkeit und StA-Sprengel

Fallweise wurde von den Rechtspraktikanten die Frage der sachlichen Zuständigkeit bzw die Frage nach dem StA-Sprengel nicht beantwortet. Da die Daten immer blockweise eingelesen wurden, konnten manche Angaben im Nachhinein korrigiert werden. Dh: Befand sich eine fehlende Angabe zum zuständigen StA-Sprengel an einer späteren Stelle des Erhebungsbogens und ergab sich dadurch eindeutig eine Zuordnung zu einem Sprengel, so wurde die Angabe am Beginn des Erhebungsbogens entsprechend ergänzt. Gestaltete sich das Bild nicht so eindeutig, wurden die Akten aus der weiteren Analyse ausgeschieden. Bei der sachlichen Zuständigkeit wurde dieselbe Strategie verfolgt, wobei hier jedoch auch noch zusätzliche Informationen aus den Aktenzahlen gewonnen werden konnten. Darüber hinaus fanden sich auch Fälle in der Stichprobe, deren Aktenzahl (rein numerisch) keinen Schluss darüber zuließ, ob es sich um Fälle der Grundgesamtheit handelte. Diese Akten wurden ausgeschieden.

1.3.1.1.3. Unbekannte Täter

Die Aktenzahlen bzw fehlende Angaben zu den Sozialdaten des Beschuldigten ließen bei manchen Fällen vermuten, dass sich Verfahren mit unbekanntem Täter (UT-Fälle bei landesgerichtlicher Zuständigkeit bzw BAZ-Fälle mit unbekanntem Täter) in der Stichprobe befinden. Akten mit einer UT-Aktenzahl wurden sofort ausgeschieden. Akten mit fehlenden Sozialdaten wurden nur dann ausgeschieden, wenn zusätzlich keine genaue Anzahl an Verdächtigen im Verfahren genannt wurde.

1.3.1.1.4. Doppelte Aktenzahlen

Überraschenderweise musste im Laufe der Datenbereinigung festgestellt werden, dass sich manche Aktenzahlen doppelt im Datensatz befanden. Dabei handelt es sich teilweise um identisch ausgefüllte Erhebungsbögen, was den Verdacht nahe legt, dass manche Akten mehrfach in die Stichprobe einfließen. Daneben zeigten sich bei identischer Aktenzahl auch unterschiedlich ausgefüllte Erhebungsbögen. Wie dieses Ergebnis zustande kam, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Pro doppelten Fall wurde immer nur ein Datensatz in der Stichprobe belassen. Die Auswahl der „behaltenen“ Fälle erfolgte dabei zufällig.

1.3.1.1.5. Erledigungsdatum vor 1. März 2009

Zwar wurde als Auswahlkriterium der relevanten Akten ein Erledigungsdatum nach dem 1.3.2009 festgelegt, dennoch fanden sich Fälle im Daten-

satz, die vor dem 1. März erledigt wurden. Diese Fälle sind nicht Teil der definierten Grundgesamtheit und wurden deswegen ausgeschieden.

1.3.1.1.6. Kein Erledigungsdatum

Bei manchen Erhebungsbögen fehlte die Angabe zum Erledigungsdatum. Diese Fälle wurden ebenfalls ausgeschieden, weil nicht eindeutig geklärt werden kann, ob es sich um Elemente der Grundgesamtheit handelt. Jedoch wurde hier auch eine Ausnahme gemacht. Erfolgte die Anzeige bzw die erste Ermittlungsmaßnahme nach Juni 2008, lässt sich – unter der Vorannahme, dass die StA nur relevante Akten zur Verfügung gestellt haben – vermuten, dass die Verfahrenserledigung nach dem 1.3.2009 erfolgte. Solche Akten wurden somit in der Stichprobe belassen.

1.3.1.1.7. Anzeige bzw erste Ermittlungsmaßnahme vor dem 1. Jänner 2008

Die Durchsicht der Datumsangaben zur Anzeige bzw zur ersten Ermittlungsmaßnahme deutete darauf hin, dass manche Ermittlungsverfahren bereits vor Inkrafttreten der neuen StPO (1. Jänner 2008) begonnen wurden. Somit war nicht sichergestellt, dass sich die erhobenen Informationen auf den reformierten Strafprozess beziehen. Konsequenterweise wurden diese Fälle ausgeschieden.

1.3.1.1.8. Keine Datumsangabe zur Anzeige bzw zur ersten Ermittlungsmaßnahme

Ähnlich wie bei Fällen, die bereits vor dem 1. Jänner 2008 anhängig waren, ergeben sich auch aus dem Fehlen von Datumsangaben zur Anzeige bzw zur ersten Ermittlungsmaßnahme berechtigte Zweifel, ob die Akten Teil der definierten Grundgesamtheit sind. Solche Fälle wurden ebenfalls ausgeschieden.

Nach dem Ausscheiden von Akten entsprechend der oben beschriebenen Kriterien **bleiben 4709 Fälle** in der Stichprobe.

1.3.1.2. Analyse von ausgeschiedenen Fällen

Eine Analyse der ausgeschiedenen Fälle (Tabelle 5) lässt erkennen, dass in Innsbruck (12 %) und in Wels (11 %) unverhältnismäßig viele Fälle aus der Analyse ausgeschieden werden mussten. Abgeschwächt gilt dies auch für Leoben. Hier mussten acht Prozent der Akten exkludiert werden. In Linz und in Graz liegt der Anteil ausgeschiedener Fälle mit rund zwei Prozent sehr niedrig. Bei St-Fällen liegt der Anteil ausgeschiedener Fälle geringfügig unter dem entsprechenden Anteil des BAZ-Bereichs. Aus diesen Analysen ergeben sich Anhaltspunkte für die Datenqualität. Je höher der Anteil ausgeschiedener Fälle, umso problematischer dürfte die Datenqualität sein. Beispielsweise erscheint es plausibel, dass ein hoher Anteil auszuscheidender Fälle mit einer „fehleranfälligen“ Datenerfassungsleistung durch die Rechtspraktikanten verbunden ist (viele fehlende oder falsche Angaben). Auch kann angenommen werden, dass in den

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

entsprechenden StA vermehrt Akten bereitgestellt wurden, die nicht Teil der untersuchten Grundgesamtheit sind (UT-Fälle, Erledigungsdatum vor 1.3.2009). Mit Blick auf die Gesamtpopulation dürfte sich die aus unterschiedlichen lokalen Ausscheidungsdaten ergebende Verzerrung aber in engen Grenzen halten. Mit Wels und Leoben sind vor allem zwei kleine StA von vermehrtem Ausfällen betroffen. Durch die bei Auswertungen zur Gesamtheit der sieben Untersuchungsorte zur Anwendung gebrachten Gewichtungsfaktoren fließen die Daten dieser StA nur marginal in die Schätzung der Populationswerte ein¹⁹. Auf Gesamtebene sollten die ausfallsbedingten Verzerrungen daher eher zu vernachlässigen sein.

Tabelle 5: Analyse ausgeschiedener Fälle

Anteil ausgeschiedener Fälle in %	
Regionale Zuständigkeit	
Graz	1.8
Innsbruck	12.2
Korneuburg	3.0
Leoben	7.6
Linz	2.0
Wels	11.3
Wien	3.7

<i>Cramer's V, p</i>	<i>.171, p<.001</i>

Sachliche Zuständigkeit	
BAZ	6.1
St	4.7

<i>φ, p</i>	<i>-.030, p<.05</i>

Gesamt	5.8 (4997)

1.3.2. Fehlende Angaben

Wie bei jeder Befragung von Personen zeigt sich auch im Rahmen der vorliegenden Aktenanalyse, dass manche Fragen nicht bearbeitet wurden. In der Literatur wird ein solches Phänomen als „Item Nonresponse“ bezeichnet²⁰. Dieser Umstand kann einerseits die Folge davon sein, dass im Akt die entsprechenden Informationen nicht vorhanden waren und somit die Fragen nicht beantwortet werden konnten. Auf der anderen Seite ist es auch möglich, dass beim Ausfüllen der Erhebungsbögen Fragen übersehen wurden.

Generell scheinen fehlende Angaben ein nicht allzu großes Problem für die Untersuchung darzustellen. Mehrheitlich beträgt der **Anteil fehlender Angaben** rund ein halbes Prozent, was **eindeutig zu vernachlässigen**

19 Ähnliches gilt in abgeschwächtem Maße auch für Innsbruck.

20 *Little/Rubin, Statistical Analysis with Missing Data*² (2002) 5.

ist. Jedoch zeigen sich speziell bei den Opferangaben und bei der Art der Verfahrenserledigung vermehrt fehlende Werte. So wurde etwa in rund drei Prozent der Fälle keine Angabe zur Verfahrenserledigung gemacht. Bei den Angaben zur Vertretung des Opfers erreicht der Anteil der fehlenden Werte mit rund fünf Prozent das Maximum.

1.3.2.1. Analyse fehlender Werte

Eine mögliche Verzerrung von Ergebnissen – und damit eine fehlerhafte Schätzung von Populationswerten – ergibt sich, wenn das Fehlen von Werten einer Variablen (zB anwaltliche Vertretung des Opfers) von den Werten eines anderen Merkmals (zB zuständige StA) abhängt²¹.

An dieser Stelle soll untersucht werden, ob abhängig vom StA-Sprengel und der sachlichen Zuständigkeit für das Hauptverfahren unterschiedliche Anteile fehlender Angaben auftreten. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob etwa bei St-Fällen häufiger Angaben zur Erledigungsform fehlen als bei BAZ-Fällen. Da es an dieser Stelle nicht das Ziel sein kann, eine vollständige Analyse fehlender Werte abzuliefern, werden exemplarisch zwei Variablen herausgegriffen, denen aus unterschiedlichen Gründen eine besondere Bedeutung zukommt.

- **Erledigungsform:** Die Frage danach, wie das Verfahren erledigt wurde, weist mit rund drei Prozent „Item Nonresponse“ einen durchaus erwähnenswerten Anteil fehlender Angaben auf. Die Relevanz der Antwortausfälle in dieser Variablen ergibt sich aus deren Bedeutung für die Gewichtung der Daten (s dazu ausführlich Kapitel 1.3.3. in diesem Abschnitt).
- **Juristische Prozessbegleitung des Opfers:** Im Detail wurde hier gefragt, ob das Opfer eine juristische Prozessbegleitung in Anspruch genommen hat. Dieser Variable kommt eine Sonderstellung zu, da sie mit rund fünf Prozent – gerechnet auf alle Fälle – den höchsten Anteil fehlender Werte aufweist. Bezogen auf relevanten Fälle (= Fälle mit Opfer) macht der Anteil sechs Prozent aus.

Tabelle 6 zeigt die Anteile der fehlenden Werte in diesen beiden Variablen differenziert nach Gerichtsort und sachlicher Zuständigkeit.

21 *Räßler/Rubin/Schenker*, Incomplete Data: Diagnosis, Imputation and Estimation (2008) 372. In der Literatur wird ein solches Phänomen als „Missing at Random“ (MAR) bezeichnet (s *Little/Rubin*, Statistical Analysis with Missing Data² (2002) 12).

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 6: Analyse fehlender Werte

	Anteil fehlender Werte (Prozessbegleitung)	Anteil fehlender Werte (Verfahrenserledigung)
Regionale Zuständigkeit		
Graz	4.9	1.3
Innsbruck	12.8	2.8
Korneuburg	5.7	1.8
Leoben	8.1	3.7
Linz	.4	7.6
Wels	3.7	.8
Wien	6.3	1.3
<i>Cramer's V, p</i>	.145, <i>p</i> <.001	.136, <i>p</i> <.001
Sachliche Zuständigkeit		
BAZ	7.1	.9
St	4.5	4.5
<i>φ, p</i>	-.057, <i>p</i> <.001	.111, <i>p</i> <.001
Gesamt	5.8 (3834)	2.7 (4709)

Die Analysen lassen für beide untersuchten Variablen sowohl in Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit als auch vom StA-Sprengel signifikante Unterschiede in der Häufigkeit fehlender Werte erkennen. So fällt etwa auf, dass in Innsbruck mit rund 13 Prozent vermehrt Angaben zur Prozessbegleitung des Opfers fehlen. In den BAZ-Akten liegt der Anteil fehlender Informationen zur Inanspruchnahme von Prozessbegleitung höher als in den St-Akten. In Hinblick auf die Verfahrenserledigungsart findet sich das Maximum an fehlenden Werten in Linz (8 %). Auf St-Ebene fällt der Anteil fehlender Werte zur Art der Verfahrensbeendigung höher aus als auf BAZ-Ebene.

Die Ergebnisse dieser Analysen indizieren eine unterschiedliche Bearbeitungsgenauigkeit bei der Datenerhebung durch die Rechtspraktikanten. Das Ausmaß der dadurch entstehenden Beeinträchtigung der Datenqualität kann an dieser Stelle jedoch nicht abgeschätzt werden. Jedoch weist die Tatsache, dass die Ausfallmuster bei den beiden Variablen unterschiedlich sind²², darauf hin, dass es zu keinen allzu einseitigen Verzerrungen kommt.

1.3.2.2. Imputation fehlender Werte

Grundsätzlich wird im Rahmen der vorliegenden Studie darauf verzichtet, fehlende Werte zu ersetzen, da der Anteil der Antwortausfälle (zwischen 0,5 und 2 %) bis auf wenige Ausnahmen zu vernachlässigen ist. Anders stellt sich die Situation freilich bei der Art der Verfahrensbeendigung dar: Hier waren die fehlenden Werte zu imputieren, da diese Information für die Bildung der GewichtungsvARIABLEN unverzichtbar ist.

Die Gewichtung der Daten soll gewährleisten, dass diese ein repräsentatives Abbild der Grundgesamtheit darstellen, und zwar hinsichtlich der

22 So ist etwa bei der Prozessbegleitung der Anteil der fehlenden Werte in Linz am niedrigsten, während bei der Verfahrenserledigung der Anteil der fehlenden Werte in Linz am höchsten ist.

zuständigen Regionalbehörde, der sachlichen Zuständigkeit und der Art der Verfahrensbeendigung. Für den St-Sprengel und die St-BAZ-Differenzierung liegen vollständige Informationen vor. Bei 120 Akten fehlen allerdings Angaben zur Erledigungsform. Glücklicherweise geht aus 78 Fällen hervor, dass der Verdächtige über eine Verfahrenseinstellung verständigt wurde, was direkte Rückschlüsse auf die Verfahrenseinstellung zulässt. Somit bleiben noch 42 Fälle übrig, bei denen keine Informationen zur Erledigungsform vorliegen. Um auch diese Fälle für die Bildung der Gewichtungsfaktoren verwenden zu können, wurde versucht, deren Erledigungsart mittels multinominaler Logit-Modelle²³ durch andere verfügbare Informationen vorherzusagen.

Tabelle 7: Prognose fehlender Angaben zur Erledigungsform

Frageummer	Variablenbezeichnung
Frage 2	Zuständiger StA-Sprengel
Frage 3	Sachliche Zuständigkeit
Frage 4	Anzahl Beschuldigter
Frage 5	Anzahl Opfer
Frage 22	Mündlicher Erstbericht der Polizei an StA (Akt)
Frage 23	Mündlicher Erstbericht der Polizei an StA (Tagebuch)
Frage 24	Anfallsbericht
Frage 27	Anlassbericht
Frage 30	Zwischenbericht
Frage 33	Vorgeworfene Delikte
Frage 34	Vertretung des Beschuldigten durch Rechtsbeistand
Frage 36	Geschlecht des Beschuldigten
Frage 35	Alter des Beschuldigten
Frage 41	Strafkarte vorhanden
Frage 42	Dokumentierte Vorverurteilungen

Tabelle 7 gibt einen Überblick über die zur Prognose der Erledigungsform verwendeten unabhängigen Variablen. Die Wahl der Variablen erfolgte neben inhaltlichen Kriterien (zB Vorverurteilungen beeinflussen die Verfahrenserledigung) auch explorativ, indem versucht wurde, die Erklärungskraft des Modells zu maximieren. Neben den einzelnen Variablen wurden auch zahlreiche Interaktionen²⁴ zwischen den Variablen (bis zur

23 Agresti, An Introduction to Categorical Data Analysis (2007) 173.

24 Durch Interaktionen lassen sich komplexe Zusammenhänge modellieren. Interaktion im methodischen Sinne bedeutet, dass die Stärke des Einflusses einer unabhängigen Variable auf eine abhängige Variable mit den Ausprägungen eines weiteren unabhängigen Merkmals variiert. Ein Beispiel soll das Kalkül der Vorgehensweise (für eine Interaktion zweiter Ordnung) verdeutlichen: Bundesweit kommt es im BAZ-Bereich vermehrt zu einer diversionellen Verfahrenserledigung (16,4 %), während im St-Bereich Diversionen eher die Ausnahme darstellen (4,9 %). Dieser Zusammenhang kann durch den einfachen Einfluss (Haupteffekt) der sachlichen Zuständigkeit berücksichtigt werden. Man kommt also zu dem Ergebnis, dass in BAZ-Fällen vermehrt diversionelle Maßnahmen angewandt werden. Weiters ist aus Tabelle 8 ersichtlich, dass die Diversionsquoten (St versus BAZ) in Abhängigkeit des Gerichtsstandortes deutlich variieren. So machen Diversionen in Linz im St-Bereich 4,5 Prozent der Verfahrenserledigung aus und im BAZ-Bereich 23,6 Prozent. Die Diversionsquote ist im Linzer BAZ-Bereich also fast fünfmal so hoch wie

fünften Ordnung) in das Modell integriert. Mit Hilfe der entwickelten Imputationsgleichung konnten 72 Prozent aller Verfahrensbeendigungen korrekt klassifiziert werden. Diese Gleichung wurde in einem nächsten Schritt zur Vorhersage der Erwartungswerte bei fehlenden Angaben zur Erledigungsform eingesetzt. Für 36 Fälle konnte so die vermutliche Erledigungsweise identifiziert werden. Für sechs Fälle konnte aufgrund von fehlenden Werten in den unabhängigen Variablen kein Vorhersagewert zur Erledigungsart berechnet werden, diese Fälle wurden aus der Analyse genommen.

1.3.3. Gewichtung der Daten

Die vorliegende Untersuchung basiert auf einem zweifach disproportional geschichteten Stichprobenplan. BAZ- und St-Akten wurden ebenso wie die sieben StA-Sprengel gleichgewichtig in der Stichprobe berücksichtigt. Diese Strategie erhöht die Präzision der Schätzung bei nach Gerichtsort und sachlicher Zuständigkeit differenzierten Auswertungen. Gleichzeitig führt sie aber auch dazu, dass Parameter der Gesamtstichprobe falsch geschätzt werden. Die Problematik soll an folgendem Beispiel kurz skizziert werden: Im BAZ-Bereich (N=2279) wurden vier Prozent der Beschuldigten durch einen Anwalt vertreten. Im St-Bereich (N=2409) beträgt die Vertretungsquote 19 Prozent. Würde man nun ohne Gewichtung der Daten die Vertretungsquote der gesamten Stichprobe berechnen, ergibt sich ein Anteilswert von rund zwölf Prozent. Berücksichtigt man, dass BAZ-Fälle tatsächlich 71 Prozent des Geschäftsanfalls der gewählten StA-Sprengel ausmachen, kommt man auf eine deutlich niedrigere Vertretungsquote von etwa acht Prozent.

Der aus dem Stichprobenplan bzw der faktisch realisierten Stichprobe resultierende Fehler in der Schätzung von Populationswerten (= Werten für die Grundgesamtheit insgesamt) ist daher zu korrigieren. Dies kann durch eine Gewichtung der Daten geschehen. Mittels Gewichtungsfaktoren wird die Verteilung bestimmter Merkmale im Datensatz an deren tatsächliche Verteilung in der Grundgesamtheit angeglichen. Hier erfolgt eine kombinierte Gewichtung nach dem StA-Sprengel, der sachlichen Zuständigkeit und der Art der Verfahrensbeendigung²⁵. Diese Gewichtung führt dazu, dass die Stichprobe (bei unverändertem Stichprobenumfang) hinsichtlich StA-Sprengel, sachlicher Zuständigkeit und Verfahrenserledigung

im Linzer St-Bereich. In Wien sind Diversionsfälle im BAZ-Bereich nur zweimal so häufig wie im St-Bereich (6,9 % im St-Bereich versus 14,7 % im BAZ-Bereich). Durch die Interaktion der sachlichen Zuständigkeit mit dem Gerichtsstandort können nun solche Unterschiede im Einfluss der sachlichen Zuständigkeit berücksichtigt werden.

25 Während sich die Gewichtung nach StA-Sprengel und sachlicher Zuständigkeit aus dem Stichprobenplan ergibt, ist die Einbeziehung der Verfahrenserledigungsart erhebungsbedingten Unregelmäßigkeiten geschuldet. Ungeplanter Weise sind in einzelnen Sprengeln einzelne Erledigungsarten über- oder unterrepräsentiert. Dies verkörpert eine Abweichung unserer Daten von der Grundgesamtheit, die durch Einschluss der Art der Verfahrensbeendigung in die Berechnung der Gewichtungsfaktoren nicht schwierig zu beheben war.

exakt dem jeweiligen lokalen Geschäftsanfall des Jahres 2008 entspricht. Die Angaben zur Verteilung dieser Merkmale in der Gesamtheit der 2008 bei den Staatsanwaltschaften anhängigen Ermittlungsverfahren basieren auf der Leistungsstatistik der staatsanwaltschaftlichen Behörden des Jahres 2008 (StaBIS-Justiz 2008). Tabelle 8 gibt einen Auszug aus diesen Referenzzahlen.

Tabelle 8: Gewichtungreferenzen StaBIS-Justiz 2008

St-Akten	G	I	KO	LE
Anklage/ Strafantrag	45.5	41.1	40.9	50.2
Diversion	6.5	6.9	5.7	3.0
Einstellung	48.0	52.0	53.4	46.8
Gesamt	100.0 (5148)	100.0 (5336)	100.0 (2721)	100.0 (1856)
St-Akten	L	WE	W	Gesamt
Anklage/ Strafantrag	42.6	50.6	40.3	42.5
Diversion	4.5	5.4	6.9	4.9
Einstellung	52.9	44.0	52.9	52.6
Gesamt	100.0 (3371)	100.0 (1880)	100.0 (15336)	100.0 (35648)
BAZ-Akten	G	I	KO	LE
Strafantrag	22.9	31.9	24.8	25.2
Diversion	13.1	20.2	16.9	12.3
Einstellung	64.0	47.9	58.3	62.5
Gesamt	100.0 (13976)	100.0 (14076)	100.0 (5231)	100.0 (6068)
BAZ-Akten	L	WE	W	Gesamt
Strafantrag	25.0	24.7	25.1	25.8
Diversion	23.6	16.5	14.7	16.4
Einstellung	51.4	58.8	60.2	57.8
Gesamt	100.0 (9498)	100.0 (6586)	100.0 (32513)	100.0 (87948)

(N) ... absolute Fallzahlen

G...Graz, I...Innsbruck, KO...Korneuburg, LE...Leoben, L...Linz, WE...Wels, W...Wien.

Um es zu wiederholen: Alle Gesamtauswertungen wurden anhand des kombiniert nach StA-Sprengel, sachlicher Zuständigkeit und Art der Verfahrensbeendigung gewichteten Datensatzes durchgeführt. Das bedeutet, die Schätzung der verschiedenen Populationsparameter ist um Verzerrungen in den prozentualen Anteilen dieser drei Größen korrigiert. Die kombinierte Verwendung der Gewichtungszahlen impliziert eine Anpassung an die „Innergruppenstrukturen“ des jährlichen Geschäftsanfalls: So bildet die Stichprobe innerhalb der StA-Sprengel (differenziert nach sachlicher Zuständigkeit) die relativen Verteilungen der Erledigungsformen exakt ab. Dh es finden sich beispielsweise bei Welser St-Akten genau 51 Prozent,

die durch Strafantrag bzw Anklageerhebung erledigt wurden, wobei die St-Fälle rund 22 Prozent des Welser Geschäftsanfalls ausmachen.

1.3.4. Verfahren der statistischen Datenanalyse

Für die Auswertung der Daten wurden unterschiedliche statistische Verfahren herangezogen, die im Folgenden kurz skizziert werden sollen. Die Analysen wurden mit dem Statistikprogramm SPSS 17.0 durchgeführt. Vorab findet sich in Tabelle 9 eine kurze Zusammenschau von zentralen Begriffen, die bei der Beschreibung der Verfahren verwendet werden.

Des Weiteren soll an dieser Stelle kurz das Konzept der statistischen Signifikanz beschrieben werden, das vor allem in Verbindung mit Zusammenhangsanalysen Anwendung findet. Dabei wird jeweils der p-Wert (Irrtumswahrscheinlichkeit) des entsprechenden statistischen Tests angeführt. Diskutiert werden nur solche Ergebnisse, die einen p-Wert von 0,05 unterschreiten. In diesen Fällen ist sichergestellt, dass der vorgefundene Zusammenhang mit einer zumindest 95 prozentigen Sicherheit auch in der Grundgesamtheit, aus der die Stichprobe entnommen ist, besteht. Anders gesagt: Die Wahrscheinlichkeit, dass der Zusammenhang nur zufällig in der Stichprobe auftritt, ohne in der Grundgesamtheit tatsächlich zu bestehen, beträgt maximal fünf Prozent.

Tabelle 9: Verwendete Messniveaus

Bezeichnung	Beschreibung	Beispiel
Nominal dichotome Variable	Variable mit nur zwei Ausprägungen, die in keinem „Größenverhältnis“ zueinander stehen	Geschlecht (Mann versus Frau), Anwaltliche Vertretung (Ja versus Nein), sachliche Zuständigkeit (BAZ versus St), ...
Nominal polytome Variable	Variable mit drei oder mehr Ausprägungen, die Ausprägungen stehen jedoch in keinem „Größenverhältnis“ zueinander	Gerichtsstandort (Wien, Korneuburg, Linz, Wels, ...), Staatsbürgerschaft (Österreich, EU, Nicht-EU), ...
Quantitative Variable	Die Ausprägungen einer Variablen stehen einem „Größenverhältnis“ zueinander	Anzahl der Vorstrafen des Beschuldigten, Alter des Beschuldigten, ...
unabhängige/ abhängige Variable	Eine unabhängige Variable beeinflusst andere Variablen (abhängige Variable), wird jedoch selber von keiner Variable beeinflusst.	Die Erledigungsform (abhängige Variable) hängt vom Delikt (unabhängige Variable) ab.

1.3.4.1. χ^2 -Anpassungstest

Der χ^2 -Anpassungstest²⁶ wird verwendet, um die Verteilung eines Merkmals in einer Stichprobe mit der Verteilung des Merkmals in der Grundgesamtheit zu vergleichen. Basierend auf dem berechneten χ^2 -Wert, den

26 Siehe dazu *Hafner*, Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (1992) 164 ff.

Freiheitsgraden (df) und der zugehörigen Irrtumswahrscheinlichkeit (p) kann beurteilt werden, ob die Verteilung der Variable in der Stichprobe statistisch signifikant von der Verteilung derselben Variable in der Grundgesamtheit abweicht. Ein signifikanter p-Wert (dh $p \leq 0,05$) deutet auf eine überzufällige Abweichung hin.

1.3.4.2. T-Test

Beim T-Test²⁷ für unabhängige Stichproben werden die Mittelwerte einer quantitativen abhängigen Variablen für unterschiedliche Ausprägungen einer dichotomen unabhängigen Variablen miteinander verglichen. So kann etwa das Durchschnittsalter der Beschuldigten in Abhängigkeit von deren Geschlecht betrachtet werden. Ein T-Wert mit einem Signifikanzniveau von $p \leq 0,05$ signalisiert, dass sich die gruppenspezifischen Mittelwerte der quantitativen Variablen signifikant unterscheiden. Bezogen auf das Beispiel gilt: Männliche Beschuldigte sind im Schnitt entweder systematisch älter oder jünger als weibliche Beschuldigte. Die Interpretation der Richtung des Zusammenhangs basiert auf den berechneten Mittelwerten. Der T-Test für unabhängige Stichproben setzt gleiche Varianzen der abhängigen Variablen in den Subgruppen der dichotomen unabhängigen Variablen voraus. Dh das Alter muss bei Männern und Frauen gleichermaßen um den Mittelwert streuen. Wenn diese Anwendungsvoraussetzung nicht erfüllt ist, wurde ein adaptierter T-Test nach Welch gerechnet.

1.3.4.3. Varianzanalyse

Die Varianzanalyse²⁸ verfolgt das gleiche Kalkül wie der T-Test. Jedoch kann die nominale unabhängige Variable mehr als zwei Ausprägungen aufweisen (=polytom). Es werden also die Mittelwerte einer abhängigen quantitativen Variable für drei oder mehr Ausprägungen einer nominal polytomen unabhängigen Variable miteinander verglichen²⁹. Ein Beispiel wäre die Analyse der durchschnittlichen Verfahrensdauer in den sieben StA-Sprengeln. Bei der Varianzanalyse kann durch sogenannte Post-Hoc-Mehrfachvergleiche bestimmt werden, welche Ausprägungen der nominalen Variablen sich hinsichtlich der abhängigen Variablen überzufällig unterscheiden (zB dauern Verfahren in Wien länger als in Linz?). Solche Post-Hoc-Tests wurden als Scheffé-Tests durchgeführt. Bei ungleichen Varianzen der abhängigen Variablen zwischen den Ausprägungen der unabhängigen Variablen wurde ein robustes Verfahren zur Prüfung der Gleichheit der Mittelwerte (Welch-Test) durchgeführt.

27 Siehe dazu *Diekmann*, Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. (1995) 577.

28 Siehe dazu *Bortz*, Statistik: Für Human- und Sozialwissenschaftler (2004) 411 ff.

29 Zu den Begriffen s Tabelle 9.

1.3.4.4. Tabellenanalyse

Die Tabellenanalyse³⁰ ist jenes Verfahren, das im Rahmen der Untersuchung am häufigsten verwendet wird. Ziel der Tabellenanalyse ist es, den Zusammenhang zwischen zwei Merkmalen zu ermitteln. Dabei werden vor allem Zusammenhängebeziehungen zwischen zwei nominalen (polytomen und auch dichotomen) Variablen analysiert. Ein Zusammenhang besteht, wenn die Verteilung der Merkmalswerte der einen Variablen für jede Ausprägung einer anderen Variablen unterschiedlich ausfällt. So kann beispielsweise analysiert werden, ob die Geschlechterverteilung der Beschuldigten in Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit variiert. Gesamt gesehen liegt der Frauenanteil bei rund 22 Prozent. Im BAZ-Bereich machen Frauen 25 Prozent aus, im St-Bereich hingegen nur 16 Prozent. An dieser Stelle ist wie bei allen statistischen Verfahren die Frage nach der statistischen Signifikanz des vorgefundenen Unterschieds zu beantworten. Dh kann aus dem Ergebnis geschlossen werden, dass weibliche Beschuldigte seltener in die Zuständigkeit des Landesgerichts fallen? Basierend auf dem χ^2 -Homogenitätstest kann ein Signifikanzniveau des Zusammenhangs berechnet werden. Daneben erfolgt unter Verwendung des χ^2 -Werts die Berechnung eines entsprechenden Zusammenhangsmaßes, das Auskunft über die Stärke der Assoziation gibt. Berichtet werden im Folgenden das Zusammenhangsmaß und dessen Signifikanz (p-Wert). In Abhängigkeit von der Anzahl der Ausprägungen der Variablen werden zwei unterschiedliche Assoziationsmaße dargestellt. (1) ϕ wird verwendet, wenn beide Variablen dichotom (vgl. Tabelle 9) sind. Der Wertebereich von ϕ liegt zwischen -1 und +1, wobei negative Werte einen gegensinnigen Zusammenhang indizieren, während positive Werte auf einen gleichsinnigen Zusammenhang verweisen. (2) Cramer's V wird verwendet, wenn mindestens eine Variable mehr als zwei Ausprägungen hat. Der Wertebereich liegt zwischen null und eins, wobei eins für einen perfekten Zusammenhang in maximaler Höhe steht. Die „Natur“ des beobachteten Zusammenhangs wird hier nicht durch das Vorzeichen angezeigt, sondern muss aus den bedingten Verteilungen erschlossen werden.

Die Berechnung der Signifikanz der Zusammenhänge wird stark von der Stichprobengröße beeinflusst. Je größer der Stichprobenumfang ist, desto „leichter“ erhält man – bei gegebener Stärke der Assoziation – signifikante Zusammenhänge. Anders gesagt, in großen Stichproben sind auch sehr schwache Zusammenhänge signifikant. Da im Rahmen der vorliegenden Studie eine sehr große Stichprobe realisiert werden konnte, ergibt sich das Problem, dass schon sehr schwache Zusammenhänge das Signifikanzniveau von $p \leq 0,05$ unterschreiten. Um zu verhindern, dass inhaltlich unerheblichen Zusammenhängebeziehungen zu viel Aufmerksamkeit zu Teil wird, wurde ein zusätzliches Filterkriterium zur Anwendung gebracht. Mit $p \leq 0,05$ signifikante Zusammenhängebeziehungen werden nur berichtet, wenn das entsprechende Assoziationsmaß (ϕ oder Cramer's V) Werte größer |.10| annimmt. Damit wird sowohl der statistischen Signifikanz als auch der inhaltlichen Relevanz der Befunde Rechnung getragen. Der Vollständigkeit halber soll das oben begonnene Beispiel hinsichtlich

30 S dazu *Schmierer* in *Holm* (Hrsg), Die Befragung 2 (1995) 86 ff.

des Frauenanteils in BAZ- und St-Bereich zu Ende geführt werden. Der χ^2 -Homogenitätstest weist auf einen statistisch hochsignifikanten Unterschied ($p < .001$) hin. Das entsprechende Assoziationsmaß ($\phi = -.099$) weist einen eher schwachen Zusammenhang aus. Folglich kann geschlossen werden, dass Frauen seltener in die Zuständigkeit des Landesgerichts fallen.

1.3.4.5. Logitanalyse

Fragestellungen, die lediglich an bivariaten Zusammenhangsbeziehungen interessiert sind, können ausreichend mittels Tabellenanalyse beantwortet werden. Soll jedoch der simultane Einfluss mehrerer unabhängiger Variablen auf eine nominale abhängige Variable analysiert werden, ist die Tabellenanalyse kein geeignetes Instrument. In solchen Fällen bietet sich die Verwendung der Logitanalyse³¹ (logistische Regression) an. Dabei kann zwischen der binären Logitanalyse (abhängige Variable ist dichotom) und der multinominalen Logitanalyse (abhängige Variable ist polytom) unterschieden werden. Obwohl im Rahmen der Auswertungen auch eine multinominale Logitanalyse Anwendung findet, soll hier nur das Kalkül der binären Logitanalyse beschrieben werden, da die multinominale Modellvariante nicht in einem inhaltlich relevanten Kontext zum Einsatz kam, sondern nur zur Vorhersage fehlender Werte bei der Art der Verfahrensbeendigung (s dazu Kapitel 1.3.2. in diesem Abschnitt).

Bei der binären Logitanalyse wird die Wahrscheinlichkeit³² des Zutreffens eines dichotomen Merkmals (zB anwaltliche Vertretung: ja versus nein) in Abhängigkeit von einer beliebigen Anzahl von unabhängigen Variablen bestimmt. Man kann also Aussagen darüber treffen, wie wahrscheinlich es ist, dass ein Merkmal zutrifft, wenn die unabhängigen Variablen bestimmte Werte annehmen. Dabei ist anzumerken, dass es sich bei den einzelnen Einflüssen der unabhängigen Variablen um partielle Effekte handelt. Das bedeutet: Die Koeffizienten geben die Stärke und Richtung des Einflusses einer unabhängigen Variablen wieder, wenn alle anderen unabhängigen Variablen konstant gehalten werden. Die Effektparameter sind also um Überlappungen mit den anderen im Modell enthaltenen Einflussgrößen bereinigt.

1.4. Beschreibung der Stichprobe

Der um ausgeschiedene Fälle bereinigte Rohdatensatz umfasste schlussendlich 4.709 abgeschlossene Ermittlungsverfahren. Mit Blick auf Beginn und Abschluss der Verfahren lassen sich diese wie folgt beschreiben: Die Mehrzahl der Fälle (85 %) wurde im Zeitraum zwischen 1. März und 1. Mai

31 *Urban*, Logit-Analyse. Statistische Verfahren zur Analyse von Modellen mit qualitativen Response-Variablen (1993).

32 Der Korrektheit halber muss angemerkt werden, dass nicht direkt die Wahrscheinlichkeit, sondern der natürliche Logarithmus des Verhältnisses von Wahrscheinlichkeit zu Gegenwahrscheinlichkeit des Eintreffens des abhängigen Merkmals ($\ln(p/1-p)$) prognostiziert wird. Jedoch können die Ergebnisse einfach in konventionelle Eintrittswahrscheinlichkeiten rückgerechnet werden.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

2009 abgeschlossen. Vereinzelt (2 %) liegt das Verfahrenserledigungsdatum nach dem 1. Juni. Dabei handelt es sich vermehrt um Akten aus Korneuburg. In Korneuburg dauerten die Codierarbeiten bis Ende August 2009.

In 35 Prozent der Fälle erfolgte die Anzeige bzw die erste Ermittlungsmaßnahme der Polizei im Jahr 2008. Bei etwa zwei Dritteln der Fälle (65 %) wurden die Ermittlungen 2009 aufgenommen bzw die Anzeige 2009 erstattet.

Tabelle 10 illustriert die Verteilung der Schichtungsmerkmale („StA-Sprengel“ und „sachliche Zuständigkeit“) in dem um ausgeschiedene und korrigierte Fälle bereinigten Sample – sowohl für die ungewichteten Rohdaten als auch für die im Weiteren verwendete gewichtete Datenbasis – und stellt diese den in der Leistungsstatistik der Staatsanwaltschaftlichen Behörden des Jahres 2008 (StaBIS-Justiz 2008) ausgewiesenen Grundverteilungen aller im Jahr 2008 in den ausgewählten Gerichtsorten angefallenen Ermittlungsverfahren gegenüber.

Tabelle 10: Regionale und sachliche Zuständigkeit – Stichprobe versus StaBIS-Justiz 2008

	StaBIS- Justiz 2008	Aktenerhebung 2009 ungewichtet	Aktenerhebung 2009 gewichtet
Regionale Zuständigkeit			
Graz	15.5	14.8	15.5
Innsbruck	15.7	11.3	15.7
Korneuburg	6.4	15.6	6.4
Leoben	6.4	13.8	6.4
Linz	10.4	14.8	10.4
Wels	6.9	13.5	6.9
Wien	38.7	16.2	38.7
Sachliche Zuständigkeit			
BAZ	71.2	48.5	71.2
St	28.8	51.5	28.8

Die Repräsentativitätsprüfung macht deutlich, dass die in gewichteter Form verwendeten Sampleverteilungen exakt den im StaBIS-Justiz dokumentierten Grundverteilungen entsprechen. Mit der Gewichtung kann also eine perfekte Abbildung der Grundgesamtheit hinsichtlich „Gerichtsort“ und „sachlicher Zuständigkeit“ hergestellt werden³³.

Im Weiteren lässt sich basierend auf der Leistungsstatistik der Staatsanwaltschaftlichen Behörden des Jahres 2008 (StaBIS-Justiz 2008) auch die Art der Verfahrensbeendigung als Referenzgröße verwenden. Dieses Merkmal ist ebenfalls in die Gewichtung der Daten eingeflossen, es würde

33 Mit Blick auf die Rohverteilungen kann festgehalten werden, dass die im Stichprobenplan angestrebte Gleichverteilung von BAZ- und St-Akten nahezu perfekt realisiert werden konnte. Auch die verschiedenen StA-Sprengel sind in der bereinigten Datenbasis nahezu gleichgewichtig vertreten. Dass Innsbruck infolge von erhebungsbedingten Ausfällen bei den BAZ-Akten etwas weniger Fälle stellt als ursprünglich intendiert, wurde bereits in Kapitel 1.2 in diesem Abschnitt behandelt.

jedoch für die Qualität der Stichprobe sprechen, wenn bereits die Verteilung der Erledigungsformen in den ungewichteten Daten der im StaBIS-Justiz ausgewiesenen Grundverteilung entspricht. Tabelle 11 zeigt die Ergebnisse.

Tabelle 11: Art der Verfahrensbeendigung – Stichprobe versus StaBIS-Justiz 2008

	StaBIS- Justiz 2008	Aktenerhe- bung 2009 ungewichtet	Aktenerhe- bung 2009 gewichtet
Gesamt			
Einstellung	56.3	56.4	56.3
Diversion	13.1	13.8	13.1
Anklage/Strafantrag	30.6	29.8	30.6
St-Bereich			
Einstellung	52.6	54.2	52.6
Diversion	4.9	5.1	4.9
Anklage/Strafantrag	42.5	40.7	42.5
BAZ-Bereich			
Einstellung	57.8	58.7	57.8
Diversion	16.4	23.0	16.4
Anklage/Strafantrag	25.8	18.2	25.8

Der Vergleich mit den StaBIS-Justiz-Daten zeigt, dass die Verteilung der Erledigungsformen schon in der bereinigten, aber noch ungewichteten Rohstichprobe nahezu identisch mit der Referenzverteilung ist. Dasselbe Ergebnis kann auch für die Teilgruppe der im St-Bereich erhobenen Fälle festgehalten werden. Auch hier bildet bereits die ungewichtete Rohstichprobe nahezu perfekt die Verteilung der Verfahrenserledigungen in der Grundgesamtheit ab. Im BAZ-Bereich muss allerdings eine Überrepräsentiertheit von Diversionsfällen auf Kosten von „Strafanträgen“ konstatiert werden. Während im Sample 23 Prozent der BAZ-Verfahren in eine Diversion gemündet haben, beträgt der entsprechende Anteil in der Grundgesamtheit nur 16 Prozent. Umgekehrt machen Strafanträge in der Stichprobe nur 18 Prozent der Fälle aus. Basierend auf der Leistungsstatistik der Staatsanwaltschaftlichen Behörden des Jahres 2008 ergibt sich auf BAZ-Ebene aber eine Strafantragsrate von 26 Prozent. Die mangelnde Repräsentativität der Rohdaten im BAZ-Bereich kann durch die nachträgliche Gewichtung bei den Auswertungen aber erfolgreich kompensiert werden. Die gewichtete Verteilung der erhobenen BAZ-Verfahren nach der Erledigungsart deckt sich eins zu eins mit dem im StaBIS-Justiz für 2008 dokumentierten einschlägigen Verteilungsschlüssel.

Abschließend soll hier noch kurz die Deliktgrundlage der erfassten Ermittlungsverfahren skizziert werden. Tabelle 12 zeigt die Deliktsverteilung in der (gewichteten) bereinigten Stichprobe. Es wird unmittelbar ersichtlich, dass strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (42 %) gefolgt von strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (36 %) am häufigsten Gegenstand der Verfahren sind. Alle anderen Deliktgruppen treten mit Anteilswerten von unter zehn Prozent auf.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 12: Delikt – Stichprobe versus Kriminalstatistik

	Polizeiliche Kriminalstatistik 2008	Aktenerhebung 2009 gewichtet
Delikte	% Geklärte Fälle (N=219514)	% (N=4678)
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75-95 StGB)	34.3	41.5
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99-110 StGB)	7.6	9.4
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (§§ 125-168e StGB)	39.8	35.6
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201-220a StGB)	1.5	1.0
Strafbare Handlungen gegen Geld- und Zahlungsverkehr (§§ 232-241g StGB)	1.2	.6
Urkundendelikte (§§ 223 – 231 StGB)	1.2	2.6
Andere Delikte nach dem StGB	5.0	8.0
Andere Delikte nach Nebengesetzen	9.9	8.8

Gegenüber den in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Jahres 2008 ausgewiesenen geklärten Fällen ist das Sample vor allem durch einen Überhang an strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben charakterisiert. Es handelt sich hierbei freilich um einen rein deskriptiven Befund, der nichts über die Qualität der Stichprobe aussagt. Unsere Grundgesamtheit (durch Diversion, Einstellung oder Strafantrag/Anklage von den Staatsanwaltschaften erledigte Fälle) bezieht sich nur auf einen Teilbereich der in der polizeilichen Anzeigestatistik dokumentierten aufgeklärten Fälle. Andere Arten aus dem Prozess der Strafverfolgung ausgeschiedene Fälle (zB nach § 6 JGG) sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Da ein solches Ausscheiden durchaus deliktsabhängig erfolgen kann, eignet sich die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht als Referenzgröße für die Abschätzung der Repräsentativität der Stichprobe.

2. Allgemeine Verfahrensdaten

Der Untersuchungsplan sah vor, dass für jeden der sieben Gerichtsstandorte rund 700 Akten (350 St-Akten und 350 BAZ-Akten) in die Analysen eingehen sollten. Wie bereits in Kapitel 1. dieses Abschnitts im Rahmen der Datengewichtung beschrieben wurde, entspricht diese Auswahl nicht dem tatsächlichen Geschäftsanfall bei den untersuchten Standorten. So etwa wurden in der Stichprobenauswahl bei den kleinsten StAs Korneuburg und Leoben genauso viele Akten erhoben wie bei der größten StA Wien. Ebenso entspricht das konzipierte Verhältnis von BAZ-Akten zu St-Akten von eins zu eins nicht dem tatsächlichen Geschäftsanfall. Diese deutliche **Überrepräsentiertheit der kleinen StAs** bei gleichzeitiger Un-

terrepräsentiertheit der großen StA bzw die **Überrepräsentiertheit von St-Fällen** gegenüber BAZ-Fällen wurde durch die entwickelte GewichtungsvARIABLE bereinigt. Im folgenden Teil werden die allgemeinen Verfahrensdaten dargestellt, wobei bei den gewichtungsrelevanten Merkmalen eine Gegenüberstellung von ungewichteten und gewichteten Ergebnissen und den Verteilungen in der Grundgesamtheit³⁴ erfolgt. Im Detail werden folgende Informationen geliefert: (1) Zuständigkeit der StA beim LG und sachliche Zuständigkeit für das Hauptverfahren, (2) Anzahl Beschuldigter im Verfahren, (3) Anzahl Opfer im Verfahren und Informationen über Opfer (natürliche versus juristische Personen) und (4) durch wen wurde das Ermittlungsverfahren in Gang gesetzt. Treten in den Tabellen unterschiedliche Fallzahlen auf, so kann das daran liegen, dass (a) die Erhebungsbögen nicht vollständig ausgefüllt wurden³⁵ oder dass (b) nur für einen Teil der Stichprobe gültige Angaben möglich sind³⁶.

Die Ergebnisse der Erhebung zeigen (Tabelle 13, Spalte 1), dass sich die Stichprobe – wie geplant – annähernd zu gleichen Anteilen aus den sieben ausgewählten Standorten zusammensetzt. Idealtypisch sollten auf jeden Standort 13,3 Prozent der untersuchten Fälle entfallen. Zu erwähnen ist hier die Stellung von Wien und von Innsbruck. Während in Innsbruck die vorgegebene Anzahl von 700 Akten nicht realisiert werden konnte, wurden in Wien deutlich mehr Akten erhoben. Die höhere Anzahl an Akten in Wien ist dadurch zu begründen, dass aufgrund anfänglich hoher Anteile von Fällen, die eingestellt wurden, zusätzliche Akten mit anderen Erledigungsformen in die Stichprobe einbezogen wurden. Der geringe Anteil der Innsbrucker Akten ist auf generelle Erhebungsprobleme an diesem Standort zurückzuführen.

2.1. Verfahrenszuständigkeit

Nach Gewichtung der Daten entspricht die Aufteilung der Fälle auf die einzelnen Standorte (Tabelle 13, Spalte 2) jener Verteilung, die aus dem tatsächlichen Geschäftsanfall des Jahres 2008 hervorgeht (Tabelle 13, Spalte 3). Dem Standort Wien kommt mit rund 39 Prozent das mit Abstand größte Gewicht zu. Bei jeweils rund 16 Prozent der Fälle liegt die Zuständigkeit der StA beim LG Graz bzw Innsbruck. Ein Zehntel der Fälle kommt aus Linz. In sieben Prozent der Fälle liegt die Zuständigkeit der StA beim LG Wels und jeweils sechs Prozent entfallen auf die Standorte Korneuburg und Leoben.

34 Als Vergleich wird der Geschäftsanfall im Jahr 2008 in den relevanten Gerichtsstandorten herangezogen. S im Detail dazu die Beschreibung der Gewichtung im Kapitel 1.3.3.3. in diesem Abschnitt.

35 So etwa liegen bei 98 Fällen keine Angaben zur Anzahl der Opfer vor.

36 Angaben, ob es sich beim Opfer um natürliche oder juristische Personen handelt, können sich logischerweise nur auf jene Fälle beziehen, in denen es ein Opfer gibt. Opferlose Fälle sind auszuscheiden.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 13: Regionale Zuständigkeit (Spaltenprozent)

Regionale Zuständigkeit	Aktenerhebung 2009 (ungewichtet)	Aktenerhebung 2009 (gewichtet)	StaBIS 2008
Graz	14.8	15.5	15.5
Innsbruck	11.3	15.7	15.7
Korneuburg	15.6	6.4	6.4
Leoben	13.8	6.4	6.4
Linz	14.8	10.4	10.4
Wels	13.5	6.9	6.9
Wien	16.2	38.7	38.7
Gesamt	100.0 (4709)	100.0 (4703)	100.0 (123596)

N=Werte in Klammer; Die unterschiedlichen Fallzahlen (N) zwischen ungewichteten und gewichteten Ergebnissen sind auf fehlende Werte bei der Gewichtung zurückzuführen. Zur genaueren Information s Fußnote³⁷ bzw Kapitel 1 in diesem Abschnitt.

Die ungewichteten Daten weisen gemäß dem Untersuchungsdesign ein ausgeglichenes Verhältnis von St- zu BAZ-Akten aus (Tabelle 14, Spalte 1). Nach der Gewichtung entspricht dieses Verhältnis (Tabelle 14, Spalte 2) jenem des Geschäftsanfalls des Jahres 2008 (Tabelle 14, Spalte 3). 71 Prozent der erhobenen Fälle liegen in der Zuständigkeit des Bezirksgerichts. Bei den restlichen 29 Prozent liegt die sachliche Zuständigkeit für das Hauptverfahren beim LG.

Tabelle 14: Sachliche Zuständigkeit (Spaltenprozent)

Sachliche Zuständigkeit für das Hauptverfahren	Aktenerhebung 2009 (ungewichtet)	Aktenerhebung 2009 (gewichtet)	StaBIS- Justiz 2008
BG	49.1	71.2	71.2
LG	50.9	28.8	28.8
Gesamt	100.0 (4917)	100.0 (4703)	100.0 (123596)

N=Werte in Klammer.

2.2. Anzahl der Beschuldigten

Beschuldigter ist nach der Legaldefinition des § 48 Abs 1 Z 1 jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Mit diesem **materiellen Beschuldigtenbegriff** ist garantiert, dass bereits in einem sehr frühen Verfahrensstadium die Beschuldigtenrechte ausgeübt werden können.

Nach § 26 Abs 1 ist das Ermittlungsverfahren von derselben StA grundsätzlich sowohl dann gemeinsam zu führen, wenn **ein Beschuldig-**

37 Bei sechs Fällen liegen keine Angaben zur Verfahrenserledigung vor. Folglich kann diesen Fällen kein Gewicht zugewiesen werden, was sich dann in einer Reduktion der Fallzahl äußert.

ter der Begehung mehrerer strafbarer Handlungen verdächtig ist (subjektive Konnexität), als auch dann, wenn **mehrere Personen** an derselben strafbaren Handlung iS von § 12 StGB beteiligt sind (objektive Konnexität). Schließlich kommt es noch dann zu einer gemeinsamen Verfahrensführung, wenn mehrere Personen der Begehung strafbarer Handlungen verdächtig sind, die sonst in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen. Insofern ist die Anzahl der Beschuldigten in einem Verfahren im Wesentlichen ein Indiz dafür, ob es sich um ein Verfahren gegen Einzeltäter handelt oder ob mehrere Personen an einer Straftat beteiligt gewesen sind. Es ist zwar nach § 27 zulässig, unter prozessökonomischen Gesichtspunkten ein Ermittlungsverfahren bei mehreren Beteiligten zu trennen, um Verzögerungen zu vermeiden oder die Haft eines Beschuldigten zu verkürzen. Diese Möglichkeit ist aber eine eher seltene Ausnahme.

Bei 82 Prozent der untersuchten Fälle gab es einen Beschuldigten im Verfahren (Tabelle 15). In 14 Prozent sind in den erhobenen Akten zwei Beschuldigte dokumentiert. Verfahren gegen drei bzw mehr als drei Beschuldigte stellen erwartungsgemäß mit rund fünf Prozent eine Ausnahme dar. Der Vergleich in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigt, dass bei St-Fällen mehrere Beschuldigte im Verfahren vorhanden sind. So etwa gibt es in 22 Prozent der St-Fälle zwei oder drei Beschuldigte, während der entsprechende Anteil bei BAZ-Akten nur 15 Prozent ausmacht.

Tabelle 15: Anzahl der Beschuldigten (Spaltenprozent)

Beschuldigte im Verfahren	BAZ	St	Gesamt
1	84.2	74.9	81.5
2	12.5	17.2	13.8
3	2.2	4.8	2.9
4	.7	1.6	1.0
5 und mehr ^a	.4	1.5	.8
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(3341)	(1357)	(4698)
Mittelwert	1.21	1.40	1.27

T=-6.634, p<.001; T-Test nach Welch; a: Maximum=15; N=Werte in Klammer.

2.3. Anzahl der Opfer

Das Opfer ist in § 65 Z 1 legal definiert. Innerhalb des Opferbegriffs differenziert das Gesetz nach der persönlichen Betroffenheit. Opfer ist zum einen jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte (lit a). Weiters zählen dazu der Ehegatte, der eingetragene Partner³⁸, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie oder Geschwister von durch die Straftat getöteten Personen sowie andere Angehörige (vgl § 72 StGB), die Zeugen der Tötung waren (lit b). Schließlich fallen unter den Opferbegriff sämtliche anderen Personen, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in

38 Um diese Alternative wurde der Opferbegriff erst mit 1.1.2010 (BGBl I 2009/135) erweitert.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnten (lit c). Die zuletzt genannte Alternative ermöglicht es auch juristischen Personen, Opfer einer strafbaren Handlung (zB einer solchen gegen fremdes Vermögen) zu werden.

Bei zwei Drittel der Fälle gibt es ein Opfer im Verfahren (Tabelle 16). In 15 Prozent der Fälle ist kein Opfer im Akt dokumentiert. Bei zehn Prozent gibt es zwei Opfer. Fälle mit mehr als zwei Opfern machen rund sieben Prozent aus. Die Betrachtung in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigt zwei interessante Ergebnisse: Auf der einen Seite ist der Anteil der opferlosen Fälle im St-Bereich mit 20 Prozent deutlich höher als im BAZ-Bereich (13 %). Andererseits zeigt sich jedoch auch, dass es im St-Bereich häufiger mehr als zwei Opfer im Verfahren gibt (23 % St versus 15 % BAZ).

Tabelle 16: Anzahl der Opfer (Spaltenprozent)

Opfer im Verfahren	BAZ	St	Gesamt
0	13.4	20.0	15.3
1	72.0	57.1	67.7
2	9.4	13.0	10.4
3	3.4	3.8	3.5
4	.7	2.0	1.1
5 und mehr ^a	1.1	4.1	2.0
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(3284)	(1332)	(4616)
Mittelwert	1.11	1.51	1.23

T=-4.371, p<.001; T-Test nach Welch; a: Maximum=59; N=Werte in Klammer.

Bei drei Viertel der Fälle, in denen es Opfer gibt, handelt es sich ausschließlich um solche mit natürlichen Personen (Tabelle 17). In 21 Prozent der Fälle sind die Opfer ausschließlich juristische Personen und bei rund fünf Prozent sind sowohl natürliche als auch juristische Personen als Opfer im Verfahren dokumentiert. Auffällig ist, dass im BAZ-Bereich die juristischen Personen mit 23 Prozent einen vergleichsweise hohen Anteil der Opferpopulation ausmachen. Der entsprechende Anteil im St-Bereich beträgt 15 Prozent. Eine Erklärung für diese Unterschiede könnte in vermehrten strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen liegen, die Warenhäuser betreffen und auf Grund des geringen Wertes der Beute in die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts für das Hauptverfahren fallen. Diese Vermutung lässt sich jedoch mit den vorhandenen Daten nicht belegen, da eine nötige genauere Differenzierung nach der Schwere der Vermögensdelikte im Rahmen des Fragebogens nicht erfolgt ist. Allgemein gesehen machen Vermögensdelikte in beiden Zuständigkeitsbereichen rund vier von zehn Fällen aus und sind fast ausschließlich für die Fälle mit nur juristischen Personen als Opfer verantwortlich (97 % im BAZ-Bereich und 90 % im St-Bereich).

Tabelle 17: Opfer (Spaltenprozent)

Die Opfer waren...	BAZ	St	Gesamt
nur natürliche Personen	73.0	77.8	74.3
nur juristische Personen	23.1	15.0	20.9
natürliche und juristische Personen	3.9	7.3	4.8
Gesamt	100.0 (2838)	100.0 (1070)	100.0 (3908)

Cramer-V=.108, $p < .001$; Anzahl Fälle mit Opfer=Werte in Klammer.

2.4. Ingangsetzung des Verfahrens

Im Strafverfahren gilt der **Grundsatz der Amtswegigkeit**. Nach § 2 Abs 1 sind Kriminalpolizei und StA im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht eines Officialdelikts in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären. Sie dürfen somit nicht erst nach einer Anzeige tätig werden, sondern sie müssen tätig werden, sobald sie vom Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis haben. Die **Anzeige** ist demnach nur ein Mittel, die Strafverfolgungsbehörden von der Begehung einer strafbaren Handlung in Kenntnis zu setzen. Zur Erhebung einer Anzeige bei Kriminalpolizei oder StA ist nach § 80 Abs 1 **jeder**, der von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, **berechtig**. Eine **Pflicht zur Anzeige** ergibt sich nach § 78 Abs 1 nur für Behörden oder öffentliche Dienststellen, denen im Zuge ihrer Tätigkeit der Verdacht einer Straftat, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, bekannt wird. Für Tätigkeiten, die ein persönliches Vertrauensverhältnis erfordern, wird unter den Voraussetzungen des § 78 Abs 2 von der Anzeigepflicht abgesehen. Darüber hinaus sehen verschiedene berufsspezifische Gesetze eigene Regelungen einer Anzeigepflicht samt Ausnahmen vor, wie zB § 54 ÄrzteG.

Bei rund acht von zehn erhobenen Fällen (82 %) wurde das Ermittlungsverfahren durch eine Anzeige bei der Polizei in Gang gesetzt (Tabelle 18). Bei einem Achtel wurde die Polizei von Amts wegen tätig und bei sechs Prozent der Fälle wurde eine Anzeige bei der StA erstattet. In einem Prozent der Fälle wurde die StA amtswegig tätig. In Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit für die Hauptverhandlung zeigen sich deutliche Unterschiede. Während bei BAZ-Fällen bei 87 Prozent das Ermittlungsverfahren durch eine Anzeige bei der Polizei eingeleitet wurde, macht der entsprechende Anteil bei St-Fällen vergleichsweise nur zwei Drittel (68 %) aus. Liegt die sachliche Zuständigkeit für das Hauptverfahren beim LG, kommt der Anzeige bei der StA mit 13 Prozent und der polizeilichen Ermittlung von Amts wegen mit 17 Prozent eine deutlich stärkere Bedeutung bei der Initiierung des Ermittlungsverfahrens zu als bei BAZ-Fällen. Versucht man, dieses **vermehrte amtswegige Tätigwerden von Polizei oder StA im St-Bereich** mit der Art der strafbaren Handlung in Verbindung zu bringen, so fällt auf, dass dies mehrheitlich durch Delikte nach einem Nebengesetz (38 %) initiiert wurde. Ein Blick ins Detail zeigt, dass es sich hierbei überwiegend um Delikte nach dem SMG (72 %) und

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

dem FPG (22 %) handelt. Weiters ist in einem Viertel der St-Fälle, in denen die Polizei amtswegig tätig wurde, ein Vermögensdelikt (§§ 125 – 168e StGB) dokumentiert. In jeweils rund einem Siebtel der St-Fälle erfolgte das Tätigwerden von Amts wegen auf eine vorsätzliche Körperverletzung gem §§ 83 – 87 StGB (14 %) bzw ein Urkundendelikt iSd §§ 223 – 231 StGB (15 %).

Auch scheint es zielführend zu sein, die Anzeige bei der StA (St-Bereich) mit den unterschiedlichen Delikten in Beziehung zu setzen, da sich dadurch Aufschlüsse darüber ergeben, bei welchen Delikten sich Personen nicht an die Polizei, sondern direkt an die StA wenden. Betrachtet man damit nur jene St-Fälle, bei denen die Anzeige bei der StA eingebracht wurde, so zeigt sich, dass es sich dabei mehrheitlich (45 %) um Vermögensdelikte (§§ 125 – 168e StGB) handelt. Bei einem Drittel wurde die Anzeige wegen eines anderen Delikts nach dem StGB eingebracht. Hierbei dominieren mit 48 Prozent Amtsdelikte (§§ 302, 303, 313 StGB), 14 Prozent beziehen sich auf eine falsche Beweisaussage (§ 288 StGB) und 17 Prozent auf ein Freiheitsdelikt (§§ 99 – 110 StGB).

Tabelle 18: In-Gang-Setzung der Ermittlungsverfahren (Spaltenprozent)

In-Gang-Setzung des Ermittlungsverfahren durch...	BAZ	St	Gesamt
Anzeige bei der Polizei	87.2	68.4	81.8
amtswegiges Tätigwerden der Polizei	9.7	16.9	11.8
Anzeige bei der StA	2.8	12.9	5.8
amtswegiges Tätigwerden der StA	.3	1.8	.7
Gesamt	100.0 (3329)	100.0 (1343)	100.0 (4672)

Cramer-V=.249, $p < .001$; N=Werte in Klammer

3. Die Kommunikation im Verfahren zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

Die grundlegende Änderung der StPO durch die Reform des Ermittlungsverfahrens, die in ihrer theoretischen wie auch praktischen Bedeutung mit der Reform des materiellen Strafrechts im 20. Jahrhundert vergleichbar ist, betrifft zunächst die **Rollenverteilung der ermittelnden Instanzen** StA, Kriminalpolizei und Gericht. Nach §§ 20 Abs 1, 98 Abs 1 und 101 Abs 1 ist es **Aufgabe der StA, das Ermittlungsverfahren zu leiten**. Ihr allein steht die Erhebung der öffentlichen Anklage zu. Sie entscheidet, ob gegen eine bestimmte Person Anklage einzubringen, von der Verfolgung zurückzutreten oder das Verfahren einzustellen ist. Die StA wacht daher über Fortgang und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens.

Diese Leitungskompetenz wurde in der **Aufgabenverteilung zwischen StA und Kriminalpolizei** dahingehend abgesichert, dass nach § 98 Abs 1 Kriminalpolizei und StA zwar das Ermittlungsverfahren so weit wie möglich im Einvernehmen zu führen haben, bei einem fehlenden Einvernehmen aber die StA der Kriminalpolizei die erforderlichen Anordnungen zu erteilen hat, die von der Kriminalpolizei zu befolgen sind. Auch sind

nach § 193 Abs 1 im Falle einer Verfahrenseinstellung weitere Ermittlungen gegen den Beschuldigten (durch die Polizei) zu unterlassen, was letztlich eine Konsequenz aus § 101 Abs 1 zweiter Satz ist, dass gegen den erklärten Willen der StA ein Ermittlungsverfahren weder eingeleitet noch fortgesetzt werden darf. Diese Aufgabenverteilung wird zwar immer wieder „**Kooperationsmodell**“ genannt. Dieser Bezeichnung kann aber nur insofern zugestimmt werden, als man sie um die Worte „**mit letztlischer Leitungsbefugnis der StA**“ ergänzt.

Damit die Leitungsbefugnis der StA auch sichergestellt ist, sollen **Berichte** der Kriminalpolizei (vgl § 100) für einen entsprechenden **Informationsstand der StA** sorgen. Die StA hat die Berichte der Kriminalpolizei zu prüfen und die erforderlichen Anordnungen zu treffen (§ 101 Abs 4). Doch gerade durch die vom Gesetz gewährten Fristen, innerhalb derer bestimmte Berichte zu verfassen sind, wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaften nicht wirklich effektiv gestalten wollte. Vielmehr hat er die eigenständige rechtliche Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei anerkannt und die StA auf ihre Kontrollmöglichkeit begrenzt³⁹. Wenn es sich nicht um ein schwerwiegendes Verbrechen oder eine sonstige Straftat von besonderem öffentlichen Interesse handelt, die stets einen umgehenden **Anfallsbericht** erfordern (vgl § 100 Abs 2 Z 1), oder sofern für einen Grundrechtseingriff keine Anordnung durch die StA bzw keine Genehmigung durch das Gericht erforderlich sind, die einen **Anlassbericht** notwendig machen (vgl § 100 Abs 2 Z 2), braucht erst drei Monate nach Beginn des Strafverfahrens berichtet werden (**Zwischenbericht** nach § 100 Abs 2 Z 3). Wird das Ermittlungsverfahren aus Sicht der Kriminalpolizei innerhalb dieser Frist abgeschlossen, kommt es überhaupt nur zu einem **Abschlussbericht** (vgl § 100 Abs 2 Z 4) und mangels Kenntnis von der Straftat zu keiner Leitung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bis zu diesem Zeitpunkt.

Freilich sollte die Macht der Polizei insofern beschränkt werden, als die neue StPO kriminalpolizeiliche Aufgaben und Befugnisse im Ermittlungsverfahren verrechtlichte und auch durch Rechtsbehelfe (Einspruch nach § 106 oder – bei Involvierung des Gerichts – Beschwerde nach § 87) überprüfbar macht.

All diese Veränderungen der jeweiligen Rollen und Aufgaben stellen die handelnden Akteure vor neue Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund stellt sich zunächst die Frage, wie seitens der Kriminalpolizei und der StA mit dem neuen Rechtssystem umgegangen wird, ob die vor der Reform geübte Praxis weitergeführt oder neue Wege beschritten werden.

3.1. Berichtspflicht und sonstige Kommunikation

Unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung der Leitungskompetenz ist – wie bereits erwähnt –, dass die StA überhaupt von begangenen strafbaren Handlungen im Wege der Berichterstattung seitens der Krimi-

39 Vgl EBRV StPRefG 2004, 25 BlgNR XXII. GP 127 ff.

nalpolizei erfährt. Daher wird im Folgenden der Frage nachgegangen, wie die gesetzlich normierte **Berichtspflicht** für die Kriminalpolizei (§ 100) in der Praxis funktioniert: Welche Berichte werden überhaupt von der StA eingefordert bzw bei welchen strafbaren Handlungen werden Anfallsberichte angefordert, soweit nicht von vornherein eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstattung eines Berichts (vgl § 100 Abs 2 Z 1) besteht. Auch ist interessant, wie groß die **Zeitspanne zwischen der Anzeige und dem ersten Bericht** (insbes auch bei autonomer Festnahme wegen Gefahr in Verzug und Verständigung der StA) ist – ausgenommen sind hier freilich jene Fälle, in denen die Anzeige gleichzeitig der Abschlussbericht ist. Weiters interessiert, wie häufig sich in den Akten anstatt schriftlicher Berichte Hinweise auf **telefonische Erstberichte** finden.

Neben der kriminalpolizeilichen Berichtspflicht gibt auch die anderweitige Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und StA Aufschluss über die tatsächliche Verfahrensleitung. In der vorliegenden Untersuchung wurde erhoben, wie häufig und bei welchen Verfahren es bis zum Abschluss der Ermittlungen **keine** (formal dokumentierte) **Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und StA** gibt.

3.1.1. Berichte

Untersucht man die vorhandenen Berichte nach ihrer Art, gab es in nur einem Prozent der erhobenen Fälle einen **Anfallsbericht** (§ 100 Abs 2 Z 1; Tabelle 19), wobei erwartungsgemäß aufgrund der geringeren Schwere der Delikte bei den BAZ-Fällen kein einziger Anfallsbericht dokumentiert ist. Bei St-Fällen beträgt der Anteil zwei Prozent.

Tabelle 19: Anfallsbericht (Spaltenprozent)

Anfallsbericht (§ 100 Abs 2 Z 1) im Akt	BAZ	St	Gesamt
Ja	.0	2.3	.7
Nein	100.0	97.7	99.3
Gesamt	100.0 (3345)	100.0 (1351)	100.0 (4696)

$\varphi = -.125$, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

Die Voraussetzungen für den Anfallsbericht sind im Gesetz nur abstrakt umschrieben mit „schwer wiegenden Verbrechen“ (§ 100 Abs 2 Z 1). In der Praxis (vgl Tabelle 20) betreffen Anfallsberichte in 13 Prozent der Fälle Sexualdelikte. Bei sieben Prozent der Fälle war ein vorsätzliches Tötungsdelikt Gegenstand des Anfallsberichts. Bei einem Zehntel der Fälle lag ein Raubdelikt vor. Jeweils drei Prozent beziehen sich auf Verstöße gegen das Verbotsgesetz und auf Suchtmitteldelikte. 61 Prozent beziehen sich auf ein anderes Delikt. All diese Deliktsunterschiede müssen aufgrund der geringen Zahl (N=32) von Anfallsberichten kritisch betrachtet werden. Anfallsberichte sind jedenfalls äußerst selten.

Tabelle 20: Anfallsbericht und Delikte (Anteilswerte ja, nur St-Fälle)

Der Anfallsbericht bezieht sich auf folgende Delikte	Gesamt
Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 75 – 79 StGB)	6.5
Raubdelikte (§§ 142 f StGB)	9.7
Sexualdelikte (§§ 201 – 221a StGB)	12.9
Suchmitteldelikte (§§ 28, 28a SMG)	3.2
Delikte gegen das Verbotsgesetz (§ 3a ff VG)	3.2
Andere Delikte	61.3

N=32=Anzahl St-Fälle mit Anfallsbericht.

Anlassberichte (§ 100 Abs 2 Z 2) kommen in fünf Prozent der Fälle vor (Tabelle 21), wobei es sich überwiegend und wenig überraschend um St-Fälle handelt. Hier macht dieser Anteil rund 15 Prozent aus. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim BG, so ist nur bei einem Prozent der erhobenen Fälle ein Anlassbericht dokumentiert. Dies erklärt sich wiederum aus der unterschiedlichen Schwere der strafbaren Handlungen in der jeweiligen Zuständigkeit.

Tabelle 21: Anlassbericht (Spaltenprozent)

Anlassbericht (§ 100 Abs 2 Z 2) im Akt	BAZ	St	Gesamt
Ja	1.1	14.9	5.1
Nein	98.9	85.1	94.9
Gesamt	100.0 (3335)	100.0 (1346)	100.0 (4681)

$\phi = -.286$, $p < .001$; N=Werte in Klammer

Die **Mehrheit der Anlassberichte** bezieht sich auf die Notwendigkeit einer **staatsanwaltschaftlichen Anordnung** oder einer **gerichtlichen Bewilligung** (89 %; Tabelle 22). Das Anfordern des Berichts durch die StA spielt hier eine untergeordnete Rolle. Der Umstand, dass Anlassberichte von der StA angefordert werden, zeigt aber doch dass die Leitungsbefugnis durch die StA immer wieder wahrgenommen wird. Bei St-Fällen ist eine staatsanwaltschaftliche Anordnung oder eine gerichtliche Bewilligung – ebenfalls wenig überraschend – eine gewichtigere Ursache für den Anlassbericht (91 %) als bei BAZ-Fällen (71 %).

Tabelle 22: Grund für Anlassbericht (Spaltenprozent)

Grund für Anlassbericht	BAZ	St	Gesamt
Staatsanwaltschaftliche Anordnung oder gerichtliche Bewilligung notwendig	70.9	91.3	88.5
Bericht wurde von StA verlangt	29.1	8.7	11.5
Gesamt	100.0 (41)	100.0 (255)	100.0 (296)

$\phi = -.224$, $p < .001$; Anzahl Anlassberichte gesamt=Werte in Klammer.

Bisweilen gab es auch **mehrere Anlassberichte** im selben Verfahren (Tabelle 23; die Angaben beziehen sich nur auf Fälle, in denen es zumindest einen Anlassbericht gab). In zehn Prozent der Fälle kam es zu zwei Anlassberichten. Mehrheitlich (83 %) gab es jedoch nur einen Anlassbericht. Der Vergleich von St- und BAZ-Fällen zeigt wenig überraschend,

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

dass es bei Fällen, deren sachliche Zuständigkeit beim LG liegt, durchschnittlich mehr Anlassberichte (1,5 St-Bereich versus 1,1 BAZ-Bereich) gegeben hat, was wohl mit der Komplexität der Ermittlungen in Zusammenhang steht.

Tabelle 23: Anzahl der Anlassberichte (Spaltenprozent)

Anzahl der Anlassberichte	BAZ	St	Gesamt
1	91.7	81.0	82.7
2	5.6	10.8	10.0
3	.0	1.5	1.3
4	2.8	2.6	2.6
5	.0	1.5	1.3
Mehr als 5	.0	2.5	2.2
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(36)	(195)	(231)
Mittelwert	1.13	1.47	1.42

T=-2.502, p<.05; T-Test nach Welch; Fälle mit dokumentierten Anlassbericht=Werte in Klammer.

Einen **Zwischenbericht** (§ 100 Abs 2 Z 3) gab es in vier Prozent der Fälle (Tabelle 24), wobei vor allem dann ein Zwischenbericht angefertigt wurde, wenn die sachliche Zuständigkeit beim LG liegt (10 %). Hingegen gab es nur in zwei Prozent der BAZ-Fälle einen Zwischenbericht. Ein Vergleich mit der durchschnittlichen Verfahrensdauer (vgl Tabelle 60) zeigt jedoch, dass der höhere Wert bei St-Delikten nicht durch eine durchschnittlich längere Verfahrensdauer erklärt werden kann.

Tabelle 24: Zwischenbericht (Spaltenprozent)

Zwischenbericht (§ 100 Abs 2 Z 3) im Akt	BAZ	St	Gesamt
Ja	2.1	9.8	4.3
Nein	97.9	90.2	95.7
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(3331)	(1351)	(4682)

$\phi = -.173 < .001$; N=Werte in Klammer.

In etwa einem Viertel der Fälle gab es auch **mehrere Zwischenberichte** (Tabelle 25; die Angaben beziehen sich nur auf Fälle, in denen es zumindest einen Zwischenbericht gab). Das bedeutet umgekehrt, dass es in drei Viertel der relevanten Fälle nur einen Zwischenbericht gab. In elf Prozent der Fälle sind zwei Zwischenberichte dokumentiert. Der Vergleich von St- und BAZ-Fällen zeigt, dass es bei Fällen, deren sachliche Zuständigkeit beim LG liegt, durchschnittlich mehr Zwischenberichte gegeben hat. Während es in 16 Prozent der relevanten BAZ-Fälle mehr als einen Zwischenbericht gab, beträgt der Anteil im St-Bereich rund 31 Prozent. Wurde also in St-Akten ein Zwischenbericht dokumentiert, so gab es bei jedem dritten Fall mehr als einen Bericht.

Tabelle 25: Anzahl der Zwischenberichte (Spaltenprozent)

Anzahl der Zwischenberichte	BAZ	St	Gesamt
1	83.6	69.4	74.1
2	9.8	11.3	10.8
3	.0	8.1	5.4
4	6.6	5.6	5.9
5	.0	4.0	2.7
Mehr als 5 ^a	.0	1.6	1.1
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(61)	(124)	(185)
Mittelwert	1.29	1.75	1.60

T=-2.893, p<.01; T-Test nach Welch; a: Maximum=10; Anzahl Fälle mit dokumentierten Zwischenbericht=Werte in Klammer.

Zum Teil ging die **Initiative zum Zwischenbericht** von der StA aus, meist wurde der Zwischenbericht jedoch von der Kriminalpolizei ohne Anordnung durch die StA erstattet (s Tabelle 26). Dies erklärt sich daraus, dass die Kriminalpolizei alle drei Monate zu einem Zwischenbericht verpflichtet ist und insofern dieses festgestellte autonome Liefere ein Indiz für ein weitgehendes Funktionieren dieser Verpflichtung ist. Unterschiede in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lassen sich hier nicht beobachten.

Tabelle 26: Initiative zum Zwischenbericht (Spaltenprozent)

Initiative zum Zwischenbericht	BAZ	St	Gesamt
Zwischenbericht wurde von StA eingefordert	5.0	6.8	6.3
Polizei hat Zwischenbericht von sich aus vorgelegt	95.0	93.2	93.7
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(74)	(195)	(269)

$\phi = -.023$, $p > .05$; Anzahl Zwischenberichte=Werte in Klammer.

3.1.2. Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

Nun drücken zwar die gelieferten **Berichte** ein gewisses Maß an Kommunikation aus, sie sind aber bei weitem **nicht das einzige Kommunikationsmittel**. Daher wurde in den Akten auch danach gesucht, ob es eine Kommunikation über die gelieferten Berichte hinaus gab.

In 18 Prozent der Fälle ist explizit eine Kommunikation zwischen Polizei und StA über die gelieferten Berichte hinaus dokumentiert⁴⁰ (Tabelle 27). Bei fünf Prozent lässt sich eine Kommunikation der Behörden inhaltlich aus dem Akt schließen. Bei den restlichen **drei Vierteln** ist **keine Kommunikation dokumentiert**. Eine formale Dokumentation dieser Kommunikation kommt **vermehrt bei St-Fällen** vor, was – wie bereits unter dem Punkt „Berichte“ erwähnt – mit der unterschiedlichen Schwere der Straftaten, die in die Zuständigkeit des Bezirks- bzw Landesgerichts

40 Die bei der Datenerhebung beschäftigten Rechtspraktikanten wurden explizit darauf hingewiesen, dass die oben diskutierten Berichtsformen hier nicht als Kommunikation zu werten sind.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

fallen, erklärt werden kann. Der entsprechende Anteil umfasst hier ein Drittel. Bei BAZ-Fällen ist eine Polizei-StA-Kommunikation nur bei elf Prozent dokumentiert. Generell kommt es bei St-Fällen häufiger zur Kommunikation zwischen den Behörden. In 58 Prozent der St-Fälle und in 86 Prozent der BAZ-Fälle ist weder formal eine Kommunikation dokumentiert, noch lässt sich die Kommunikation inhaltlich erschließen. Dieses weitgehende Fehlen von Kommunikation ist ein **Indiz für die „faktische Leitungskompetenz der Polizei“** im überwiegenden Teil von strafprozessualen Ermittlungsverfahren⁴¹ (Ähnliches ergaben auch die Interviews mit den jeweiligen Akteuren; vgl. 3. Abschnitt 2.1.3.; 3.1. Eine gegenläufige Vermutung äußerten allerdings die Rechtsanwälte. Sie vermuten, dass bedeutend mehr nicht dokumentierte Kommunikation stattfindet; vgl. 3. Abschnitt 5.1.2.).

Tabelle 27: Kommunikation zwischen Polizei und StA (Spaltenprozent)

Hinweise im Akt auf eine Kommunikation zwischen Polizei und StA	BAZ	St	Gesamt
Ja, formal dokumentiert	11.0	33.7	17.6
Ja, aber nur inhaltlich erschließbar	3.4	8.7	4.9
Nein	85.6	57.5	77.5
Gesamt	100.0 (3310)	100.0 (1338)	100.0 (4648)

Cramer-V=.305, $p < .001$; N=Werte in Klammer

Weiters scheint es zielführend zu sein, wenn man die erhobenen Fälle hinsichtlich der Gesamtheit der dokumentierten Kommunikationsformen zwischen StA und Polizei analysiert. Zu diesem Zweck wird eine neue Variable gebildet, die (a) Anlassberichte, (b) Anfallsberichte, (c) Zwischenberichte, (d) telefonischer Erstberichte (im Akt oder im Tagebuch dokumentiert) und (e) die allgemeine Information über die dokumentierte Kommunikation zwischen StA und Polizei vereint (Tabelle 28). Als Ergebnis zeigt sich, dass in **drei Viertel der Fälle kein Hinweis auf eine Kommunikation** zwischen den Behörden aus dem Akt hervorgeht. Dieser Anteil ist mit 84 Prozent im BAZ-Bereich besonders hoch. Demgegenüber findet sich fast in jedem zweiten St-Fall ein Hinweis auf eine der oben genannten Kommunikationsformen zwischen StA und Polizei.

41 Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Interview mit einem Polizisten, das im Zuge der qualitativen Analyse des vorliegenden Projekts geführt wurde. Darin heißt es: „[...] *man schickt eine Anzeige – das heißt jetzt Abschlussbericht – rüber [...]*“ (vgl. 3. Abschnitt 2.1.3.1) Die Gleichsetzung von Anzeige und Abschlussbericht zeigt, dass für den Polizisten seine faktische Leitungskompetenz im Ermittlungsverfahren selbstverständlich ist.

Tabelle 28: Irgendeine Kommunikation (Berichte, mündliche Berichte und andere Hinweise) zwischen Polizei und StA (Spaltenprozent)

Dokumentierte Kommunikation zwischen Polizei und StA	BAZ	St	Gesamt
Nein	84.2	53.2	75.2
Ja	15.8	46.8	24.8
Gesamt	100.0 (3346)	100.0 (1356)	100.0 (4702)

Cramer-V=.325. $p < .001$; N=Werte in Klammer

In der Folge soll betrachtet werden, bei welchen strafbaren Handlungen es vermehrt zu keiner formalen Dokumentation zwischen Polizei und StA kommt. Da sich durch die sachliche Zuständigkeit zum Teil gewisse Delikte weitgehend ausschließen (zB Freiheitsdelikte [§§ 99 ff StGB] und BAZ-Bereich oder fahrlässige Körperverletzung [§ 88 StGB] und St-Bereich [sofern es sich um keine fahrlässige schwere Körperverletzung unter besonders gefährlichen Verhältnissen nach § 88 Abs 4 zweiter Fall StGB handelt]), muss die Diskussion der Ergebnisse getrennt für St- und BAZ-Bereich erfolgen. Tabelle 29 fasst die Ergebnisse zusammen. Dabei sind die grau markierten Zellen aufgrund der sehr geringen Fallzahlen ($N < 30$) zu vernachlässigen.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 29: Kommunikation zwischen StA und Polizei in Abhängigkeit vom Delikt (Anteilswerte)

	BAZ		St	
	Kommunikation dokumentiert	Gesamt	Kommunikation dokumentiert	Gesamt
§§ 75 – 79 StGB (vorsätzliche Tötungsdelikte)	-	-	33.3	100.0 (6)
§§ 80, 81 StGB (fahrlässige Tötungsdelikte)	50.0	100.0 (20)	100.0	100.0 (3)
§§ 83 – 87 StGB (vorsätzliche Körperverletzungsdelikte)	17.6	100.0 (598)	42.2	100.0 (230)
§ 88 StGB (fahrlässige Körperverletzung)	12.4 ^a	100.0 (1081)	42.9	100.0 (7)
§§ 99 – 110 StGB (Freiheitsdelikte)	57.1	100.0 (7)	41.4	100.0 (432)
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	16.0	100.0 (1153)	52.2 ^b	100.0 (515)
§§ 201 – 220a StGB (Sexualdelikte)	.0	100.0 (7)	64.1	100.0 (39)
§§ 223 – 231 StGB (Urkundendelikte)	38.9 ^c	100.0 (54)	56.5	100.0 (69)
§§ 232 – 241g StGB (Geldverkehrsdelikte)	.0	100.0 (1)	37.9	100.0 (29)
Andere Delikte nach dem StGB	21.6	100.0 (236)	40.3	100.0 (634)
SMG-Delikte	14.9	100.0 (32)	77.3 ^d	100.0 (88)
Andere Delikte nach Nebengesetz	36.7	100.0 (30)	35.7	100.0 (42)
Gesamt	15.8	100.0 (3346)	46.8	100.0 (1356)

N=Werte in Klammer. Kursiv gedruckte Werte unterscheiden sich statistisch signifikant. Zusammenhänge: ^a: $\varphi=-.088$, $p<.001$; ^b: $\varphi=.077$, $p<.01$; ^c: $\varphi=.089$, $p<.001$; ^d: $\varphi=.160$, $p<.001$.

Für den BAZ-Bereich zeigt sich, dass es nur bei 12 Prozent der Fälle, in denen eine fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB) vorliegt (Tabelle 29) eine Kommunikation dokumentiert ist. Diese deliktsspezifische Kommunikationsquote liegt signifikant unter der allgemeinen Kommunikationsquote im BAZ-Bereich von rund 16 Prozent. Daraus lässt sich schließen, dass es im BAZ-Bereich bei fahrlässigen Körperverletzungsdelikten seltener zur Kommunikation zwischen Polizei und StA kommt. Weiters fällt die deutlich höhere Kommunikationsquote (37 %) bei Urkundendelikten (§§ 223 ff

StGB) auf. Urkundendelikte im BAZ-Bereich ziehen häufiger eine Kommunikation zwischen StA und Polizei nach sich. An dieser Stelle gilt es noch anzumerken, dass die beobachteten Unterschiede numerisch jedoch eher gering ausfallen. Darüber hinaus gilt es festzuhalten, dass sich im Fall eines Vermögensdelikts (§§ 125 – 168e StGB) in 16 Prozent der Fälle Hinweise auf eine Kommunikation zwischen den Behörden finden. Dieser Anteilswert entspricht nahezu exakt der allgemeinen Kommunikationsquote im BAZ-Bereich. In Fällen von vorsätzlicher Körperverletzung (§ 83 StGB) liegt die Kommunikationshäufigkeit mit 18 Prozent nur minimal über dem BAZ-Durchschnitt. Abschließend kann also zusammengefasst werden, dass im **BAZ-Bereich keine bzw nur sehr geringe Zusammenhänge** (s fahrlässige Körperverletzung, Urkundendelikte) **zwischen der Art der strafbaren Handlung und dem Umstand, dass keine Kommunikation zwischen StA und Polizei stattgefunden hat**, festgestellt werden können⁴².

Liegt die sachliche Zuständigkeit beim LG, so zeigt sich, **dass bei Vermögensdelikten (§§ 125 – 168e StGB) deutlich öfter eine Kommunikation zwischen StA und Polizei dokumentiert ist**. Während sich im Allgemeinen bei St-Fällen in rund 47 Prozent eine Dokumentation der Behörden im Akt findet, so liegt die Kommunikationshäufigkeit bei Vermögensdelikten mit 52 Prozent signifikant höher. Weiters geht aus Tabelle 29 hervor, dass im St-Bereich bei SMG-Delikten deutlich häufiger Hinweise auf eine Kommunikation zwischen StA und Polizei (64 %) im Akt zu finden sind. Hohe Kommunikationsquoten finden sich weiters bei Sexualdelikten (§§ 201 – 220a StGB) mit 64 Prozent und bei Urkundendelikten (§§ 223 ff StGB) mit 57 Prozent. Diese Werte unterscheiden sich jedoch aufgrund der geringen Fallzahlen nicht signifikant vom St-Durchschnitt. Vergleichsweise geringe Kommunikationsquoten finden sich bei Geldverkehrsdelikten (38 %) und bei anderen Delikten nach einem Nebengesetz (36 %). Aber auch hier fallen die Unterschiede aufgrund der geringen Fallzahlen nicht signifikant aus. Abschließend kann jedoch – wie auch für den BAZ-Bereich – zusammengefasst werden, dass auf der einen Seite kaum Zusammenhänge zwischen Deliktsart und Behördenkommunikation zu beobachten sind. Auf der anderen Seite fallen die festgestellten Unterschiede schwach aus. **Festzuhalten ist jedoch die sehr hohe Kommunikationshäufigkeit bei SMG-Delikten**⁴³.

42 Da es sich insbes bei der fahrlässigen Körperverletzung um sog „Alltagskriminalität“ handelt, kann dieses Ergebnis in Übereinstimmung mit den Interviews der StA (3. Abschnitt 2.1.) und jenen der Kriminalpolizei (3. Abschnitt 1.1.3.) gelesen werden.

43 Bei den Interviews wurde seitens der StA angegeben, dass die Leitungsbefugnis der StA in St-Verfahren vorwiegend in den Bereichen der Wirtschafts- und Suchtmittelkriminalität in Anspruch genommen wird, nicht hingegen bei der sonstigen Standardkriminalität; vgl 3. Abschnitt 1.1.

3.1.3. Zeitspanne zwischen Anzeige und erstem Bericht

Rückschlüsse auf eine allfällige faktische Leitungskompetenz können auch aus der Zeitspanne zwischen der Anzeige bei der Polizei und dem ersten Bericht an die StA gezogen werden. Will man die Zeitspanne zwischen der ersten Ermittlungsmaßnahme bzw der Anzeige bei Polizei oder StA und dem ersten Bericht analysieren, so muss zuerst generell die Frage gestellt werden, in wie vielen Fällen ein Bericht (Zwischen-, Anfalls- oder Anlassbericht) dokumentiert ist. Hier zeigt sich, dass lediglich **in rund acht Prozent der Fälle mindestens eine der zuvor genannten Berichtsarten** aus dem Akt hervorgeht (Tabelle 30). Wie bereits die bisherigen Ausführungen zeigten, ist es nicht verwunderlich, dass speziell im St-Bereich Berichte (20 %) angefertigt wurden.

Tabelle 30: Berichte allgemein (Spaltenprozent)

Anlass-, Anfalls- oder Zwischenbericht dokumentiert	BAZ	St	Gesamt
Nein	96.9	80.0	92.0
Ja	3.1	20.0	8.0
Gesamt	100.0 (3346)	100.0 (1356)	100.0 (4702)

$\varphi = .282$, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

Bezieht man sich jetzt nur auf jene Fälle, in denen ein Bericht aus den Akten hervorgeht, so zeigt sich, dass **im Schnitt nach 39 Tagen** der erste Bericht gelegt wurde. Zwischen BAZ- und St-Bereich bestehen hier deutliche Unterschiede. So wird im **St-Bereich** bereits nach **rund 32 Tagen** ein Bericht angefertigt, während im **BAZ-Bereich** die Zeitspanne zwischen Anzeige und erstem Bericht im Schnitt **zwei Monate** (59 Tage) beträgt. Der Unterschied zwischen BAZ- und St-Akten wird auch sichtbar, wenn man den Anteil jener Fälle betrachtet, in denen die erste Berichtslegung bereits in der ersten Woche nach der Anzeige erfolgte. Im BAZ-Bereich beträgt dieser Anteil nur ein Viertel, während im St-Bereich der Anteil 53 Prozent ausmacht. Im Zusammenhang mit diesem Ergebnis ist zu bedenken, dass sich die kürzere Berichtsfrist in St-Fällen dadurch erklären lässt, dass häufiger eine frühe Intervention durch StA bzw Gericht erforderlich ist (zB für Zwangsmittel), die einen entsprechenden Bericht voraussetzt bzw mit einem solchen einhergeht.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birklbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 31: Zeitspanne zwischen Anzeige/erster Ermittlungsmaßnahme und erstem (Anlass-, Anfalls- oder Zwischen-)Bericht (Spaltenprozent)

Zeitspanne zwischen Anzeige und erstem Bericht	BAZ	St	Gesamt
Bis zu einer Woche	25.0	52.9	45.3
1 – 2 Wochen	.0	9.3	6.8
2 Wochen bis 1 Monat	11.5	8.6	9.4
1 – 2 Monate	18.3	10.4	12.5
2 – 3 Monate	29.8	6.8	13.0
3 – 4 Monate	4.8	6.1	5.7
4 – 5 Monate	4.8	1.8	2.6
5 – 6 Monate	1.0	.7	.8
Länger als ein halbes Jahr ^a	4.8	3.6	3.9
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(104)	(280)	(384)
Mittelwert (Tage)	59.4	31.6	39.2

T=4.478, p<.001; a: Maximum=385 Tage; Fälle mit mindestens einem (Anlass-, Anfalls- oder Zwischen-)Bericht=Werte in Klammer. 1 Monat = 30 Tage.

Legt man nun das Augenmerk nur auf jene Fälle, in denen eine Festnahme des Beschuldigten erfolgte (die Analysen erfolgen nur für St-Fälle⁴⁴), so zeigt sich, dass bei **polizei-autonomen Festnahmen** (§ 171 Abs 2) in 82 Prozent der Fälle in der ersten Woche nach der Anzeige ein Bericht angefertigt wurde (Tabelle 31). Bei acht Prozent dauerte es zwischen einer und zwei Wochen und in sechs Prozent der Fälle vergingen zwei bis vier Wochen bis zur ersten Berichtslegung. Dabei überrascht, dass der Wert für die Berichtslegung in der ersten Woche nicht 100 Prozent beträgt, denn an sich wäre zu erwarten, dass in Fällen einer polizei-autonomen Festnahme die StA stets umgehend verständigt wird, um das weitere Schicksal des Gefangenen klären zu können. Freilich normiert § 172 Abs 3 bei enger wörtlicher Interpretation eine Pflicht zur Information an die StA nur in jenen Fällen, in denen der Beschuldigte nicht wieder freizulassen, sondern binnen 48 Stunden an das landesgerichtliche Gefangenenhaus zu überstellen ist. Dass in nur 97 Prozent der Fälle eine Verständigung über polizei-autonome Festnahmen wegen Gefahr in Verzug im ersten Monat erfolgt, lässt den Schluss zu, dass bei Freilassungen durch die Polizei nach einer solchen Festnahme einer umgehenden Information der StA keine absolute Bedeutung beigemessen wird, was freilich nicht formal gesetzwidrig ist.

Im Schnitt dauert es bei dokumentierter polizei-autonomer Festnahme sechs Tage von der Anzeige bis zum ersten Bericht durch die Kriminal-polizei an die StA. Erfolgte die Legitimation der **Festnahme seitens der StA** (wegen Gefahr in Verzug⁴⁵ oder nach richterlicher Genehmigung;

44 Es gibt keine BAZ-Fälle, bei denen eine Festnahme erfolgte und bei denen zusätzlich ein Bericht angefertigt wurde.

45 Eine Festnahme nach Anordnung durch die StA ohne richterliche Genehmigung bei Gefahr in Verzug ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Praktisch bedeutet sie, dass die Polizei bei der StA wegen der Festnahme anfragt und die StA zu einer polizei-autonomen Festnahme wegen Gefahr in Verzug ermuntert und um keine Genehmigung beim zuständigen Gericht ersucht.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

§ 171 Abs 1), dauert die Berichtslegung im Schnitt 32 Tage (Tabelle 32). Die Ergebnisse müssen jedoch vor dem Hintergrund der eher geringen Fallzahl mit Vorsicht interpretiert werden. Es gibt nur 142 St-Fälle in den untersuchten Akten, in denen eine Festnahme und ein Bericht dokumentiert sind.

Tabelle 32: Zeitspanne zwischen Anzeige/erster Ermittlungsmaßnahme und erstem (Anlass-, Anfalls- oder Zwischen-)Bericht in Abhängigkeit von der Legitimation der Festnahme für St-Fälle (Spaltenprozent)

Zeitspanne zwischen Anzeige und erstem Bericht	autonom durch die Polizei	Anordnung der StA bei Gefahr in Verzug	Anordnung der StA nach richterlicher Genehmigung	Gesamt
Bis zu einer Woche	82.1	50.0	54.5	72.5
1 – 2 Wochen	8.4	14.3	9.1	9.2
2 Wochen bis 1 Monat	6.3	14.3	15.2	9.2
1 – 2 Monate	2.1	14.3	3.0	3.5
2 – 3 Monate	1.1	.0	6.1	2.1
3 – 4 Monate	.0	.0	.0	.0
4 – 5 Monate	.0	7.1	3.0	1.4
5 – 6 Monate	.0	.0	.0	.0
Länger als ein halbes Jahr	.0	.0	9.1	2.1
Gesamt	100.0 (95)	100.0 (14)	100.0 (33)	100.0 (142)

T=2.677, p<.05; Vergleich Polizei-autonome Festnahme mit Rest; Mittelwerte: Polizei-autonom=6.2 versus Rest=31.7; T-Test nach Welch. St-Fälle mit mindestens einem (Anlass-, Anfalls- oder Zwischen-)Bericht und dokumentierter Festnahme des Beschuldigten=Werte in Klammer.

3.1.4. Telefonische Erstberichte

Mündliche Berichte kennt die StPO nicht (vgl § 100 Abs 2). Dennoch wäre es lebensfremd, diese Kommunikationsform in der Praxis nicht zu vermuten. Ein **mündlicher Erstbericht** der Polizei an die StA ist in **sechs Prozent der Fälle im Akt dokumentiert** (Tabelle 33). Hierbei handelt es sich um ein Spezifikum von St-Fällen. In einem Fünftel dieser Fälle ist ein mündlicher Erstbericht dokumentiert. Der entsprechende Anteil macht bei BAZ-Fällen nur ein Prozent aus.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birklbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 33: Mündlicher Erstbericht der Polizei an die StA *im Akt* dokumentiert (Spaltenprozent)

Hinweise im Akt auf einen mündlichen (telefonischen) (Erst-)Bericht der Polizei an die StA	BAZ	St	Gesamt
Ja	.9	19.2	6.1
Nein	99.1	80.8	93.9
Gesamt	100.0 (3340)	100.0 (1346)	100.0 (4686)

$\varphi = -.344$, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

In nur drei Prozent der Fälle findet sich **im Tagebuch ein Hinweis auf einen mündlichen Erstbericht** der Polizei an die StA (Tabelle 34). Auch hier dominieren St-Fälle. Bei neun Prozent dieser Fälle ist ein mündlicher Bericht dokumentiert. Ist das BG sachlich zuständig, liegt der entsprechende Anteil annähernd bei null. Dass der Wert in den Tagebüchern geringer ist als in den Akten, lässt vermuten, dass die StA nicht alles doppelt dokumentiert. Dies untermauert auch ein Zusammenführen der Zahlen (Tabelle 35). Erfolgt eine Dokumentation in den Tagebüchern, geht damit meist eine Dokumentation der mündlichen Erstberichte im Akt einher. Nur selten kommt es vor, dass eine Dokumentation des mündlichen Erstberichts nur im Tagebuch erfolgt.

Tabelle 34: Mündlicher Erstbericht der Polizei an die StA *im Tagebuch* dokumentiert (Spaltenprozent)

Hinweise im Tagebuch auf einen mündlichen (telefonischen) (Erst-)Bericht der Polizei an die StA	BAZ	St	Gesamt
Ja	.3	8.5	2.6
Nein	99.7	91.5	97.4
Gesamt	100.0 (3344)	100.0 (1351)	100.0 (4695)

$\varphi = -.233$, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

Tabelle 35: Mündlicher Erstbericht der Polizei an die StA (Spaltenprozent)

(Erst-)Bericht der Polizei an die StA	BAZ	St	Gesamt
Sowohl im Akt als auch im Tagebuch dokumentiert	.1	7.4	2.2
Im Akt aber nicht im Tagebuch dokumentiert	.8	11.8	3.9
Im Tagebuch aber nicht im Akt dokumentiert	.2	1.0	.4
Kein Bericht dokumentiert	98.9	79.8	93.4
Gesamt	100.0 (3338)	100.0 (1343)	100.0 (4681)

Cramer-V = .352, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

3.2. Leitungskompetenz

Aus der Darstellung des Umgangs mit Berichten und der Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und StA ergibt sich ein **erstes Bild** über die bei der Kriminalpolizei zu verortende faktische Leitungskompetenz. Dieses soll nun durch die Praxis bei der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten vertieft werden. Dabei könnte **Indizwirkung** der Frage zukommen, **wer** im Regelfall Zeugen (§§ 154 ff) und Beschuldigte (§ 164) **vernimmt**: die StA oder die Kriminalpolizei, wobei in diesem Zusammenhang auch interessiert, ob die StA bei polizeilichen Vernehmungen anwesend ist sowie ob bzw inwieweit der Kriminalpolizei konkrete Aufträge seitens der StA für die Vernehmung erteilt werden.

Die StPO geht in ihrer Konzeption davon aus, dass die **Vernehmungen im Ermittlungsverfahren** von der **Kriminalpolizei** geführt werden. In Fortsetzung der Rolle, die die StA nach alter Rechtslage hatte, nämlich das Verfahren „vom Schreibtisch aus zu leiten“, normiert § 102 Abs 1 erster Satz, dass die StA ihre Anordnungen an die Kriminalpolizei zu richten hat. Entsprechend dazu regelt § 103 Abs 1 erster Satz, dass es der Kriminalpolizei obliegt, die Anordnungen der StA durchzuführen.

Nach § 103 Abs 1 zweiter Satz kann sich jedoch die **StA an allen Ermittlungen der Kriminalpolizei beteiligen** und dem Leiter der kriminalpolizeilichen Amtshandlung einzelne Aufträge erteilen, soweit dies zweckmäßig ist. Dadurch ist es zB in der StPO intendiert, dass die Polizei eine Vernehmung – sei es bei der Dienststelle der Polizei, im gerichtlichen Gefangenenhaus oder auch bei der StA – durchführt, der ein StA beiwohnt und in die er sich gegebenenfalls einmengt. Freilich ist die **StA** nicht nur auf diese „ergänzende Ermittlungsrolle“ beschränkt, sondern sie kann nach § 103 Abs 2 auch **selbst Ermittlungen führen**. Somit entspricht es dem Gesetz, dass der zuständige StA bei seiner Behörde oder auch in der Justizanstalt eine Vernehmung selbst durchführt. Denkbar wäre es weiters, dass der StA eine solche Ermittlungshandlung in den Räumlichkeiten der Polizei setzt, was freilich praktisch aus ökonomischen Gründen kaum je vorkommen wird.

Vernehmungen von Beschuldigten oder Zeugen **durch das Gericht** sind nach dem Konzept der neuen StPO die **absolute Ausnahme**. Sie bedürfen einer **Beantragung durch die StA**, wobei ein solcher Antrag zum einen zulässig ist, wenn an einer gerichtlichen Ermittlung wegen der Bedeutung der aufzuklärenden **Straftat und der Person des Tatverdächtigen** ein **besonderes öffentliches Interesse** besteht (§ 101 Abs 2 zweiter Satz). Zum anderen ist eine gerichtliche Vernehmung eines Beschuldigten oder Zeugen zulässig, wenn zu besorgen ist, dass die Vernehmung in einer Hauptverhandlung aus tatsächlichen (zB ein Zeuge wird zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung vermutlich nicht mehr in Österreich oder gar nicht mehr am Leben sein) oder rechtlichen Gründen (zB ein Zeuge macht von seinem Recht auf Aussagebefreiung [§ 156] oder Aussageverweigerung [§ 157] Gebrauch) nicht (mehr) möglich sein werde (**kontradiktorische Vernehmung** nach § 165). All diese Anträge sind von der StA stets zu begründen (§ 101 Abs 3 erster Satz). Das Gericht hat den Antrag

mit Beschluss abzuweisen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für solche Beweisaufnahmen nicht vorliegen (§ 104 Abs 1 zweiter Satz).

Innerhalb sehr enger Grenzen besteht für das **Gericht** weiters die Möglichkeit, von sich aus weitere **Beweise selbst aufzunehmen**. Voraussetzung dafür ist, dass sich im Rahmen einer (beantragten) gerichtlichen Beweisaufnahme Umstände ergeben, die für die Beurteilung des Tatverdachts bedeutsam sind (§ 104 Abs 2 erster Satz). Gleiches gilt, wenn dies erforderlich ist, um die Gefahr abzuwenden, dass ein Beweismittel für eine erhebliche Tatsache (zB die Aussage eines Zeugen) verloren geht (§ 104 Abs 2 zweiter Satz). Muss das Gericht über einen Antrag auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft oder auf Bewilligung eines anderen Zwangsmittels entscheiden, kann das Gericht auch weitere **Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anordnen** (§ 105 Abs 2). Somit wäre es in diesem Zusammenhang zwar an sich denkbar, dass das Gericht eine Vernehmung eines Zeugen durch die Kriminalpolizei durchführen lässt. Da eine solche beauftragte polizeiliche Ermittlung aber aus „tatsächlichen Gründen“ erforderlich sein muss (vgl § 105 Abs 2), wird es an diesem Erfordernis regelmäßig scheitern, weil ein Beschuldigter oder Zeuge, der für eine polizeiliche Vernehmung zur Verfügung steht, wohl stets auch einer gerichtlichen Vernehmung tatsächlich zur Verfügung stehen wird.

3.2.1. Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten

In rund 85 Prozent der Fälle ist im Akt eine Vernehmung des Beschuldigten dokumentiert (Tabelle 36)⁴⁶. Im St-Bereich ist der Anteil mit 83 Prozent etwas niedriger, jedoch ist der Unterschied zu vernachlässigen.

Tabelle 36: Vernehmung des Beschuldigten (Spaltenprozent)

Vernehmung des Beschuldigten	BAZ	St	Gesamt
Ja	85.6	83.2	84.9
Nein	14.4	16.8	15.1
Gesamt	100.0 (3341)	100.0 (1349)	100.0 (4690)

$\phi = .030$, $p < .05$; N=Werte in Klammer.

Mehrheitlich wurde der Beschuldigte (92 %) **nur einmal vernommen**, wobei sich hier deutliche Unterschiede zwischen BAZ- und St-Fällen zeigen (Tabelle 37). So etwa ist im BAZ-Bereich nur bei vier Prozent mehr als eine Vernehmung dokumentiert. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim LG, beträgt der entsprechende Anteil ein Fünftel (20 %).

46 Dass es zu keiner Beschuldigtenvernehmung kommt, kann verschiedene Gründe haben. Es kann zB ein Verfahren bereits vor der Beschuldigtenvernehmung eingestellt werden, weil der Anzeige das Substrat fehlt. Die Möglichkeit, gar kein Strafverfahren zu eröffnen, ist in der StPO nicht vorgesehen. Dennoch besteht diese faktische Möglichkeit, wenn etwa der angezeigte Sachverhalt von vornherein unter keine Strafnorm subsumiert werden kann. Zur fehlenden Beschuldigtenvernehmung nach einer Erkundigung (§ 152) s in diesem Abschnitt unter 5.3.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 37: Anzahl der Vernehmungen (Spaltenprozent)

Anzahl der Vernehmungen des Beschuldigten	BAZ	St	Gesamt
1	96.4	80.2	91.8
2	3.0	14.2	6.2
3	.4	3.7	1.4
4	.0	1.5	.4
5 und mehr ^a	.2	.4	.2
Gesamt	100.0 (2747)	100.0 (1074)	100.0 (3821)
Mittelwert	1.05	1.29	1.12

T=-10.714, p<.001; T-Test nach Welch; a: Maximum=9; N=Werte in Klammer.

Die **führende Rolle bei der Vernehmung** liegt **eindeutig bei der Polizei** (Tabelle 38). In 96 Prozent der Fälle wurde die Vernehmung von der Polizei geleitet. Mit einem Anteilswert von nicht ganz einem Prozent stellen Vernehmungen durch die StA eine Ausnahme dar⁴⁷. In drei Prozent erfolgte die Vernehmung durch den Richter. Der Vergleich in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit für das Hauptverfahren zeigt, dass im BAZ-Bereich die Vernehmungen fast ausschließlich (99,6 %) von der Polizei geführt wurden. Im St-Bereich kommt Vernehmungen durch den Richter eine stärkere Bedeutung bei. Bei einem Zehntel der St-Vernehmungen lag die Leitung beim Richter, was freilich durch die strafbaren Handlungen, die eine kontradiktorische Vernehmung durch das Gericht nahe legen, erklärbar ist (vor allem schwere Gewalt- und Sexualdelikte).

Tabelle 38: Führung der Vernehmung (Spaltenprozent)

Führung der Vernehmung durch ...	BAZ	St	Gesamt
Polizei	99.6	88.7	96.0
StA	.2	1.4	.6
Richter	.2	9.9	3.4
Gesamt	100.0 (2929)	100.0 (1418)	100.0 (4348)

Cramer-V=.264, p<.001; Anzahl Vernehmungen gesamt=Werte in Klammer.

Im Hinblick darauf, ob die StA bei polizeilichen Vernehmungen anwesend war, zeigt sich, dass es sich hierbei um eine klare Ausnahme handelt. Nur in einem schwachen Prozent (0,9 %) der polizeilich geleiteten Vernehmungen war die StA anwesend.

47 Dies verwundert insofern als die qualitative Analyse eine positive Würdigung dieser Möglichkeit zur autonomen Vernehmung seitens der StA ergeben hat (vgl 3. Abschnitt 3.1.1.). Demgegenüber stimmt die Einschätzung der interviewten Kriminalpolizisten mit dem quantitativen Befund ein. Die Interviewpartner führten die rege Vernehmungstätigkeit der StA häufig auf eine Überlastung der StA zurück (vgl 3. Abschnitt 2.1.5.).

3.2.2. Aufträge der Staatsanwaltschaft an die Kriminalpolizei

Ein weiteres Indiz für die faktische Leitungskompetenz kann aus der Frage gewonnen werden, **ob es konkrete Aufträge der StA an die Kriminalpolizei** gibt bzw wenn ja, **wie detailliert die Aufträge der StA an die Kriminalpolizei** sind, wenn diese Zeugen oder Beschuldigte zu vernehmen hat (vgl § 103) bzw wie **Ermittlungsaufträge** der StA an die Kriminalpolizei generell formuliert sind. § 102 führt nicht näher aus, wie diese Aufträge (das Gesetz spricht von **Anordnungen**) an die Kriminalpolizei auszusehen haben. Nach § 102 Abs 1 zweiter Satz sind lediglich die Anordnungen von **Zwangsmaßnahmen** zu begründen, wobei nach § 102 Abs 1 dritter Satz in dringenden Fällen eine vorläufige mündliche Übermittlung der Anordnung zulässig ist. Eine allfällige Verzögerung durch die Übermittlung auf dem Postweg ist unbeachtlich, weil nach § 102 Abs 1 vierter Satz auch eine Übermittlung der Anordnung auf elektronischem Weg (Email, SMS etc) oder sonst unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung zulässig ist. Eine **schriftliche Ausfertigung** hat nach § 102 Abs 2 auch die Tatsachen zu enthalten, aus denen sich ergibt, dass die Anordnung zur Aufklärung der Straftat erforderlich und verhältnismäßig ist und die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Weiters muss die Anordnung eine Information über die Rechte des von der Anordnung Betroffenen enthalten.

Insgesamt gesehen zeigt sich, dass in 88 Prozent der erhobenen Akten keine näheren Aufträge der StA an die Polizei dokumentiert sind (Tabelle 39). Bei zwei Prozent der Fälle lassen sich Hinweise auf lose Aufträge in den Akten finden. Bei etwa jedem zehnten erhobenen Akt sind ganz konkret Aufträge dokumentiert. Die differenzierte Analyse in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lässt deutliche Unterschiede zwischen BAZ- und St-Fällen erkennen. So zeigt sich speziell, dass bei nicht ganz einem Viertel der St-Fälle (23 %) konkrete Aufträge im Akt festgehalten wurden, während der entsprechende Anteil bei den BAZ-Akten nur fünf Prozent ausmacht. Daraus kann gefolgert werden, dass die **faktische Leitungskompetenz in BAZ-Fällen noch stärker bei der Polizei** liegt als in St-Fällen.

Tabelle 39: Aufträge der StA an die Polizei (Spaltenprozent)

Dokumentation von Aufträgen der StA an die Polizei	BAZ	St	Gesamt
Keine näheren Aufträge	94.3	73.3	88.2
Nur lose Aufträge (zB „Ermittlung weiterführen“)	.5	4.1	1.6
Ganz konkrete Aufträge („Vernehmung des X“ oder „Ausforschung des Y“)	5.2	22.6	10.2
Gesamt	100.0 (3336)	100.0 (1351)	100.0 (4687)

Cramer-V=.297, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

Ein Blick ins Detail zeigt, dass es sich bei dokumentierten Aufträgen vermehrt um die angeordnete **Vernehmung einer konkreten Person** handelt (54 %; Tabelle 40). Weiters ist bei rund einem Drittel (32 %) der

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Fälle, in denen ein konkreter Auftrag dokumentiert ist, ein in der StPO normiertes **Zwangsmittel** angeordnet worden. In jeweils rund einem Fünftel der relevanten Akten wurde die Beschaffung von Beweismitteln (22 %) bzw die Ausforschung von Zeugen oder Auskunftspersonen (18 %) dokumentiert. Der Vergleich in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit für das Hauptverfahren zeigt, dass bei BAZ-Fällen deutlich öfter die Vernehmung einer konkreten Person angeordnet wurde (66 % versus 47 %). Hingegen ist die Anordnung von in der StPO normierten Zwangsmitteln vermehrt in St-Akten zu finden (43 % versus 12 %), was sich zu einem wesentlichen Teil mit dem größeren Schweregrad von strafbaren Handlungen im St-Bereich erklären lässt.

Tabelle 40: Konkrete Aufträge (Anteilswerte ja, mehrere Angaben möglich)

Die dokumentierten konkreten Aufträge an die Polizei beinhalten ...	BAZ	St	Gesamt	φ, p
Vernehmung einer konkreten Person	66.3	46.6	53.7	-.190, p<.001
Beischaffung von Beweismitteln	24.4	19.9	21.5	-.053, p>.05
Ausforschung von Zeugen oder Auskunftspersonen	18.6	17.6	18.0	-.012, p>.05
Anordnung von in der StPO normierten Zwangsmitteln	12.2	42.8	31.8	.315, p<.001

N=479=Anzahl Akten, in denen Aufträge der StA an die Polizei dokumentiert sind.

3.3. Kooperationsverletzungen, insbes durch Verletzung von Berichtspflichten

Ein weiteres Indiz für die faktische Leitungskompetenz kann daraus ersehen werden, wie die StA auf „**Kooperationsverletzungen**“ durch die Kriminalpolizei reagiert, zumal das Gesetz keine Konsequenzen für solche Fälle vorsieht. Somit stellt sich die Frage, ob die StA derartige Kooperationsverletzungen überhaupt dokumentiert oder ob allein aus der Tatsache auf eine Kooperationsverletzung geschlossen werden kann, dass ein entsprechender Auftrag der StA an die Kriminalpolizei erneut erfolgt oder dass ein Bericht nicht innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Frist⁴⁸ geliefert wird.

In rund einem Prozent der erhobenen Akten ist eine **Nichtablieferung eines Berichts** durch die Polizei an die StA dokumentiert (Tabelle 41). Der Vergleich von BAZ- und St-Fällen lässt einen hochsignifikanten, jedoch von der Stärke her zu vernachlässigenden Unterschied erkennen. Während eine Nichtablieferung des Berichts in rund zwei Prozent der St-Fälle dokumentiert ist, beträgt der entsprechende Anteil bei den BAZ-Akten nahezu null Prozent. Dieses Ergebnis muss vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass im BAZ-Bereich generell Berichte eine Seltenheit

48 Die verspätete Ablieferung von Berichten bezieht sich mangels Erhebung des Datums für Abschlussberichte lediglich auf Anlass-, Anfalls- oder Zwischenberichte.

darstellen (s dazu bereits 3.1.1. in diesem Abschnitt). Folglich ist der geringe Anteil der Nichtablieferung eines Berichts in Gesamtheit der BAZ-Fälle nicht verwunderlich.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu bedenken, dass die Akten möglicherweise nur sehr begrenzt die Realität widerspiegeln. So wurde im Zuge von Gesprächen während der Aktenanalyse mehrfach von einzelnen StA geäußert, dass sie Probleme bei der Kooperation nicht im Akt dokumentieren, um dem Beschuldigten bzw dessen Verteidiger diese Tatsache, die sie im Wege der Akteneinsicht feststellen könnten, nicht zu offenbaren. Die im Zuge der qualitativen Analyse geführten Interviews von StA und Polizei zu diesem Thema lassen sich auf den Nenner zusammen fassen, dass Fristüberschreitungen von der StA meist entweder einfach hingenommen oder auch gar nicht wahrgenommen werden und auch die Polizei sehr entspannt mit diesem Thema umgeht⁴⁹.

Tabelle 41: Kooperationsverletzungen (Spaltenprozent)

Nichtablieferung eines Berichts durch die Polizei an die StA im Akt oder im Tagebuch dokumentiert	BAZ	St	Gesamt
Ja	.1	1.8	.6
Nein	99.9	98.2	99.4
Gesamt	100.0 (3336)	100.0 (1353)	100.0 (4689)

$\phi = -.094$, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

Als **häufigste Reaktion** der StA auf die Nichtablieferung eines Berichts wurde die **erneute Anforderung desselben Berichts** dokumentiert (73 %; Tabelle 42). In zehn Prozent der Fälle wurde ein anderer Bericht angefordert und in zwei von zehn Fällen zeigte die StA eine andere Reaktion. Aufgrund der geringen Fallzahl (N=31 bzw 32) können Unterschiede zwischen BAZ und St-Akten nicht interpretiert werden.

Tabelle 42: Reaktion auf eine Nichtablieferung eines Berichts (Anteilswerte ja, mehrere Angaben möglich)

Reaktion der StA auf eine Nichtablieferung	BAZ	St	Gesamt	ϕ , p
Erneute Anforderung desselben Berichts	80.0	72.0	73.3	-.067, $p > .05$
Anforderung eines anderen Berichts	20.0	8.3	10.3	-.145, $p > .05$
Andere Reaktion	20.0	20.0	20.0	.000, $p > .05$
Keine Reaktion dokumentiert	.0	.0	.0	-

N=30=Anzahl Fälle, in denen die Nichtablieferung eines Berichts dokumentiert ist.

Andere Kooperationsverletzungen neben der Nichtablieferung von Berichten sind zu vernachlässigen. Bei nur 21 Akten lassen sich Hinweise auf andere Kooperationsverletzungen finden, was 0,4 Prozent der Stich-

49 Siehe dazu 3. Abschnitt 2.2.; 3.1.8.